Der
Verlags-Vertrag.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Hermann Hillenbrand

Rechtspraktikant aus Annweiler.

* Approbiert am 12. Juni 1902. *

Annweiler.
Druckerei von Hans Hübner
1903.

131

Inhalts-Verzeichnis.

Allgemeiner Teil.

Seite

Einleitung 1
Die Beziehungen des Verlagsgesetzes zum geltenden Rechte und sein Charakter 13
Begriffe des Verlagsvertrages 16
Wesen des Verlagsvertrages 25
Inhalt 33
Gegenstand und Form des Verlagsvertrages 40
Umfang des Verlagsvertrages 43
Abschluß und Wirkungen des Verlagsvertrages 46
Auslegung des Verlagsvertrages 49
Fehlerhaftigkeit des Verlagsvertrages 52

Besonderer Teil.

A. Subjekte des Verlagsvertrages 55
B. Die aus dem Verlagsvertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten:
Rechte des Verfassers 59
Verpflichtungen des Verfassers 59
Rechte des Verlegers 72
Verpflichtungen des Verlegers 84
C. Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers 103
D. Verletzungen des Verlagsvertrages und deren Folgen:
Vertragsverletzungen und Verlagsrechtsverletzungen . . . 108
Insbesondere Nachdruck zwischen Verfasser und Verleger . . 112
Die Klagen aus dem Verlagsvertrage 116
Zwangsvollstreckung gegen Verleger und Verfasser 119
E. Beendigung des Verlagsvertrages:
Auflösung des Vertragsverhältnisses 125
Wirkung des Rücktrittes vom Vertrage 142
Konkurs des Verlegers und des Verfassers 144
F. Geteiltes Verlagsrecht 149

Der Verlagsvertrag.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Einleitung.

Wenn wir zu Beginne der vorliegenden Abhandlung einen Blick werfen auf die historische Entwicklung eines civilrechtlich eigenartig gearteten Vertragsverhältnisses, das sich innerhalb des Kreises zweier Kontrahenten, des Verfassers und des Verlegers abspielt, nämlich auf die Entwicklung des Verlagsvertrags, und damit zu gleicher Zeit die Geschichte des Verlagsrechts kurz zusammenfassen, das wenn auch keinen wesentlichen, so doch den gewöhnlichen und den Hauptinhalt des genannten Vertragsverhältnisses bildet, und mit demselben in fast steter Verbindung steht, so müssen wir uns in die Zeit des klassischen Altertums zurückversetzen. (Wenn neuere Schriftsteller wie Wächter [Verlagsrecht S. 4] und Seuffert [Autorrecht S. 5] diese Zeit vollständig übergehen, so ist demgegenüber zu bemerken, daß nach den alten Quellen und bei der blühenden Literatur in der Kaiserzeit des alten Rom unzählbare Verlagsverträge abgeschlossen wurden, die sicher wenn auch nicht unter dem Schutze des Gesetzes stehende Rechtswirkungen unter den Vertragsparteien begründeten, und bei denen die Kosten des Vervielfältigungsverfahrens zweifellos bei der Billigkeit der den Verlegern zu Gebote stehenden Arbeitskräfte der Sklaven geringere waren, als diejenigen Vervielfältigungskosten, die zu der Zeit entstanden, als die Buchdruckerkunst noch in ihrer Entwicklung begriffen war.)

Schon in der Klassikerzeit können wir die Anfänge eines Vertrages wahrnehmen, der mit dem Verlagsvertrage des heutigen Rechtes große Ähnlichkeiten aufzuweisen hat, wenn wir in verschiedenen Quellen lesen, daß Gelehrte, Schriftsteller und Dichter und zwar hauptsächlich zu Anfang der römischen Kaiserzeit, an Buchhändler, die in Rom ein ganzes Gewerbe bildeten, die Erzeugnisse ihrer geistigen Arbeit zwecks Vervielfältigung und Verbreitung überließen. Klassische Beispiele solcher Verträge bieten uns Martial, Ovid und namentlich Horaz in seiner ars poetica (Vers 345 flg.), in der er erzählt, daß seine Gedichte für die Brüder Sosius eine gute Einnahmequelle bilden, während er durch ihre Veröffentlichung ein berühmter Mann werde, dessen Ruhm bis weit über das Meer hinaus erklinge. Auch von Verträgen, die bezüglich der öffentlichen Aufführung von Werken abgeschlossen wurden, berichten uns die Quellen und beweisen dadurch zugleich, daß in der römischen Kaiserzeit schon Honorare von den Verlegern den Schriftstellern gezahlt wurden, daß also schon damals die geistigen Produkte als ein Vermögensgut erachtet wurden, das materiellen Wert habe; und es ist dies um so mehr zu beachten, als zu dieser Zeit eine Vervielfältigung nur mit Hilfe von menschlichen Arbeitskräften der Sklaven vor sich gehen konnte, und die Natur des römischen Rechtes einen wirksamen Rechtsschutz des Urheber- und Verlagsrechts ausschloß.

Wenn nun auch die Dienstleistungen der Sklaven, die im Abschreiben oder Nachschreiben nach einem Diktat bestanden, ohne Mühe verschafft werden konnten und fast unentgeltlich zur Verfügung standen, so war doch die Art der Vervielfältigung eine sehr mühsame, und es bildete sich schon in Rom ein Gewerbe heraus, das sich die Vervielfältigung und Verbreitung zur Aufgabe stellte, das Gewerbe der Verlagsbuchhändler; und zwar waren es teils eigentliche Verlagsgeschäfte, teils Sortimentsgeschäfte, welche die reiche Literatur dieser Glanzperiode römischen Wesens veröffentlichten und im ganzen römischen Reiche und noch außerhalb der Grenzen desselben verbreiten ließen. Einen Nutzen und materiellen Vorteil aus dieser Beschäftigung zogen hauptsächlich die Verleger; ein durch das Urheberrecht begründetes Schutzrecht der Schriftsteller kannte das römische Recht ebensowenig, als

ein Schutzrecht der Verleger, die gegen eine Verletzung ihres aus dem Verlagsvertrage entspringenden Vervielfältigungsrechtes in keiner Weise auftreten konnten; es fand sich eben in den römischen Rechtsbegriffen und Instituten kein Rechtsverhältnis, auf das man hätte zurückgreifen können, um einen Schutz des Verlagsrechts zu konstruieren. Der Verleger übernahm das Manuskript vom Verfasser zur Veröffentlichung entweder unentgeltlich oder er kaufte es ihm ab. Im ersteren Falle mochte der Verfasser noch froh sein, daß sein Werk veröffentlicht wurde; gab ihm aber der Verleger dafür ein Honorar, so verlor er jedes Recht an dem Erzeugnisse seiner geistigen Tätigkeit, letzteres ging in das Eigentum des Verlegers über, der damit machen konnte, was in seinem Belieben stand; er konnte es veröffentlichen und, wenn er Absatz fand, Gewinn daraus erzielen, er konnte die Vervielfältigung und Verbreitung aber auch unterlassen; es stand dem Verleger allein zu, das Werk, so wie er wollte, literarisch auszubeuten, der Verfasser selbst hatte nunmehr die Rechte gegenüber dem Verleger, wie sie jedem Dritten zustanden. Allerdings hinderte ihn nichts, eine Veröffentlichung des Werkes, die ihm so wenig verboten war wie anderen Personen, trotz des abgeschlossenen Verlagsvertrages vorzunehmen; allein das Eigentum an dem Werke war auf den Verleger übergegangen. Der Verfasser konnte zufrieden sein, wenn, und das beabsichtigte er ja auch meistens nur, sein Werk in die Öffentlichkeit kam; bekam er dafür noch ein Honorar, so war seine pekuniäre Lage oft besser als die des Verlegers, der riskieren mußte, daß das Werk einem Konkurrenten zu Gesicht kam, von ihm weiter vervielfältigt und verbreitet wurde, eine Thätigkeit, an deren Ausführung ihn rechtlich niemand zu hindern befugt war, und daß dadurch der Absatz des ersten Verlegers geschädigt wurde. Ein Nachdrucksverbot in unserm heutigen Sinne existierte damals nicht; wenn auch die Rechtswidrigkeit des Nachdruckes schon damals empfunden wurde und zum Ausdruck kam (cf. Kohler Autorrecht Seite 327), so nahm doch das Recht keine Veranlassung, in diese Verhältnisse zu gunsten der Schriftsteller und Verleger schützend einzugreifen. Der Vertrag, der bezüglich eines Werkes zwischen den genannten Parteien abgeschlossen wurde, begründete lediglich ein obligato-

risches Verhältnis, und dies auch nur dann, wenn der Vertrag den Erfordernissen des Rechtes gemäß in irgend einer sein Entstehen bedingenden Form abgeschlossen worden war. Die dingliche Seite des Verlagsrechtes, daß dessen Übergang auf den Verleger ein Recht der ausschließlichen Nutzung begründen könne, das jeder dritten Person und selbst dem Verfasser gegenüber, falls es verletzt werde, geltend gemacht werden könne, kam überhaupt nicht zum Bewußtsein. Veräußerung des Manuskriptes Übertragung des Autorrechtes und Übergang des Eigentums an dem Werke selbst auf den Verleger verschmolzen zu einem Begriffe.

Diese Verhältnisse unter der Herrschaft des römischen Rechtes dauerten im wesentlichen fort bis ins Mittelalter; eine durchgreifende Änderung bewirkte erst die Erfindung der Buchdruckerkunst. Waren auch in den Anfangs- und Entwicklungsstadien dieser von unabsehbaren Folgen begleiteten Erfindung die Kosten der Vervielfältigung noch sehr groß, ja verhältnismäßig noch größer als die der durch Abschreiben bewirkten Vervielfältigung, die in den vorhergehenden Jahrhunderten vor allem durch die Klöster geschah, so war aber doch ein Mittel gefunden, das, nachdem es aus seiner ersten Entwicklung heraus war, gestattete, geistige Erzeugnisse mit Leichtigkeit und zu weit geringeren Kosten als früher zu vervielfältigen. Jetzt erst war dem Schriftsteller eine früher nie gegebene Gelegenheit geboten, sich durch Veröffentlichung seines Werkes einen vermögensrechtlichen Nutzen zu verschaffen, er konnte das Produkt seiner geistigen Thätigkeit entweder selbst vervielfältigen und so unmittelbar aus seiner Verbreitung einen Gewinn ziehen, er konnte es aber auch einem Verleger zur Vervielfältigung übergeben und dafür die Zahlung eines Honorars beanspruchen. Bei dem früheren Vervielfältigungsverfahren waren die Kosten sehr bedeutend, und man konnte sich ein Werk nur mit einem verhältnismäßig großen Vermögensaufwand verschaffen; bei dem Bücherdruck dagegen ging die Vervielfältigung leicht und mühelos von statten, es sanken infolgedessen die Herstellungskosten, der Preis wurde ein geringerer, der Bedarf und die Nachfrage nach Bücher wurden größer. Die natürliche Folge dieses Bedarfes war, daß einerseits der literarische Verkehr mächtig in die Höhe ging — der Verleger bedurfte

immer neuer Werke, um der Nachfrage des Publikums gerecht werden zu können —, daß andrerseits aber auch der Wert der geistigen Arbeit stetig stieg, daß dieselbe einen Vermögenswert erhielt, den sie früher nicht oder nur ausnahmsweise zugestanden bekam. Die Ausnahme wurde jetzt zur Regel: Die Schriftsteller verlangten bei Abschluß von Verlagsverträgen regelmäßig eine Vergütung als Äquivalent für die Herstellung des Werkes, das ihnen der Verleger, nachdem die Kosten des Vervielfältigungsverfahrens gegen früher so bedeutend gesunken waren, nicht mehr verweigern konnte. Der Aufschwung der Literatur veranlaßte seinerseits wieder das Aufblühen eines Gewerbes, das sich zur Aufgabe stellte, diese Literatur durch Vervielfältigung und Verbreitung zu einem Gute der Allgemeinheit zu machen, es entstand ein Verlagsgewerbe wieder, das sich vorher nur kümmerlich hatte durchbringen können, und dessen Bedeutung im Geschäftsverkehr auf ein Minimum gesunken war. Der Schriftsteller, der sein geistiges Erzeugnis in den Verkehr bringen wollte ohne Berücksichtigung seiner Absicht, einen Gewinn aus der Veröffentlichung zu erzielen oder nicht, übergab das Werk einem Verleger, der in höherm Grade als der Verfasser imstande war, vermöge seiner Geschäftserfahrenheit und seinen Verbindungen eine richtige und zweckmäßige Veröffentlichung vorzunehmen, der aber wegen der mit der Veröffentlichung verbundenen Arbeit einen Gewinn wohl beanspruchen durfte; der Verleger zahlte daher dem Verfasser ein Honorar, wenn letzterer ein solches verlangte, und der Verleger auf Absatz des Werkes hoffen konnte, und er suchte dann seinerseits wieder das geistige Erzeugnis durch entsprechende Vervielfältigung und Verbreitung für sich wirtschaftlich zu verwerten.

Dieser wirtschaftliche Nutzen erhöhte sich naturgemäß in dem Maße, in welchem die Buchdruckerkunst sich aus ihrer Anfangsentwicklung erholte und zu größerer Vervollkommnung gelangte. Allein nicht lange dauerte es, daß sich Verleger und auch Verfasser ihres wohlverdienten Gewinnes erfreuen durften. Kaum konnten sie hoffen, einen wirklichen Vorteil aus dem zwischen ihnen abgeschlossenen Verlagsvertrage zu erzielen, da erstand ihnen auch schon ein schlimmer Feind in dem Nachdruck. Die Nachdrucker druckten die Bücher, die zu verschaffen sich ihnen ja überall

Gelegenheit bot, und von den sie wahrnahmen oder hoffen konnten, daß sie Absatz fanden, ab und verkauften sie, und zwar entweder um den gleichen Preis wie der rechtmäßige Verleger, oder um einen noch billigeren, was sie deshalb ohne Verlust thun konnten, da sie ja kein Honorar zu zahlen brauchten und gezahlt hatten. Durch eine solche Konkurrenz wurde der Verleger völlig lahm gelegt, er bekam meistens wohl kaum die Kosten der Originalausgabe gedeckt, von einem wirklichen Gewinne auf seiner Seite konnte nicht die Rede sein. Aber nicht allein der Verleger, auch der Verfasser wurde durch ein solches Geschäftsgebaren in seinen Interessen geschädigt; denn der Verleger, der das Risiko für den ganzen Verlag und daher auch dafür zu tragen hatte, daß der erhoffte Gewinn im Falle des Nachdruckes ausblieb, war nicht mehr in der Lage, hohes Honorar oder noch überhaupt solches zu bezahlen, da er selbst nicht wußte, ob ihm das Geschäft einen Gewinn bringe. Die Unhaltbarkeit und das Rechtswidrige dieses Zustandes wurde bald eingesehen, und es wurden schon in der Anfangszeit des Auftretens des Nachdruckes Anstrengungen gemacht, einen verlagsrechtlichen Schutz der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck herbeizuführen; es sollte jedoch lange dauern, bis durch positives Gesetz der Nachdruck als rechtswidrig und strafbar erklärt wurde, und merkwürdigerweise, aber ganz den Rechtsanschauungen der Zeit entsprechend gab es vor dem Schutz des Verfassers, der doch als Urheber und Erzeuger des geistigen Produktes in allererster Linie in seinem Rechte zu schützen gewesen wäre, einen Schutz des Verlegers als des wirtschaftlichen Ausnützers; ein Beweis dafür, wie sehr noch am Ausgange des Mittelalters die Grundsätze des römischen Rechtes die Anschauungen beherrschten.

Der Verfasser war daher erst indirekt durch den Verleger geschützt, und zwar wurde vorerst auf folgendem Wege ein wenn auch primitiver Rechtsschutz gegen Nachdruck herbeigeführt.

Unter der Herrschaft des römischen Rechtes, das zur Einführung eines Rechtsschutzes gegen Nachdruck keine Anhaltspunkte bot und bei seiner Abgeschlossenheit neue Formen zu bilden außer stande war, und bei der laxen Gesetzgebung der damaligen Zeit und der Schwierigkeit der positiven Rechtserzeugung

war es unmöglich, durch Gesetz einen wirksamen Rechtsschutz gegen Nachdruck zu erhalten. Man suchte daher auf seite der Schriftsteller und Verleger das, was auf dem Wege der allgemeinen Gesetzgebung nicht zu erreichen war, auf dem des Ausnahmegesetzes zu erlangen, man suchte im einzelnen Falle um ein Privilegium nach. Dieses Ausnahmerecht wurde denn auch von den zu seiner Verleihung berechtigten Landesherren in sehr vielen Fällen gewährt, in den verliehenen Privilegien war ein Verbot des Nachdruckes enthalten, und letzterer unter Strafe gestellt. Solche Privilegien finden sich in Deutschland schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts, der durch sie gewährte Schutz war jedoch nur sehr gering, er erstreckte sich blos auf die Gebiete der Landesherren, die ihn verliehen hatten, an Vereinbarungen der Landesregierungen in dem Sinne, daß ein von einem Landesherrn erlassenes Nachdrucksverbot auch in einem fremden Gebiete wirksam sein solle, mangelte es.

Dieser Zustand dauerte fort bis ins 18. Jahrhundert trotz der unabläßigen Bemühungen der interessierten Kreise.*)

Erst zu dieser Zeit nimmt man in Deutschland die ersten Spuren eines Nachdruckschutzes und damit auch eines Schutzes der rechtlichen Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger in einzelnen Landesgesetzgebungen wahr, nachdem schon andere europäische Staaten wie England und Frankreich mit der gesetzlichen Aufstellung von Nachdruckverboten vorangegangen waren und deren Übertretung mit Strafe bedroht hatten.

Das sächsische Mandat von 1773 erkennt zum erstenmal ein Verlagsrecht ohne Privilegium an; nach ihm wurde der Verleger ohne weiteres gegen Nachdruck geschützt, wenn er nur beweisen konnte, daß er das Verlagsrecht redlicher Weise von dem Verfasser an sich gebracht habe.

Dem Beispiele Sachsens folgten noch andere deutsche Staaten; so Hannover, Österreich und namentlich Preußen, das in seinem allgemeinen preußischen Landrecht zum erstenmal einen allgemeinen und umfassenden Rechtsschutz der Literatur aufstellte

*) Die Erteilung von Privilegien selbst, die trotz des inzwischen aufgestellten Verbotes des Nachdruckes durch Gesetz in einzelnen deutschen Bundesstaaten bis in die neueste Zeit noch möglich war, wurde erst durch den § 61 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken für unzulässig erklärt.

und einen Schutz des Verlagsrechtes schuf, wenn es auch noch die Zulässigkeit der Privilegien ausdrücklich aussprach. Bestimmungen über das Verlagsrecht in diesem Gesetze enthalten im Teil I, Titel 11 die §§ 996 bis 1036, in Teil II Titel XX die §§ 1294 folgende. Es finden sich in ihnen nach einer Darlegung des Begriffes des Verlagsrechtes Vorschriften über Form und Gegenstände desselben, über Nachdruck und sonstige Verletzung und Entschädigung des Verletzten, sowie über Strafen gegen Nachdrucker und Verbreiter von Nachdrucksexemplaren.

Eine gemeinsame Nachdrucksgesetzgebung war für das ganze Reich jedoch nicht zu erzielen und auch bei der Verworrenheit der damaligen Zustände fast ausgeschlossen; nach Auflösung des deutschen Reiches war die Möglichkeit hierzu nicht mehr gegeben.

Inzwischen hatte Baden in seinem Landrecht, Bayern im Strafgesetzbuch von 1813 einzelne Vorschriften zur Herstellung von geregelten Beziehungen zwischen Schriftstellern und Verlegern und zum Schutze gegen Nachdruck erlassen.

Die Möglichkeit zur Aufstellung gemeinsamer Rechtsnormen über Verlagsrecht und Nachdruck bot sich erst wieder beim Zusammentritt der deutschen Bundesversammlung, nachdem sich der Mangel an solchen gesetzlichen Bestimmungen immer fühlbarer und bemerkbarer gemacht hatte, und eine Abhilfe zur dringenden Notwendigkeit geworden war. In dem deutschen Bundesakte von 1815 wurde ein Schutz des Verlagsrechtes insofern in Aussicht gestellt, als sich die Bundesversammlung bei ihrem ersten Zusammentritt „mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen" sollte. Nach mannigfachen Verschleppungen kam im Jahre 1819 ein Entwurf von 23 Artikeln an die einzelnen Regierungen, allein ein gemeinsamer Bundesbeschluß zur Herbeiführung allgemeiner Normen war nicht zu erzielen, weil sich viele Einzelstaaten der Abstimmung enthielten. Ein solcher Beschluß kam erst in der Bundesversammlung im Jahre 1832 zustande, nachdem Preußen sich lange Zeit bemüht hatte, durch Abschluß von Einzelverträgen mit den Bundesregierungen einen allgemeinen und im wesentlichen gleichen Rechtsschutz des Urheber- und Verlagsrechtes herbeizuführen und

diesen Zweck nach Abschluß von Verträgen mit 32 Bundesregierungen auch fast erreicht hatte.

Durch den Bundesbeschluß vom 6. September 1832 wurde bestimmt, daß der Schutz des Urheber- und Verlagsrechtes in allen deutschen Bundesstaaten der gleiche sein solle, und jeder Unterschied bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Nachdruck zwischen den Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten aufgehoben werden solle.

Einen weitern Fortschritt im Schutze des Verlagsrechtes zeigt der Beschluß der Bundesversammlung vom 2. April 1835, in welcher die in dem Wiener Schlußprotokoll vom Jahre 1834 enthaltene Bestimmung angenommen wurde, daß „die Regierungen sich dahin vereinigen, daß der Nachdruck im ganzen Bundesgebiet zu verbieten, und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei". Noch im nämlichen Jahre durch Beschluß vom 5. November 1835 wurde der Nachdruck als durch positives Gesetz verboten erklärt, und es wurde angeordnet, daß der Bundesbeschluß in allen Bundesstaaten vollzogen werden müsse.

Die unmittelbare Folge dieses Beschlusses war das preußische Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juli 1837, sodann der hauptsächlich auf Betreiben Preußens erlassene Bundesbeschluß vom 9. November 1837, der einen gleichmäßigen Schutz für alle geistigen Erzeugnisse aufstellte.

Durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 wurde der Rechtsschutz auf die Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken ausgedehnt: der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 erweiterte die Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst, die nach dem Beschluß von 1837 10 Jahre von der Herausgabe an betragen hatte, auf die Lebenszeit des Verfassers und auf 30 Jahre nach seinem Tode.

Es folgten dann noch mehrere Beschlüsse der Bundesversammlung (insbesondere in den Jahren 1856 und 1857), die eine Regelung des Urheberrechtes, und, soweit sie neue Bestimmungen gegen Nachdruck enthielten, auch eine solche des Verlagsrechtes bezweckten, bis nach langen Vorschlägen und Vorbereitungen

am 20. Mai 1870 in der gesetzgebenden Versammlung des norddeutschen Bundes das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken zur Annahme kam und auf Grund der Reichsverfassung auch in den übrigen deutschen Staaten, die bisher die Bundesbeschlüsse durch Spezialgesetzgebung in ihrem Gebiete eingeführt und ergänzt hatten, in Geltung gebracht wurde. Dieses Gesetz enthält abgesehen von den Vorschriften über Nachdruck nur ganz vereinzelnte Bestimmungen über Verlagsrecht und Verleger, solche fanden sich in den §§ 3, 5d, 10, 28, 48 und 50. Das Gesetz von 1870, das mit der Errichtung des deutschen Reiches zum Reichsgesetz erhoben wurde, ließ die landesgesetzlichen verlagsrechtlichen Bestimmungen, wie sie im preußischen Landrecht, im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch, im badischen Landrecht und in anderen deutschen Gesetzen enthalten waren, vollständig in Geltung, ebenso wie das heutige bürgerliche Recht, das die Materie des Verlagsrechtes gemäß Artikel 76 des Einf.-Gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch der landesgesetzlichen Regelung unterstellt. Auch sonstige Reichsgesetze hatten sich mit der Normierung des Verlagsrechtes nicht beschäftigt; die Bestimmung, wie sie der Artikel 272 des alten Handelsgesetzbuches enthält, wonach Verlagsgeschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte sind, oder wie sie im wesentlichen gleichen Inhaltes der § 1 des neuen Handelsgesetzbuches hat, daß der Betrieb von Verlagsgeschäften als ein Handelsgewerbe zu gelten habe, ist blos äußerlicher Natur, sie steht mit Verlagsrecht und Verlagsvertrag in keinem innern Zusammenhang.

Die lückenhafte landesgesetzliche Regelung des Verlagsrechts sowie der Umstand, daß sich später die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zwar um das Urheberrecht annahm, eigene Bestimmungen über Verlagsrecht aufzustellen aber unterließ, hatten zur Folge, daß sich ein eigentliches Verlagsrecht und Grundsätze über den Verlagsvertrag nur durch die Gebräuche im Verlagsbuchhandel aus- und fortbilden konnte. Diese Gebräuche offenbarten sich als Gewohnheitsrecht und als Usancen im verlagsgeschäftlichen Verkehr; es gab ein Handelsgewohnheitsrecht und ein Usancenrecht im deutschen

Buchhandel, Rechte, die zwar das Verlagsrecht und den Verlagsvertrag zum Gegenstand hatten und ihre Grenzen sowie ihr Wesen zu bestimmen versuchten, allein sie konnten dies nur unsicher und schwankend, da ja eine feste Unterlage für diese Begriffe nicht gegeben war. Dieser Rechtszustand mußte daher auf die Dauer unerträglich werden.

Ein Hauptverdienst bei der Ordnung dieser verworrenen Verhältnisse hat der Börsenverein der deutschen Buchhändler, der sich schon seit dem Jahre 1857 mit dem Gedanken eines einheitlichen Gesetzes über Urheber- und Verlagsrecht befaßte; ebenfalls große Verdienste um das Zustandekommen einer verlagsrechtlichen Kodifikation hat sich der deutsche Schriftstellerverband erworben; die Entwürfe dieser beiden Verbände, nämlich der der Schriftsteller vom 15. September 1891, hauptsächlich aber die Verlagsordnung der Buchhändler vom 30. April 1893, sowie die Verlagsordnung der Musikalienhändler vom 28. April 1891 haben in sehr vielen Beziehungen dem neuesten Verlagsrecht als Grundlage gedient und sind auch noch heute ein wichtiges Interpretationsmittel.

Ein Anlaß zur endgiltigen Kodifikation des Verlagsrechtes fand sich erst bei Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches. Das Gesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 war mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in Einklang zu bringen und deshalb reformbedürftig geworden. Im Anschluß an seine Regelung wurde auch das Verlagsrecht einer Prüfung unterzogen und als selbständige Materie in einem Gesetzentwurf vereinigt, der gleichzeitig mit dem reformierten Urhebergesetz am 19. Juni 1901 zum Reichsgesetz erhoben wurde. Das Gesetz über das Verlagsrecht ist hauptsächlich ein Gesetz über den Verlagsvertrag selbst, und letzterer soll nun so, wie er auf Grund des genannten Gesetzes sich darstellt, geschildert werden, jedoch nur insoweit, als es sich um das Rechtsgeschäft zwischen Verfasser und Verleger sowie um die für diese beiden Parteien eintretenden Rechtsfolgen handelt. Der Umfang der Darstellung geht daher nicht über den Kreis der zwischen diesen beiden Personen eintretenden Rechtsbeziehungen hinaus, er erstreckt sich namentlich nicht auf die aus dem Verlagsvertrage hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen, ferner auch nicht auf die sich durch dritte

Personen vollziehende Verletzung des Vertrages. Eine solche Verletzung und besonders ein Nachdruck kommt nur insoweit in betracht, als beide im Verhältnis der zwei Kontrahenten zu einander eintreten. Außerhalb des Kreises der Darstellung liegt außerdem noch das Recht, eine öffentliche Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes zu veranstalten, eine Berechtigung, die nur laut ausdrücklicher Vertragsvereinbarung übergeht und auf der Genehmigung des Verfassers basiert, die auch im Zweifel im Verlagsvertrage nicht enthalten ist und ganz außerhalb des Charakters desselben liegt. (cf. Klostermann Urheber-Recht, Seite 153: Nach ihm ist das Rechtsgeschäft, durch welches das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung seitens des Verfassers verwertet wird, zwar mit dem Verlagsvertrage verwandt, jedoch in wesentlichen Punkten verschieden.)

Das Recht der öffentlichen Aufführung ist ein selbständiges Recht, es ist vollkommen unabhängig von dem Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung.

Das Verlagsgesetz, das gemäß seiner Bestimmung in § 50 mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist, erstreckt sich auf das Gesamtgebiet des deutschen Reiches, unter seinem Rechtsschutz stehen gemäß § 2 des Verlagsgesetzes und § 54 des Urheberrechtsgesetzes, der im wesentlichen mit der Bestimmung des § 61 des Urheberrechts-Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Einklang steht, alle Reichsangehörigen. Bei den Verfassern begründet es keinen Unterschied, ob ihre Werke erschienen sind oder nicht. Der Rechtsschutz erstreckt sich aber auch auf Personen, die nicht Reichsangehörige sind. Voraussetzung seines Eintrittes ist gemäß § 55 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 nur, daß das Werk innerhalb des Reichsgebietes erscheint, gleichgiltig ob im Selbstverlag oder in einem andern, und daß es selbst oder eine Übersetzung von ihm an einem früheren Tage nicht im Ausland erschienen ist. Es ist dies die Anwendung des sogenannten Schutz- oder Realprincips, wie es auch in § 61 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zum Ausdruck gekommen ist. (cf. Allfeld Urheber-Recht Seite 273.)

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Vorschriften des Gesetzes in gleichem Umfange für Werke der Literatur und für

solche der Tonkunst gilt. Die Eigentümlichkeiten, wie sie der Musikalienhandel mit sich bringt, haben im Verlagsgesetz keine besondere Berücksichtigung erfahren. Halten die Parteien besondere Abweichungen vom Verlagsgesetz für nötig, so können sie sich durch etwaige Abmachungen im Vertrage sicher stellen. In Ermangelung solcher wird die Verlagsordnung der Musikalienhändler vom Jahre 1891 abgesehen von den sonstigen Gebräuchen im Musikalienhandel bei der Auslegung des Vertrages immer noch wichtige Dienste leisten.

---

§ 2.

Die Beziehungen des Verlagsgesetzes zum geltenden Rechte und sein Charakter.

A. Das Gesetz über das Verlagsrecht ist zwar thatsächlich als ein selbständiges Gesetz aufzufassen; rechtlich aber steht es in innigem und unauflösbarem Zusammenhang mit anderen Kodifikationen.

In allererster Linie schließt es sich an das am gleichen Tage publizierte und mit ihm zur gleichen Zeit in Kraft getretene Gesetz über das Urheberrecht an; von andern Kodifikationen kommen noch in betracht das bürgerliche Gesetzbuch nebst bürgerlichem Prozeßrecht und Konkurs, das Handelsgesetzbuch, und indirekt, soweit im Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger Nachdruck begangen werden kann, oder eine Rechtsverletzung, die unter die §§ 36 folgende des Urheberrechtsgesetzes fällt, das Reichsstrafgesetzbuch.

I.) Der enge Zusammenhang und die Wechselwirkung des Verlagsgesetzes mit dem Gesetze über das Urheberrecht ergibt sich aus der Natur der beiden Rechtsmaterien und aus dem Zwecke des Verlagsvertrags; es gibt ohne ein Urheberrecht kein wirkliches Verlagsrecht, letzteres ist ohne ersteres nicht denkbar; der Verlagsvertrag hat seinen Hauptzweck darin, dem Produkte der geistigen Arbeit des Verfassers durch Vervielfältigung eine möglichst große Verbreitung zu verschaffen, dasselbe wirtschaftlich zu verwerten; die Erreichung dieses Zweckes bildet den Grund, und die Veranlassung, weswegen der Verfasser zum Abschluß des Vertrages schreitet

Der Zusammenhang des Verlagsgesetzes mit dem Urheberrechtsgesetz tritt jedoch auch schon äußerlich hervor, wenn wir bemerken, wie beide Kodifikationen zu gleicher Zeit dem Reichstage in Vorlage gebracht werden, zur Beratung kommen, am gleichen Tage sanktioniert werden und am gleichen Tage in Kraft treten.

II.) Die Beziehungen des Verlagsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch sind die einer lex specialis zur lex communis. Dies geht ohne weiteres aus dem Gesetze selbst hervor, es zeigt sich in seiner öfteren Bezugnahme auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wie sie sich insbesondere äußert in der Anwendung der Bestimmungen über Rücktritt vom Vertrag. Die Normen des bürgerlichen Rechtes treten überhaupt in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Verlagsgesetzes immer ein; in vielen Fällen hat das Verlagsgesetz nur Sonderbestimmungen getroffen, und die Regelung des allgemeinen Rechtszustandes dem bürgerlichen Rechte überlassen. Auch der Wortlaut und die Ausdrucksweise des Verlags-Gesetzes sind analog denen des bürgerlichen Gesetzbuches gestaltet und mit ihnen in Einklang gebracht.

III.) Das Verhältnis des Verlagsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist, wie oben schon hervorgehoben, ein rein äußerliches: ein innerer Zusammenhang der Normen des Verlagsrechts mit denen des Handelsrechts ist bei der eigentümlichen juristischen Natur des Verlagsvertrages ausgeschlossen, wie denn auch das Handelsgesetzbuch selbst außer der Bestimmung in § 1 keine sonstige über den Verlagsvertrag enthält. (cf. Mittelstaedt und Hillig Verlagsrecht Seite XVII.)

IV.) Das Strafgesetzbuch kommt im Verhältnis zum Verlagsgesetz insofern in betracht, als seine Normen bei einer Verletzung des Verlagsrechtes nach seiner dinglichen Seite für die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, wie sie in den §§ 36 folgende enthalten sind, maßgebend waren und zum Vorbilde dienten. Subsidiär, also insoweit als das Urheberrechtsgesetz nichts anderes bestimmt, treten die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Reichs-Straf-Gesetz-Buches ein.

B. Das Gesetz über Verlagsrecht ist durchweg ein Gesetz über den Verlagsvertrag, und zwar insofern, als die im Gesetze

aufgestellten Rechtsnormen nur für den Fall eines Vertragsabschlusses in Wirksamkeit treten. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch schon aus dem Wortlaut des § 1 des Verlags-Gesetzes, dessen ganz bestimmte Ausdrucksweise „durch den Verlagsvertrag" den Schluß ziehen läßt, daß es als Voraussetzung des Eintrittes der Rechtswirkungen, wie sie das Verlagsgesetz bestimmt, den Abschluß eines darauf bezüglichen Verlagsvertrages betrachtet.

Das Gesetz hat einen rein subsidiären Charakter, es enthält fast ausschließlich ergänzendes Recht mit alleiniger Ausnahme der §§ 1 und 36, die Vorschriften enthalten, welche durch Parteiwillen nicht eingeschränkt, noch weniger aber ganz ausgeschlossen werden können.

Das Gesetz läßt den Vertragsparteien vollen Spielraum. Es liegt vollständig im Ermessen derselben, ob sie die Bestimmungen, so wie sie ihnen das Gesetz zur Verfügung stellt, annehmen wollen oder nicht. Sie können dieselben auch erweitern oder beschränken; sie sind berechtigt, die Gesetzesvorschriften nach ihrem Belieben, so wie es die Abmachungen des Vertrages verlangen, abzuändern.

Das Gesetz will nur das normale, regelmäßige für alle Fälle festsetzen, dann aber auch, wenn ein Vertrag vorliegt, der lückenhaft ist und Mängel aufweist, Normen aufstellen, die in Ermangelung anderweitiger Parteivereinbarungen eintreten und Streitigkeiten vermeiden sollen. Vorausgesetzt wird natürlich immer ein Rechtsgeschäft, das sich gemäß § 1 V.-G. innerhalb des Rahmens eines Verlagsvertrages bewegt, die diesem Vertrage wesentlichen Erfordernisse müssen gegeben und erfüllt sein, widrigenfalls eine Anwendbarkeit der durch das Verlagsgesetz aufgestellten Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

Die zwingende Natur des § 36 des Gesetzes ergibt sich aus dessen Bezugnahme auf das Konkursrecht, dessen positive Rechtsnormen im einzelnen Falle sich nicht durch bloßen Parteiwillen außer Geltung setzen lassen. Die Bestimmung des § 36 V.-G. kann also durch Vereinbarung zwischem dem Verfasser einerseits und dem Gemeinschuldner oder dem Konkursverwalter andererseits nicht abgeändert oder außer Geltung gebracht werden.

Nach dem soeben dargestellten nehmen die Vorschriften des Verlagsgesetzes im Verlagsvertrage die folgende Rechtsstellung ein:

1. In erster Linie stehen die Vereinbarungen und Abmachungen der Parteien, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der durch den § 1 des Verlags-Gesetzes gezogenen Grenzen bewegen und nicht gegen die zwingende Vorschrift des § 36 V.-G. verstoßen. Innerhalb dieser Grenzen können die Parteien, wie oben dargestellt, ihre Vereinbarungen treffen.

2. Liegen besondere Vereinbarungen der Parteien nicht vor, dann tritt das ergänzende Recht des Verlagsgesetzes ein, das im einzelnen Falle selbst wieder durch den Willen der Parteien abgeändert werden kann. An dieser Stelle kommen auch das Verlagsgewohnheitsrecht, sowie die Usanzen des Verlagsgewerbes in betracht, soweit sie bei der Kodifikation des Verlagsrechtes Berücksichtigung nicht gefunden haben, und soweit sie nicht schon in den Vertragsstipulationen der Parteien enthalten sind, auf die sie natürlich von nicht geringem Einfluß sein können.

3. Ganz subsidiär, also für den Fall, daß die Vorschriften des Verlagsgesetzes, das Gewohnheitsrecht und die Usanzen im Verlagsverkehr im Stiche lassen, ist das bürgerliche Recht anwendbar. Dies betonen auch ausdrücklich die Motive (S. 53), wenn sie sagen, daß die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes auch für den Verlagsvertrag gelten, und daß die Vorschriften des Verlagsgesetzes durch die besonderen Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches über den Kauf und den Werkvertrag insoweit ihre Ergänzung finden, als sich nicht aus der eigentümlichen Gestaltung des Verlagsvertrages ein anderes ergibt.

§ 3.

Begriff des Verlagsvertrages.

Das Verlagsrecht wird nach neuerem und neuestem Rechte, auch wenn es noch nicht Gegenstand eines Übertragungsaktes gewesen ist, sich also noch beim Verfasser befindet und inhaltlich einen Bestandteil dessen Urheberrechtes bildet, als ein Vermögensrecht behandelt, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Verfasser, in dessen Ermessen es ja allein liegt, ob er sein Urheberrecht und damit auch sein Verlagrecht zum Gegenstand einer wirtschaftlichen

Nutzung machen will, seinen Willen, dasselbe zu einem Vermögensrecht zu gestalten, durch eine dementsprechende Handlung bethätigt hat. Da jedoch ein Verlagsrecht ohne diese Voraussetzung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, so wird man im allgemeinen sagen können, daß es ein reines Vermögensrecht ist im Gegensatz zum Urheberrecht, das außer seinem vermögensrechtlichen Charakter auch noch persönenrechtliche Momente in sich schließt.

Aus der vermögensrechtlichen Natur des Verlagsrechtes resultiert ohne weiteres die Möglichkeit seiner Übertragbarkeit; und die Berechtigung hierzu war und ist auch noch heute dem Verfasser nie streitig gemacht worden und durch Gesetz garantiert.

Nach § 8 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes, der im wesentlichen der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entspricht, kann der Verfasser sein Recht beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen. Die gewöhnliche und im praktischen Leben am häufigsten vorkommende Art der Übertragung bildet diejenige der beschränkten Übertragung, und zwar durch den Verlagsvertrag.

Der Verlagsvertrag ist ein zweiseitiges Contraktsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger, wonach ersterer sich verpflichtet, dem Verleger das Erzeugnis seiner geistigen Thätigkeit zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, während der Verleger die Verpflichtung übernimmt, das Werk auf seine eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 1 des Verlags-Gesetzes.

Nach genannter Begriffsbestimmung sind demgemäß folgende Erfordernisse notwendig, damit im konkreten Falle ein Verlagsvertrag gegeben erscheint:

1.) Die Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen,

2.) Die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung,

3.) Die Verpflichtung des Verlegers, die Vervielfältigung und Verbreitung auf seine Rechnung vorzunehmen.

Diese essentiellen Erfordernisse müssen bei Abschluß des Verlagsvertrages gewollt und vorhanden sein, widrigenfalls von einem solchen nicht die Rede sein kann. Es sind dies jedoch auch

die einzigen Erfordernisse, die das Gesetz zum Begriffe des Vertrages verlangt; es ist nicht notwendig und zum Begriffe des Verlagsvertrages gehörig, daß ein Verlagsrecht übertragen werde; das Gesetz kennt auch Verlagsverträge ohne Übertragung eines Verlagsrechtes, wie dies die Bestimmungen der §§ 39 und 40 beweisen, die zulassen, daß über ein gemeinfreies Werk, also über ein solches, an welchem aus irgend einem Grunde kein Urheberrecht besteht, mithin auch kein Verlagsrecht Gegenstand der Übertragung sein kann, trotzdem ein Vertrag abgeschlossen werden kann, auf den die Vorschriften des Verlagsgesetzes Anwendung finden.

Es setzt daher ein Verlagsvertrag das Bestehen eines Verlagsrechtes und damit eines Urheberrechtes nicht notwendig voraus, während das letztere Recht zum Begriffe des Verlagsrechtes wesentliche Voraussetzung ist: es gibt kein Verlagsrecht ohne ein Urheberrecht, wenngleich auch in der weitaus größten Anzahl der abgeschlossenen Verlagsverträge ein Verlags- und somit auch ein dies umfassendes Urheberrecht Gegenstand des Vertrages bildet. Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen des Verlagsgesetzes steht das frühere Verlagsrecht, das in der juristischen Doktrin und Praxis die Auffassung vertritt, daß die Verschaffung und das Vorhandensein eines Verlagsrechtes ein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages bilde, eine Auffassung, die auch die namhaftesten verlagsrechtlichen Schriftsteller teilen, und die sich bis in die neueste Zeit erhalten hat.

Nach Wächter (Verlagsrecht I Seite 242) erfordert der Verlagsvertrag seinem Begriffe nach die gänzliche oder teilweise Übertragung des Verlagsrechtes. Ein Verlagsvertrag über ein Werk, an dem kein Verlagsrecht bestehe und daher auch nicht übertragen werden könne, sei dem eigentlichen Verlagsvertrag zwar ähnlich, es liege jedoch kein solcher Vertrag vor, sondern ein dem Verlagsvertrage völlig analoger Vertrag; denn es fehle die Übertragung eines Verlagsrechtes, es sei kein ausschließliches Recht der Vervielfältigung und kein Schutz gegen anderweitige Vervielfältigung gegeben, und man könne deshalb einen solchen Vertrag nur als uneigentlichen Verlagsvertrag bezeichnen.

Eine ähnliche Anschauung findet sich auch bei Klostermann (geistiges Eigentum Seite 295); auch er hat den Begriff des

uneigentlichen Verlagsvertrags aufgenommen und bezeichnet die Übertragung des Verlagsrechtes als ein wesentliches Requisit des Verlagsvertrages, bei dessen Mangel alle dinglichen Wirkungen des Verlagsrechtes, namentlich die Nachdrucksklage des Verlegers fortfalle. Die bezeichneten Verträge können daher nicht als wirkliche, sondern nur als uneigentliche Verlagsverträge aufgefaßt werden. In älteren Werken wie bei Bluntschli, Gengler und und Beseler finden wir den Begriff des uneigentlichen Verlagsvertrages nicht, ebenso nicht bei den neueren Schriftstellern, wenngleich die meisten derselben an dem Satze festhielten, daß das Verlagsrecht ein essentiale des Verlagsvertrages sei. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch die Verlagsordnung der deutschen Buchhändler vom Jahre 1893, die nach einer Definition des Verlagsrechtes in § 1 dieses als zum Begriffe des Verlagsvertrages gehörig bezeichnet. (§ 2 der Verlagsordnung.)

Auf dem Standpunkt des heutigen Rechtes steht Kohler (Autorrecht Seite 292), nach dem das Verlagsrecht kein essentiale, sondern nur ein naturale des Verlagsvertrages ist; es gibt nach ihm auch Verlagsverträge ohne Verlagsrecht.

Wie schon oben ausgeführt hat das neueste Verlagsrecht den Begriff des Verlagsvertrages gegen früher insofern erweitert, als jetzt die Verschaffung eines wirklichen Verlagsrechtes nicht mehr als wesentlich und zum Begriffe des genannten Vertrages gehörig betrachtet wird. Es ergibt sich dies klar aus dem Verlagsgesetze selbst. Der § 1 des Gesetzes, der die Begriffsmerkmale enthält, setzt zum Abschluß des Verlagsvertrages kein Verlagsrecht voraus, der § 8 verlangt zwar die Verschaffung eines solchen Rechtes, allein nur, soweit sich aus dem Vertrage nicht ein anderes ergibt, wie denn die ganze Vorschrift des § 8 nur ergänzender Natur ist. Ganz klar aber kann die Folgerung aus dem § 39 des Gesetzes gezogen werden, wonach der Verfasser bei Abschluß eines Verlagsvertrages über ein gemeinfreies Werk zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpflichtet ist; aber trotzdem finden bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung eines solchen Werkes die Vorschriften des Verlagsgesetzes ebenso Anwendung, als wenn der Vertrag über ein Werk abgeschlossen worden wäre, an dem ein Urheberrecht besteht.

Der Begriff des uneigentlichen Verlagsvertrages findet sich im heutigen Recht nicht mehr, und es ist ihm bei der eben geschilderten Erweiterung des Begriffes des Verlagsvertrags auch jede Berechtigung zur Existenz genommen. Wie wir aber auf der einen Seite sehen, daß das Verlagsgesetz im Gegensatz zu dem bisherigen Recht auch einen Verlagsvertrag kennt, bei dem ein Recht der Ausschließlichkeit der Vervielfältigung und Verbreitung nicht besteht, so müssen wir andrerseits wieder aus dem Kreise des Verlagsvertrages verschiedene Verträge ausscheiden, die mit ihm große Ähnlichkeiten aufzuweisen haben.

1.) Vor allem ist hier der Fall in Betracht zu ziehen, daß ein geistiges Erzeugnis verkauft, vertauscht oder verschenkt wird, also der Fall des reinen Veräußerungsvertrages. Er kann geschehen bei gemeinfreien Werken und auch bei solchen, an denen ein Urheberrecht besteht. Verträge der genannten Art, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ein Verlagsrecht übertragen wird, nennt Wächter (Seite 219, 223) Verlagsverträge in weiterem Sinne im Gegensatz zu den Verlagsverträgen im engen Sinne oder den eigentlichen Verlagsverträgen. Eine solche Unterscheidung ist nach heutigem Rechte gegenstands- und bedeutungslos geworden.

2.) Kein Verlagsvertrag liegt vor im Falle des § 45 Absatz 1 des Verlagsgesetzes; denn es fehlt hier im Zweifel an einem wesentlichen Erfordernisse des Verlagsvertrages, an der Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung: Im Zweifel ist für den Fall, daß der Verfasser dem Verleger gemäß § 41 des Verlags-Gesetzes einen Beitrag für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung anbietet, eine Verpflichtung des Verlegers, den Beitrag zu veröffentlichen, nicht begründet. Ist dagegen eine solche Verpflichtung ausdrücklich bestimmt, so liegt unzweifelhaft ein Verlagsvertrag vor, auf den die Vorschriften des Verlagsgesetzes mit den in den §§ 42 folgende enthaltenen Einschränkungen Anwendung finden.

3.) Der Begriff des Verlagsvertrages entfällt ferner bei dem sogenannten Kommissions- und Sortimentsverlag. Man versteht unter dem ersteren einen Verlag, der ausschließlich für die Verbreitung und für die Vervielfältigung zu sorgen hat, jedoch

nicht auf eigene, sondern auf fremde Rechnung, während der Sortimentsverlag das Werk in eigenem Namen, jedoch auf fremde Rechnung verbreitet, nicht vervielfältigt. Der Kommissionsverlag kann nur durch einen Verleger als Kommissionär erfolgen, der Selbstverlag nur durch den Verfasser, der Sortimentsverlag wird in der Regel einem Verleger übertragen.

Beim Kommissionsverlag zwischen Verfasser und Verleger oder zwischen zwei Verlegern übernimmt der Kommissionär die Verpflichtung, das Werk für fremde Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten, natürlich gegen entsprechende Vergütung oder Provision. Es fehlt also bei diesem Verlage ebenso wie bei den unter 2 genannten Verträgen an einem wesentlichen Erfordernis des Verlagsvertrages, nämlich daß der Verlag auf Rechnung des Verlegers ausgeführt werde, wenn der Kommissionär auch in eigenem Namen handelt.

Auch bei den Sortimentsverträgen fehlt ein wesentliches Erfordernis, das Moment der Verpflichtung zur Vervielfältigung; es kann daher von der Uebertragung eines Verlagsrechtes sowie vom Vorliegen eines Verlagsvertrages bei Verträgen der genannten Art nicht die Rede sein.

In diesen Fällen können also mangels eines wesentlichen Erfordernisses die Bestimmungen des Verlagsgesetzes nicht zur Anwendung kommen, es treten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Kommissionsgeschäft §§ 383 bis 406, subsidiär auch das bürgerliche Recht ein.

Von Interesse ist die Bestimmung des § 3 der Verlagsordnung von 1893; hiernach steht dem Verleger an einem Werke, das er für Rechnung des Verfassers oder eines Dritten hergestellt und zum Vertriebe übernommen hat, kein Verlagsrecht zu.

Läßt der Verfasser der unerlaubten Wiedergabe eines fremden Werkes diese im Kommissionsverlage erscheinen, so wird meistens er der Thäter der Vervielfältigung und der Kommissionsverleger nur Gehilfe sein. In Ansehung der Verbreitung dagegen kann der Kommissionsverleger selbst der Thäter sein.

4.) Weiterhin ist der Begriff des Verlagsvertrages nicht gegeben beim Bestellungsvertrage der § 47,1 des Verlags-Gesetzes, wenn jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane

übernimmt, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt. Ist dies der Fall, dann ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Schon nach älterem Rechte und nach buchhändlerischem Gewohnheitsrecht wurde der Bestellungsvertrag als außerhalb des Verlagsvertragsverhältnisses stehend angenommen, und zwar übereinstimmend aus dem Grunde, weil bei Vorliegen eines solchen Vertrages das volle Verlagsrecht auf den Verleger übertragen werde, und auf seite des Verfassers keine aus seinem Urheberrechte entspringenden Rechte mehr zurückbleiben, wenngleich auch nach früherem Rechte dem Verfasser die Qualifikation als Urheber bleibt und nicht genommen werden kann. In den verlagsrechtlichen Landesgesetzgebungen sind die Bestimmungen über den Bestellungsvertrag verhältnismäßig zahlreich und fast in jeder zu finden. Das preußische Landrecht (§§ 1021, 1022) bestimmt, daß die Einschränkungen, die zu gunsten der Schriftsteller gemacht werden, wenn sie das Verlagsrecht übertragen, dann wegfallen, wenn die Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihnen gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und diese die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen haben, oder wenn ein Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat, in welchen Fällen das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler gebühre.

Bestimmungen im wesentlichen gleichen Inhaltes enthielten die Verordnung von Sachsen-Meiningen (Artikel 8), das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§ 1170) und das schweizerische Gesetz (Artikel 391). Die Bestimmungen der beiden letztgenannten Gesetze lauten übereinstimmend dahin, daß ein Verfasser, der die Bearbeitung eines Werkes nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane übernimmt, nur auf das bedungene Honorar Anspruch habe, während dem Verleger in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zustehe.

Nach badischem Recht (§ 577 d. a.) ist ein Werk Eigentum des Bestellers, wenn der Verfasser dasselbe allein aus fremden Auftrag und für fremden Vorteil verfaßte.

Auch das neuere Recht scheidet den Bestellungsvertrag aus dem Kreise der Verlagsverträge aus. Wächter (Seite 221) unterscheidet für den Fall, daß ein Schriftsteller die ihm aufgetragene Arbeit um bestimmten Lohn verrichtet, zwischen einer unselbständigen Arbeit des Verfassers und einer solchen, die für sich allein wohl fähig ist, als ein literarisches oder artistisches Erzeugnis in den Verkehr zu treten. Im ersteren Falle kann von einem Vertrage über ein Verlagsrecht nicht die Rede sein, da ja ein solches hier nicht übertragen werden könne, weil es auf seite des Verfassers gar nicht begründet sei. Im anderen Falle dagegen erwerbe der Beauftragte an der Arbeit das Urheberrecht, das er um den bedungenen Lohn auf den Erwerber übertrage; hier aber liege ein wahrer Verlagsvertrag vor.

Auch Klostermann (G. E. Seite 297) scheidet den Bestellungsvertrag von dem Begriff des Verlagsvertrages aus; er betrachtet die Bestellung eines Werkes durch den Verleger entweder als Dienstmiete oder als pactum de contrahendo in Bezug auf einen künftigen Verlagsvertrag; der Bestellungsvertrag sei jedoch niemals ein Rechtsgeschäft, das unter den Begriff des Verlagsvertrages subsumiert werden und ihn insoweit einschränken könne, daß dadurch die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung ausgeschlossen werde.

Während das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 Bestimmungen über den Bestellungsvertrag nicht enthielt, sind die Vorschriften der Verlagsordnung der Buchhändler von 1893 über den genannten Vertrag sehr reichhaltig, wie denn die Buchhändler darauf ausgingen, bei Bestellung eines Werkes ihr Recht in jeder Beziehung zu wahren.

Nach § 5 der Verlags-Ordnung steht dem Verleger das Verlagsrecht ohne weiteres zu, wenn der Verfasser den Auftrag des Verlegers angenommen hat, ein literarisches Unternehmen nach einem vom Verleger gegebenen Plane auszuführen. Gemäß § 27, 2 hat dann der Verleger das Verlagsrecht an allen Auflagen und Ausgaben einschließlich aller ferneren Teile und Fortsetzungen. Auch dann hat er das volle Verlags- und Verfügungsrecht, wenn er nach § 37 der Verlags-Ordnung einem Verfasser die Bearbeitung des Werkes eines anderen Verfassers

oder die Mitarbeit an einem solchen oder an nicht periodischen Sammelwerken, Hilfs- und Nebenarbeiten irgend einer Art übertragen hat. Wird nach Abschluß eines Bestellungsvertrages die Vertragserfüllung auf seite des Verfassers unmöglich, ohne daß letzteren ein Verschulden trifft, so sind druckfertige Teile zu honorieren, der Verleger darf aber von seinem Auftrage abgehen und das Werk durch einen andern Verfasser fortsetzen lassen.

Eine Streitfrage beim Bestellungsvertrage, die das Verlagsrecht schon seit langem beschäftigte, nämlich ob der Verleger ein ursprüngliches oder ein abgeleitetes Recht an dem in seinem Auftrage hergestellten Werke bekomme, ist von dem neueren Recht in dem Sinne entschieden worden, daß das Urheberrecht nur in der Person des Verfassers entstehe, dem Verleger mithin nur ein abgeleitetes, kein ursprüngliches Recht zustehe. (cf. Klostermann, Urheberrecht Seite 130, Wächter Autorrecht Seite 95). Den nämlichen Standpunkt hat auch das neueste Recht inne; nach der klaren Bestimmung des § 2 des Urhebergesetzes vom 19. Juni 1901 ist Urheber eines Werkes der Verfasser, bei einer Bearbeitung der Bearbeiter, bei einer Übersetzung der Übersetzer, niemals aber gilt als Urheber der Besteller, auch wenn er, wie der § 47 sagt, dem Verfasser den Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben hat.

Die Grenzen des Bestellungsvertrages werden sich in einzelnen Fällen ganz nahe mit denen des Verlagsvertrages und des Werkvertrages des bürgerlichen Rechtes berühren, und die Frage, welcher der drei genannten Vertragsarten der im Einzelfalle vorliegende Vertrag zuzurechnen sein wird, kann unter Umständen sehr schwierig werden; ja es kann praktisch vorkommen, daß ein Fall, den auch Klostermann berührt (Geist. Eig. Seite 307), zwischen dem Bestellungsvertrage und dem Verlagsvertrage noch ein dritter Vertrag möglich ist, und zwar dergestalt, daß der Verleger ein Werk bestellt, daß jedoch das Urheber- und Verlagsrecht an dem bestellten Werke bei dem Verfasser zurückbleibt, während dieser lediglich die Verpflichtung übernimmt, das Werk bei dem bestimmten Verleger vervielfältigen und verbreiten zu lassen. Nach neuestem Rechte kann, falls die anderen Erfordernisse

des Verlagsvertrages vorliegen, ein solcher Vertrag sehr wohl in die Form des Verlagsvertrages gekleidet werden.

Nach dem Vorausgehenden wird daher im konkreten Falle eine strenge Interpretation des § 47, 1 eintreten müssen, um eine genaue Unterscheidung des Bestellungsvertrages von den anderen genannten Vertragsarten zu erzielen und zu ermöglichen. Andrerseits ist klar, daß ein Bestellungsvertrag nicht schon dann vorliegt, wenn der Verleger nur ganz allgemeine oder unwesentliche Aufträge bezüglich der Herstellung eines Werkes gegeben hat, wenn er dem Verfasser nur den Inhalt oder die Form oder das Thema ohne weitere Zusätze bezeichnet hat. Hier liegen im Falle der Ausführung des Werkes und des Verlags wirkliche Verlagsverträge vor.

5.) Aus dem Begriffe des Verlagsvertrages scheiden schließlich aus die Verträge, die nach § 47, 2 des Verlagsgesetzes abgeschlossen werden. Ist nämlich der Verfasser Mitarbeiter an encyklopädischen Unternehmungen oder beschränkt sich seine Thätigkeit auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines andern (ein Begriff, der sich auch in § 37 der Verlags-Ordnung von 1893 findet) oder für ein Sammelwerk, dann besteht ebenso wie in § 47, 1 im Zweifel keine Verpflichtung des Bestellers zur Vervielfältigung nnd Verbreitung. Auch diesen Verträgen fehlt ein Moment, das dem Verlagsvertrage wesentlich ist, sie können daher nicht unter diesen Begriff fallen.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß ein Honorarversprechen oder die Eigenschaft des Verlegers als Verlagsbuchhändler, Dinge, die nach manchen Vorschriften des älteren Rechtes als zum Verlagsvertrage gehörig betrachtet wurden, zum Begriffe dieses Vertrages nicht erfordert werden und dabei vollständig unwesentlich sind.

§ 4.

Wesen des Verlagsvertrages.

Der Verlagsvertrag gehört seiner Natur nach unter die gegenseitigen — synallagmatischen — Verträge des bürgerlichen Rechts, welche auf seite eines jeden der Kontrahenten eine Leistung oder das Versprechen einer solchen voraussetzen; jeder der

Kontrahenten ist bei dieser Gattung von Verträgen Gläubiger und Schuldner, und die eine Leistung bildet das Äquivalent der andern. Die wichtigste Folge der genannten Vertragsart ist, daß Erfüllung nur Zug um Zug begehrt werden kann. Beim Verlagsvertrag ist der Natur der Sache gemäß der Verfasser vorleistungspflichtig; der Verleger hat daher für den Fall, daß der Verfasser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

Das Wesen des Verlagsvertrages war von jeher bestritten. Man suchte ihn schon bei seiner ersten juristischen Behandlung in einem bestimmten Rechtsinstitut unterzubringen, dessen Charakter anzupassen. Diese Versuche einer juristischen Konstruktion des Verlagsvertrags sind schon älter als die einer Konstruktion des Urheberrechts, und zwar aus dem Grund, weil schon ein Schutz des Verlagsrechtes für den Verleger existierte, ehe man daran dachte, den Urheber und sein Recht zu schützen, letzterer also nur durch den Verleger geschützt war.

Die juristischen Untersuchungen über das Wesen des Verlagsvertrages sind auf eine frühe Zeit zurückzuführen, und es gibt wenig Rechtsfragen, die so viele und so verschiedene Lösungen erfahren haben als diejenige nach der Natur des Verlagsvertrages.

Schon die Jurisprudenz am Ausgange des Mittelalters machte Versuche, den Verlagsvertrag in eine der starren Formen des römischen Vertragsrechtes einzuzwängen; eine neue zu bilden, war bei der Abgeschlossenheit des römischen Rechtes unmöglich. Man wollte unter allen Umständen den Verlagsvertrag in einer Vertragskategorie unterbringen; eine Einigung jedoch darüber, welche dies sein solle, war nicht zu erzielen.

Einige der ältesten Schriftsteller nahmen einen Kaufvertrag, andere einen Gesellschaftsvertrag an, wieder andere sagen, es liege ein Vertrag auf der Grundlage der locatio-conductio vor. Kramer (Rechte der Schriftsteller und Verleger) erklärt den Pachtvertrag als diejenige Vertragsart, welche die Merkmale des Verlagsvertrages umfasse, jedoch mit der Einschränkung, daß die Grundsätze über Pacht nur dann anwendbar seien, wenn sie nicht rein positiver Natur sind.

Diese Auffassung ist um so bemerkenswerter, als verschiedene neuere Schriftsteller wieder auf sie zurückgekommen sind und ebenfalls eine Analogie mit dem Pachtvertrage annehmen.

Andere Schriftsteller bezeichnen den Verlagsvertrag als ein Mandat, manche erklären ihn als einen Vertrag, der unter die Inominatkontrakte des römischen und gemeinen Rechts gehöre. (S. Gengler Seite 528.)

Das bürgerliche Gesetzbuch für Österreich (§§ 1164 folgende) betrachtet den Verlagsvertrag als eine locatio-conductio operarum und reiht ihn unter die entgeltlichen Dienstverträge ein.

Den Gegensatz dieser romanistischen Anschauung bildet die germanistische; die Anhänger dieser Richtung nehmen ein geteiltes Eigentum am Objekte des Verlagsvertrages an, welches in ein Obereigentum und in ein Nutzungseigentum, gewöhnlich Verlagsrecht geheißen, zerfalle.

Im Gegensatz zu diesen mehr oder minder verunglückten juristischen Konstruktionen haben die Schriftsteller der neueren Zeit fast ausnahmslos den Versuch aufgegeben, das Verlagsrecht in irgend einem Rechtsinstitut des Civilrechtes unterzubringen, und sie haben ihn als einen eigentümlichen, selbständigen Vertrag bezeichnet, der wohl verschiedene Ähnlichkeiten mit anderen Vertragsformen des Privatrechts aufzuweisen habe, sich aber unter keine derselben subsumieren lasse.

Wächter (Seite 250) erklärt den Verlagsvertrag als ein ganz eigentümliches Erzeugnis des modernen Rechtslebens und sagt, er sei ein eigentümlicher besonderer Vertrag, auf den die Besonderheiten der übrigen Verträge keine Anwendung leiden, für den die aus ihm selbst entspringenden Grundsätze sowie die allgemeinen Principien von Verträgen überhaupt Anwendung finden, sofern nicht besondere Modifikationen der Parteien ersichtlich sind. Von der Konstituierung eines dinglichen Rechtes, wie andere Schriftsteller behaupten, sei bei dem Verlagsvertrage keine Rede. (Seite 253.)

Nach Klostermann (Seite 313 Geist. Eig.) ist der Verlagsvertrag ein Konsensualvertrag, der nicht erst durch einseitige Leistung, sondern durch die bloße Willensübereinstimmung der Kontrahenten giltig werde, und auf den die im römischen Rechte geltenden Regeln

über Innominatkontrakte keine Anwendung finden. Der Verlagsvertrag sei nicht unter die Veräußerungsverträge, sondern unter die Gebrauchsverträge zu rechnen, weil das Recht des Urhebers immer noch außerhalb des Vertrages fortbestehe, gleichviel, in welchem Umfange es auch übertragen sei. (Urheber-Recht Seite 153.)

Auch Bluntschli (Seite 350) bezeichnet den Verlagskontrakt als einen eigentümlichen Konsensualvertrag des neueren Rechtes, nach Beseler (Seite 339) ist es ein selbständiger, deutscher Vertrag.

Gengler (Seite 530) sagt, nachdem er die eigentümlichen Wirkungen des Verlagsvertrages geschildert hat, die gemeinrechtliche Theorie des Verlagsvertrages bilden die Detailwirkungen der wechselseitigen Interessenunterwerfung zwischen Verfasser und Verleger, zurückgeführt auf ein allgemeines oder abstraktes Maß; das zwischen den beiden Kontrahenten zur Entstehung kommende Rechtsverhältnis könne aber auch in die Form einer bestimmten römischen Kontraktsart eingekleidet werden, dann werde es nach den darüber geltenden Grundsätzen beurteilt.

Auch andere Juristen, die sich mit dieser Materie beschäftigen, nennen den Verlagsvertrag eine selbständige, aus dem deutschen Verkehr hervorgegangene Vertragsform.

Nach Kohler (Seite 283) enthält der Verlagsvertrag die Begründung eines eigenartigen ius in re immateriali des Verlegers, welches Recht sich aber vom Usufrukt in vielen Beziehungen unterscheide; man nenne dieses quasidingliche Recht am besten Verlagsrecht.

Was nun die Versuche anlangt, die bezweckten, den Verlagsvertrag in einem Rechtsinstitute des Zivilrechtes unterzubringen so kann man wohl behaupten, daß sie sämtlich mißlungen sind. Und es ist dies auch gar nicht zu verwundern. Die eigentümliche Natur des Verlagsvertrages, sein Inhalt, der in den meisten Fällen ein Verlagsrecht umfaßt, ein Recht, das nicht nur obligatorische, sondern, insofern als es ein Recht der Ausschließlichkeit bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung gegen dritte Personen und gegen die Vertragspartei, welche es verletzt, selbst begründet, auch dingliche Wirkungen hat, lassen es unmöglich erscheinen, ihn einem Rechtsinstitute des Privatrechts einzuverleiben oder anzupassen.

Der Verlagsvertrag kann kein Kaufvertrag sein. Von einem letzteren kann nur gesprochen werden, wenn der Verfasser sein Werk mit unbeschränkter Übertragung seiner Rechte gegen einen Kaufpreis überlassen würde. Hier ist aber der Kaufpreis wesentlich, ohne Stipulierung eines solchen liegt ein wirklicher Kauf nicht vor; andrerseits macht aber das Honorarversprechen den Verlagsvertrag nicht zu einem solchen, das Honorar ist dem Begriffe des Verlagsvertrages nicht wesentlich. Abgesehen davon fehlt aber beim Kauf noch ein anderes Moment des Verlagsvertrages: die Verpflichtung des Käufers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Durch den Kauf hat sich der unbeschränkte Eigentumsübergang vollzogen, der Käufer kann mit dem Werke machen, was ihm beliebt, eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht für ihn nicht.

Der Verlagsvertrag ist auch kein Gesellschaftsvertrag. Das Wesen dieses Vertrages erfordert, daß Gewinn und Verlust gemeinschaftlich von den Gesellschaftern getragen wird. (§ 722 Bürgerliches Gesetz-Buch.) Es ist aber ein essentiale des Verlagsvertrags, daß der Verleger die Veröffentlichung des Werkes auf eigene Rechnung vornehme, daß er allein also Gewinn und Verlust zu tragen habe. Der Verleger hat das Risiko zu tragen, daß das Geschäft eventuell mißglückt, und wenn er auf dieses Risiko hin den Vertrag abschließt, so hat er auch den Schaden dafür zu tragen.

Einen Vertrag auf der Grundlage der früheren locatio-conductio anzunehmen, läßt das Wesen des Verlagsvertrages nicht zu. Es kommen hier zwei Arten der Miete in betracht, die Dienstmiete, die im bürgerlichen Gesetzbuch in den Dienstvertrag übergeleitet ist, wenn es auch den letzteren Vertrag rechtlich nicht als Dienstmiete behandelt, sowie die Sachmiete. Der Dienstvertrag besteht in Leistung von Diensten jeder Art, die im Zweifel persönlich sind, also von dem dazu Verpflichteten in Person geleistet werden müssen. Was die Dienste selbst anlangt, so ist der Unterschied zwischen operae liberales und illiberales geschwunden; auch beim Dienstvertrag ist die Leistung einer Vergütung, wie beim Kaufe der Kaufpreis, wesentlich.

Im Gegensatz zum Dienstvertrag setzt der Verlagsvertrag nicht Dienste jeder Art voraus, auch ist ihm, wie schon oben bemerkt, die Leistung einer Vergütung nicht wesentlich. Er verlangt liberale Dienste, eine geistige Thätigkeit; eine solche läßt sich wohl in geringerem Umfange in die Grundsätze des Dienstvertrages zwingen, sie kann jedoch sicher dann nicht mehr Gegenstand desselben sein, wenn sie ein gewisses Maß übersteigt, wenn ihr der Stempel der Originalität aufgedrückt wird, ihr eine unverleugbare Urheberschaft zukommt. Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, daß nicht einige Abmachungen der Parteien im Wege stehen. Denn wer könnte einen Schriftsteller hindern, seine geistige Kraft ganz in den Dienst eines Verlegers zu stellen und für Lohn zu arbeiten!

Der Dienstvertrag verlangt ferner die Leistung künftiger Dienste, ein Moment, das beim Verlagsvertrage ebenfalls nicht gegeben ist; es kann Vertragsvereinbarung sein, das Wesen des Verlagsvertrags selbst berührt es nicht. Es ist möglich, den Vertrag zwischen Verfasser und Verleger auf den Fall der reinen Dienstmiete zu beschränken. Klostermann (Urheber-Recht Seite 130) nimmt einen solchen Fall an dann, wenn der Verleger einen Übersetzer gegen festen Gehalt und gegen die Verpflichtung beschäftigt, die ihm zugewiesenen Werke ins Deutsche zu übertragen, und es ist auch klar, daß hier die Bestimmungen des Dienstvertrages Anwendung finden, allein nur insofern, als man annehmen kann, die Thätigkeit des Übersetzers bestehe nur darin, die einzelnen Ausdrücke in die fremde Sprache zu übertragen. Geht aber eine solche Thätigkeit dazu über, daß die übersetzten Ausdrücke in eine selbständige Form gekleidet, die Wort- und Satzstellung eine andere wird, daß das Werk also bei gleichem Gedankeninhalt in der Sprachform wesentlich anders gestaltet wird, dann wird man im Zweifel, wenn Vereinbarungen der Parteien nicht entgegenstehen, von einer Anwendbarkeit der Principien des Dienstvertrages nicht sprechen können. Das eben Gesagte findet auch Anwendung bei Werken, die nicht Übersetzung sind, und bei denen eine originale Thätigkeit des Verfassers vorherrschend ist. Das nämliche, was vom Dienstvertrag in seinem Verhältnis zum Verlagsvertrag gesagt wurde, gilt im allgemeinen auch vom Werkvertrag, natürlich unter Berück-

sichtigung der Eigenarten dieses Vertragsverhältnisses. (cf. Klostermann Seite 297.)

Was die Miete anlangt, so sind hier noch in geringerem Maße die Voraussetzungen des Verlagsvertrages erfüllt als bei dem Dienstvertrag. Denn eine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung ist der Miete ebensowenig wesentlich als dem Verlagsvertrag die Entrichtung einer Vergütung als Äquivalent für die Überlassung des Werkes. Ebenso haltlos sind die Theorien, welche den Verlagsvertrag als ein Mandat, ein gewagtes Geschäft bezeichnen. (Vergleiche Wächter Seite 249.)

Die neueren Schriftsteller haben daher, nachdem durch die erfolglosen Versuche feststeht, daß die Möglichkeit einer Aufnahme oder Anpassung des Verlagsvertrages in ein Institut des Civilrechtes nicht gegeben ist, endgiltig dieses Bestreben aufgegeben und sich darauf beschränkt, den Verlagsvertrag als eine eigentümliche Vertragsform zu bezeichnen, die sich infolge der Buchdruckerkunst und des modernen Buchhandels entwickelt habe und die sich wegen ihres eigenartigen Charakters in keine Vertragsform des Privatrechtes einzwängen lasse. Ist letzteres aber auch nicht möglich, so hat doch der Verlagsvertrag viele Ähnlichkeiten mit andern Verträgen aufzuweisen, so zum Beispiel mit der Pacht und dem Werkvertrage.

Eine große Ähnlichkeit hat der Verlagsvertrag mit der Pacht aufzuweisen, wenn auch bei diesem Vertrag die Zahlung des Pachtzinses wesentlich ist. Ebenso wie der Verpächter dem Pächter das Grundstück zum Gebrauch und Fruchtgenuß überläßt, so übergibt der Verfasser dem Verleger das Werk, damit dieser einen wirtschaftlichen Nutzen daraus erziele; ebenso wie nach Beendigung des Pachtverhältnisses die Ausübung der genannten Rechte wieder an den Eigentümer zurückfällt, so fallen auch beim Verlagsvertrag die ursprünglichen Rechte des Verfassers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an denselben zurück.

Enge jedoch schließt sich der Verlagsvertrag an den Werkvertrag des bürgerlichen Rechts an, wenn er auch seinem Wesen nach grundsätzlich von ihm verschieden ist. Einzelne Vorschriften des Werkvertrages sind teils analog, teils unverändert in das Verlagsgesetz herübergenommen worden, der Verleger hat im

Verlagsgesetze oftmals die gleiche rechtliche Stellung wie der Besteller im Werkvertrage.

Von einer Eigenschaft des Verlagsvertrages als eines Vertrages zu gunsten Dritter kann selbstverständlich auch nicht die Rede sein; denn in dem Vertragsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger kommen dritte Personen gar nicht in betracht, noch viel weniger können sie ein unmittelbares Forderungsrecht aus dem Vertrage erlangen.

Fassen wir nun das Vorhergehende zusammen, so bemerken wir, daß es nicht möglich ist, den Verlagsvertrag in einer zivilrechtlichen Vertragsart unterzubringen. Weder das römische, noch das gemeine und bürgerliche Recht haben Vertragsformen, die geeignet erscheinen, sich den Erfordernissen des Verlagsvertrages anzupassen, keine genügt ihnen vollständig. Die alten Vertragsformen des römischen und gemeinen Rechtes waren nicht geeignet und auch nicht fähig, eine Erweiterung zu gunsten des Verlagsvertrags zu erfahren; das deutsche Recht mit seinen Begriffen von Ober- und Untereigentum hatte nur den Endzweck, auf eine mehr oder weniger künstliche Art und Weise den Verlagsvertrag irgend einem Rechtsinstitut zu inkorporieren, ein Versuch, der ebenso wie alle übrigen mißlang.

Und es ist auch durchaus nicht notwendig, den Verlagsvertrag in irgend einer Vertragskategorie des Civilrechtes unterzubringen. Das Mißlingen dieser Versuche beweist lediglich, daß die eigentümliche Natur des genannten Vertrages, wie sie sich im Inhalt und den Wirkungen desselben darstellt, eine Einzwängung nicht verträgt, daß er daher sich frei entwickeln muß und auch entwickelt hat.

M. E. stellt sich daher der Verlagsvertrag seinem Wesen nach als eine Vertragsart dar, welche sich trotz zahlreicher Ähnlichkeiten mit andern zivilrechtlichen Instituten doch nicht in einem derselben unterbringen oder sich ihm anpassen läßt, er bildet vielmehr eine Vertragsart für sich, welche einen ganz eigentümlichen, sich in Inhalt und Wirkungen offenbarenden Charakter hat, wie die Vorschriften des Verlagsgesetzes beweisen; er ist eine Vertragsart, deren juristische Natur der Verlagsbuchhandel sowie die in ihm herrschenden Usanzen und das Gewohnheitsrecht bestimmt haben.

§ 5.

Inhalt.

Der Inhalt des Verlagsvertrages bestimmt sich in erster Linie nach dem § 1 des Verlagsgesetzes, im Falle der Übertragung eines Verlagsrechtes auch nach dem § 8 des Gesetzes. Hauptinhalt des Vertrages bilden zwei Leistungen, die sich einander gegenüberstehen: diejenige des Verfassers und die des Verlegers. Die Leistung des Verfassers besteht, falls der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk abgeschlossen wird, in der Überlassung des Werkes zur Vervielfältigung und Verbreitung; ist das Werk noch nicht vollendet, so besteht die Leistung des Verfassers in der vertragsgemäßen Herstellung des Werkes und in der nachher erfolgten Überlassung zur Vervielfältigung und Verbreitung. Der Verfasser ist zwar auch berechtigt, sein Werk im Selbstverlage oder im Kommissionsverlage erscheinen zu lassen; das gewöhnliche wird jedoch sein, daß er das Werk einem Verleger übergibt, damit letzterer, der ja dem Verfasser in Geschäftskenntnis weit überlegen ist, die wirtschaftliche Verwertung des Werkes betreibe.

Der Verleger ist andrerseits verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Er hat dabei die Sorgfalt, wie sie sein Gewerbe erfordert, anzuwenden, um eine ordnungsgemäße Vervielfältigung und Verbreitung herbeizuführen. Diese Verpflichtung ist ein Hauptgrund für die dem Verlagsvertrage innewohnende eigentümliche Natur, sie bewirkt im wesentlichen seine Unterscheidung von ihm ähnlichen Verträgen. Aber abgesehen von den Vertragsformen, die mehr oder minder Ähnlichkeiten mit dem Verlagsvertrage aufweisen, gibt es noch Verträge, die betreffs eines Werkes abgeschlossen werden und eine Vervielfältigung und Verbreitung desselben bezwecken, bei denen jedoch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht besteht. Es sind dies hauptsächlich die schon oben unter § 3 genannten Verträge.

Die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung findet sich allein beim Verlagsvertrage, ihre Erfüllung gehört zum Vertragsinhalte, sie selbst muß bei Vertragsabschluß in der Absicht beider Kontrahenten gelegen haben, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Bezugnahme auf die

Vorschriften des Verlagsgesetzes, ihr Mangel nimmt dem abgeschlossenen Vertrage den Charakter eines Verlagsvertrages.

Während die beiden Leistungsverpflichtungen von Verfasser und Verleger als wesentlicher Inhalt des Verlagsvertrages in demselben enthalten sein müssen, ist das Gegenteil der Fall mit einem Recht, das in der weitaus größten Anzahl der praktischen Fälle außer den genannten Verpflichtungen zum Inhalt des Verlagsvertrages gehört; das Verlagsrecht bildet kein Begriffserfordernis des Verlagsvertrages, allein gewöhnlich ist es Inhaltsbestandteil desselben und in ihm enthalten. Ja das Verlagsgesetz setzt es als gewöhnlichen Bestandteil des Vertrages voraus; der § 8 des Gesetzes bestimmt, und damit gibt er zugleich eine Definition des Begriffes des Verlagsrechtes, daß, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, der Verfasser dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zu verschaffen habe, jedoch nur in dem Umfange, in dem der Verleger verpflichtet sei, nach den §§ 2 bis 7 des Gesetzes, sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, und sie dem Verleger zu gestatten.

Bei der Wichtigkeit des Verlagsrechtes als des gewöhnlichen Inhaltes und Bestandteiles des Verlagsvertrages empfiehlt es sich, dieses Recht einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Um zu einer Definition des Begriffes „Verlagsrecht" zu gelangen, ist es notwendig, zu unterscheiden, in wessen Händen es sich befindet, in denen des Verfassers oder in denen des Verlegers. Im ersten Falle tritt das Verlagsrecht als selbständiges Recht nicht hervor, es bildet einen Bestandteil, wenn auch den Hauptbestandteil des Urheberrechts und hat lediglich einen originären Charakter. Auch schon beim Verfasser zeigen sich die Wirkungen des Verlagsrechtes; seine Hauptwirkung äußert sich insbesondere darin, daß es dem Verfasser die Befugnis verleiht, gegen Eingriffe, die sein alleiniges Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht verletzen, vorzugehen, es hat also den Charakter eines Verbietungsrechtes, zugleich aber auch den eines Vermögensrechtes infolge der Ausschließlichkeit der wirtschaftlichen Nutzung, die durch das Gesetz gewährleistet ist.

Zu selbständiger Bedeutung jedoch gelangt das Verlagsrecht erst durch seine Übertragung, wenn es in die Hände des Verlegers gelangt. Hier ist es das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes; es ist als solches nie ursprünglich, sondern immer abgeleitet, es setzt zu seiner Existenz den Bestand eines Urheberrechtes notwendig voraus und ist ohne dieses nicht denkbar. Das Urheberrecht bildet die unerläßliche und unbedingte Voraussetzung des Verlagsrechtes, es ist die Wurzel, aus der das Verlagsrecht hervorgeht. Die Wirkung des Verlagsrechtes in der Hand des Verlegers zeigt sich hauptsächlich darin, daß er dem Verleger und dessen Rechtsnachfolger das ausschließliche, also bei Verletzung gegen jeden Dritten und selbst gegen den Verfasser verfolgbare Recht verleiht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Wie schon oben dargestellt, steht nur dem Verfasser ein ursprüngliches Urheberrecht und damit auch ein solches Verlagsrecht zu; jeder Dritte, auf den dieses Recht übergeht, also auch der Verleger, hat bloß ein abgeleitetes Recht, und er muß, will er ein Recht an dem geistigen Produkte geltend machen, sein Recht auf den Urheber zurückführen. Nach der Person des Urhebers werden die Bedingungen des Erwerbes und in den meisten Fällen diejenigen des Verlustes des Urheberrechtes bemessen. (cf. Klostermann, Urheber-Recht Seite 105.)

Der Verfasser kann nun sein Urheberrecht gemäß § 8 des Urheberrechts-Gesetzes beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen; die Übertragung kann auch mit Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen, eine Vorschrift, die die Zulässigkeit des geteilten Verlagsrechtes, wie es sich besonders im Musikalienhandel ausgebildet hat, enthält.

Die beschränkte Übertragung des Urheberrechts findet hauptsächlich durch den Verlagsvertrag statt.

In der beschränkten Übertragung ist zugleich ausgesprochen, daß kraft des Urheberrechtes bei dem Verfasser noch Befugnisse zurückbleiben, die er auf den Verleger nicht mitübertragen hat. Zu denselben zählen unter anderen das Recht, eine öffentliche Aufführung des Werkes zu veranstalten, sowie Änderungen an ihm vorzunehmen.

Der Verlagsvertrag setzt also nach dem vorhergehenden nur eine beschränkte Übertragung des Urheberrechts voraus, bei unbeschränkter Übertragung, bei der der Verfasser sich aller seiner Rechte begibt, und der Rechtsnachfolger, wenn er auch nur ein abgeleitetes Recht erwirbt, in die sämtlichen Befugnisse des Verfassers eintritt, liegt kein Verlagsvertrag, sondern ein anderer Vertrag, sei es Kauf, Tausch oder Schenkung, vor.

Die Richtigkeit der Anschauung, daß der Verleger bei Übertragung des Verlagsrechtes unter allen Umständen ein abgeleitetes, kein ursprüngliches Recht erhält, ergibt sich besonders aus der Betrachtung der Rechtsverhältnisse, die bei Auflösung des Verlagsvertrages entstehen. Hier können wir wahrnehmen, daß das Verlagsrecht von dem rechtlichen Bestande des Urheberrechtes vollständig abhängig ist, daß es mit letzterem steht oder fällt. Erlischt die gesetzliche Schutzfrist in der Person des Urhebers, dann erlischt mit dem Schutze des Urheberrechtes auch der des Verlagsrechtes; das Werk wird gemeinfrei, es besteht kein Recht der Ausschließlichkeit der Vervielfältigung und Verbreitung mehr. Hören die Wirkungen des Verlagsvertrages aus irgend einem Grunde auf, sei es durch Auflösung infolge Todes des Verfassers oder durch Rücktritt oder durch Erreichung des Vertragszweckes, so kehrt das Verlagsrecht wieder zum Verfasser zurück und löst sich in seinem Urheberrecht auf, dessen Bestandteil es wieder bildet. Diese Wechselseitigkeit der Beziehungen zwischen Urheber- und Verlagsrecht sind es insbesondere, welche das Verhältnis der beiden Rechte zu einander bestimmen.

Der Standpunkt und die Anschauung des neuesten Rechtes über das Wesen des Verlagsrechtes ist im wesentlichen der gleiche, wie er sich bei der Mehrzahl der neueren Schriftsteller findet.

Nach Klostermann (Urheber-Recht Seite 153) ist das Verlagsrecht ein von dem Urheberrecht verschiedenes Recht, das nur das ausschließliche Vervielfältigungsrecht begreift, und neben dem das Recht des Urhebers bestehen bleibt, selbst wenn das Verlagsrecht in einem solchen Umfang übertragen ist, daß es die ganze aus dem Urheberrecht zu ziehende Nutzung enthält. Der Verlagsvertrag selbst enthält nach ihm keine Veräußerung des

geistigen Eigentums, sondern die Konstituierung eines Verlagsrechtes von wesentlich beschränktem Inhalte.

Kohler (Seite 283) sagt, der Verlagsvertrag enthalte nicht die volle Übertragung, die Cession des Autorrechtes, sondern die Begründung eines eigengearteten ius in re immateriali des Verlegers; dieses Recht habe eine quasi dingliche Natur und werde am besten mit Verlagsrecht bezeichnet. Als Analogon des Verlagsrechtes führt Kohler ein deutschrechtliches Verhältnis, nämlich das Beneficial- und Vasallenverhältnis an; er will dadurch die dingliche und obligatorische Seite des Verlagsrechtes illustrieren, indem er noch weiter auseinandersetzt, daß ebenso wie beim Beneficialverhältnis das dingliche Recht mit einer höchst persönlichen Verpflichtung zu Dienstleistungen belastet ist, das Verlagsrecht als ius in re immateriali mit einer persönlichen Leistungspflicht untrennbar verbunden ist.

Kohler faßt hier den Begriff des Verlagsrechts offenbar zu weit, wenn er von einer persönlichen Leistungspflicht aus dem Verlagsrechte spricht; von einer letzteren kann nur dann die Rede sein, wenn das Urheberrecht beschränkt, also innerhalb des Rahmens des Verlagsvertrages übertragen wird, da ja bei einer unbeschränkten Übertragung keinerlei Leistungspflicht übernommen wird. Die aus dem Verlagsvertrage für die beiden Kontrahenten entspringenden Pflichten haben ihren Grund aber lediglich in dem Vertragsverhältnisse selbst, sie gehen aus den wesentlichen Erfordernissen und aus den Vertragsvereinbarungen hervor, jedoch nicht aus dem Verlagsrecht, das durch sie nicht im mindesten berührt wird. Das Verlagsrecht begründet als solches nur ein ausschließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, aber keine Verpflichtung, irgend eine Leistung vorzunehmen. Nach Endemann (Seite 11) bleibt der eigentliche Kern des Urheberrechts immer bei dem bisherigen Urheber. Alles, was dieser überträgt, ist nur die pekuniäre Ausnutzung, das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Die geistige Herrschaft über die fernere Gestaltung des geistigen Produktes bei weiterem Erscheinen, jede Dispositionsbefugnis, welche aus derselben Quelle fließt, aus der das Urheberrecht entspringt, behält er zurück. Der Verleger ist nicht quoad ius, sondern nur quoad exercitium berechtigt, er ist

analog nur Cessionar des Autors und nicht mit einem bei ihm selbst entsprungenen, sondern nur mit einem für den Autor wenn auch zu eigenem Nutzen auszuübenden Klagerecht versehen.

Ähnliche Anschauungen über den Charakter des Verlagsrechtes finden sich noch bei Wächter (Autorrecht Seite 17) und Allfeld (Seite 53), der das Verlagsrecht als nicht völlig identisch mit dem Urheberrecht bezeichnet, denn es schließe nicht alle in demselben enthaltenen Befugnisse wie das Übersetzungs- und Aufführungsrecht in sich.

Die in dem buchhändlerischen Geschäftsverkehr oft vorkommende Anschauung, daß das Verlagsrecht mit Eigentum bezeichnet wird, ist nach dem vorigen absolut unzulässig, da eine solche Bezeichnung den Anschein erwecken könnte, als werde jedes Recht auf den Verleger übertragen und der Verfasser selbst vollkommen rechtlos, eine Möglichkeit, die juristisch ausgeschlossen ist; denn selbst wenn sich der Verfasser aller seiner Rechte, soweit sie übertragbar sind, begeben hätte, so bleiben doch bei ihm noch immer solche zurück, die infolge ihres rein persönlichen Charakters nicht übertragen werden können. (cf. Schuster Seite 33).

Das Verlagsrecht ist also auf seite des Verlagsberechtigten das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung der in § 1 des Urheberrechtsgesetzes bezeichneten Werke, soweit sich nicht aus dem genannten Gesetze selbst wieder Beschränkungen ergeben, wie sie besonders die §§ 16 folgende enthalten.

Die Ausschließlichkeit, die das Verlagsrecht inbezug auf die wirtschaftliche Ausbeute gewährt, und die den Gegenstand des gesetzlichen Schutzes bildet, macht das Verlagsrecht hauptsächlich zu einem Vermögensrecht; ohne die Ausschließlichkeit, die es gegenüber dritten Personen und im Falle der Übertragung gegen den Verfasser selbst gewährt, wäre eine wirtschaftliche Ausbeute nicht denkbar, und das Verlagsrecht, da ja die unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung erlaubt wäre, rein illusorisch.

Der Verfasser hat nach § 8 des Verlags-Gesetzes dem Verleger das Verlagsrecht in dem Umfange zu verschaffen, in welchem er nach den §§ 2 bis 7 l. c. verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und der Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7

können als dispositive durch die Vereinbarungen der Parteien erweitert und beschränkt werden, der Umfang des Verlagsrechtes richtet sich also gleichwie derjenige des Verlagsvertrages in erster Linie nach dem Willen der Parteien, sodann nach den Vorschriften des Verlagsgesetzes. Die Parteien haben freien Spielraum bezüglich des Umfanges, den sie dem Verlagsrecht geben wollen, vorausgesetzt, daß sie den Charakter desselben sowie die wesentlichen Erfordernisse des Verlagsvertrages beachten, bezüglich des Umfanges des Verlagsrechtes hat die Verlagsordnung der Musikalienhändler von 1891 umfangreiche Bestimmungen getroffen, die jedoch heute, soweit sie nicht gegen die Vorschriften des Verlagsgesetzes verstoßen oder von den Parteien als Vereinbarungen in den Vertrag aufgenommen werden, nurmehr als Gewohnheitsrecht in betracht kommen.

Nach § 9 Absatz 2 des Verlagsgesetzes kann der Verleger, soweit der Schutz des ihm übertragenen Verlagsrechtes es erfordert, gegen Dritte und den Verfasser selbst die Befugnisse ausüben, die dem Urheber als solchem durch das Gesetz zustehen. Er kann ebenso wie der Urheber eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seines Rechtes verfolgen, er ist befugt, alle Rechte auszuüben, die die §§ 36 folgende des Urheberrechtsgesetzes dem Urheber gewähren, er darf namentlich auch Strafantrag nach § 45 l. c. stellen.

Weiter als es das Urheberrechtsgesetz gestattet, gehen andrerseits die Befugnisse des Verlegers nicht, er hat dieselben nur insoweit, als sie ihm durch Übertragung des Verlagsrechtes gegeben sind, er ist nicht berechtigt, den Verfasser an der Vornahme von solchen Handlungen zu verhindern, die einem jeden während der Dauer des Urheberrechtes zustehen, wenn nicht letzterer durch besondere Vertragsstipulation ihre Unterlassung gewährleistet hatte Entstehung und Beendigung des Verlagsrechtes regelt der § 9, 1 des Verlags-Gesetzes. Hiernach entsteht das Verlagsrecht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger, denn erst von diesem Augenblicke an ist für denselben die Möglichkeit eingetreten, zur Vervielfältigung und Verbreitung zu schreiten. Das Verlagsrecht entsteht also unabhängig von der Perfektion des Verlagsvertrages erst in diesem Zeitpunkte, gleichviel ob der Vertrag über ein noch

nicht vollendetes oder ein bereits vollendetes Werk abgeschlossen wurde.

Durch die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes der Entstehung des Verlagsrechtes hat das Verlagsgesetz eine langjährige Streitfrage in der Theorie des Verlagsrechtes aus der Welt geschafft. Es war nämlich der Eintritt des Entstehens und der Wirkung des Verlagsrechts insofern Gegenstand des Streites, als verschiedene Meinungen darüber bestanden, ob erstere mit der Ablieferung oder mit der Veröffentlichung eintreten. Die Streitfrage ist nun durch das Gesetz entschieden, wenn es auch noch bei der ergänzenden Natur des § 9 gestattet, daß die Parteien die Wirkung des Verlagsrechtes entweder vor oder nach dem im Gesetze bezeichneten Zeitpunkte eintreten lassen.

Das Verlagsrecht erlischt nach § 9 des Verlags-Gesetzes mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Letztere kann aus verschiedenen Gründen eintreten: bei Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen war, bei Kündigung des Verlagsvertrages und Rücktritt der Parteien, wenn ferner das Urheberrecht in der Person des Verfassers erlischt, da ja dieses die Voraussetzung für den Bestand des Verlagsrechtes bildet. Es erlischt dagegen nicht im Falle der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht oder bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Verfassers. (cf. Mittelstaedt und Hillig Seite 49.)

§ 6.

Gegenstand und Form des Verlagsvertrages.

I. Als Gegenstand des Verlagsvertrages bezeichnet der § 1 des Verlags-Gesetzes Werke der Literatur und der Tonkunst. Es werden daher vom Verlagsgesetze berührt und fallen unter dasselbe im wesentlichen die Erzeugnisse des Geistes, wie sie der § 1 des Urheberrechtsgesetzes aufzählt.

Auch die Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, bilden Objekte des Gesetzes. Ohne Bedeutung ist es, ob das Werk ein gemeinfreies ist, oder ob an ihm ein Urheberrecht besteht, einziges Erfordernis ist nur, daß es verlagsfähig ist, daß es objektiv geeignet ist, einen Gegenstand des Verlags zu

bilden, in den literarischen Verkehr einzutreten. (cf. Wächter Seite 115.)

Eine Voraussetzung für die Verlagsfähigkeit eines Werkes bildet nicht der Umstand, daß es original sei, sein Entstehen also der schöpferischen geistigen Thätigkeit des Urhebers zu verdanken habe, eine Voraussetzung, die für das Urheberrecht und den Eintritt des Schutzes desselben unentbehrlich ist.

Gegenstand des Verlagsvertrages bilden also hauptsächlich die in § 1 des Verlags-Gesetzes bezeichneten Werke der Literatur und der Tonkunst. Die Begriffe dieser Werke sind sehr dehnbar, und im allgemeinen eine Grenze zu ziehen, was darunter falle und was nicht, erscheint bei der Größe und Verschiedenheit des in Betracht kommenden Stoffes nicht möglich. Daß solche Werke Gegenstand des Vertrages sein können, die als wirkliche Erzeugnisse geistiger Thätigkeit irgend welchen Stoff original und schöpferisch behandeln, so daß entweder ein völlig neues Werk oder eine derartige Umbildung eines schon vorhandenen Werkes entsteht, die gegenüber dem früheren Werk als vollkommen selbständig erscheint, ist klar. Es können aber auch Schriftwerke und Kompositionen Gegenstand eines Verlagsvertrags sein, bei denen man zweifeln könnte, ob sie wirklich den in § 1 des Urheberrechtsgesetzes bezeichneten Werken zuzuzählen seien. So wurden nach dem Gutachten des preußischen Sachverständigenvereins als unter den Schutz des Gesetzes über Urheberrecht und damit als verlagsfähig erklärt: Kochbücher, Fibeln, Rezeptbücher, Theaterkalender, Briefsteller, ja sogar Lotterielisten und Adreßbücher, vorausgesetzt, daß zu ihrer Abfassung eine originale geistige Thätigkeit notwendig war.

Auch Vorträge und Reden, die dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen, sind Gegenstand des Verlagsrechtes und damit des Verlagsvertrages. Nicht unerläßlich notwendig wird es sein, daß solche Reden niedergeschrieben sind, daß sie durch ein Manuskript verkörpert werden; auch wenn dies nicht geschehen ist, können sie Vertragsgegenstand sein, obwohl es regelmäßig der Fall und Vereinbarung des Vertrages sein wird, daß der Verleger eine Niederschrift derselben erhalten soll.

Gegenstand des Verlagsvertrages bilden ferner Werke der Tonkunst; bei ihnen gewährt der Verlagsvertrag nur das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, nicht aber das Recht, eine öffentliche Aufführung zu veranstalten; dieses Recht bleibt bei dem Komponisten zurück, dem es unbenommen bleibt, dasselbe ebenso wie das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht auf andere zu übertragen. Erfordert wird bei Kompositionen, daß wirklich ein Werk der Tonkunst gegeben ist; eine bloße Zusammenstellung von Tönen, ohne daß ein musikalischer Gedanke, eine Melodie vorliegt, kann nicht ein Werk der Tonkunst genannt werden.

Daß Sammelwerke und Gesamtausgaben Gegenstand des Verlagsvertrages sein können, ergibt sich aus dem Gesetze selbst.

Gegenstand des Verlagsvertrages können schließlich sein Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Unter diese Kategorie können alle geistigen Erzeugnisse, auch solche, deren Hervorbringung nur einen geringen Grad der geistigen Thätigkeit erfordert, fallen, wenn sie nur geeignet sind, der Wissenschaft oder der Technik im weitesten Sinne des Wortes zu dienen. Die Zahl dieser Gegenstände ist bei so weiter Begrenzung ungeheuer groß, sie können einen verhältnismäßig großen, jedoch auch nur einen ganz geringen materiellen Wert haben.

Wie wir sehen, hat also das Gesetz den Parteien einen großen Raum gelassen, bezüglich der Gegenstände, über die sie einen Verlagsvertrag abschließen wollen. Sie brauchen sich nur innerhalb der Grenzen zu halten, die durch den Begriff des Werkes der Literatur oder der Tonkunst gesteckt sind. Aber innerhalb dieser Grenzen sind sie autonom, wenn es auch oftmals im konkreten Falle zweifelhaft sein wird, ob ein Werk, das auf der Grenze des genannten Begriffes liegt, unter ihn zu rechnen sein wird oder nicht.

II. Über die rechtsgeschäftliche Form, in welcher der Verlagsvertrag abgeschlossen werden soll, enthält das Verlagsgesetz keinerlei Vorschriften. Es treten daher subsidiär die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein, welche im Principe davon ausgehen, daß die Rechtsgeschäfte formlos abgeschlossen werden können. Im Bürgerlichen Gesetzbuch herrscht der Grundsatz der Formfreiheit,

der allerdings durch eine große Masse von Ausnahmen durchbrochen ist.

Es kann daher der Verlagsvertrag formlos und mündlich abgeschlossen werden, ein Formzwang besteht zu seinem Abschluß nicht; eine gesetzliche Vorschrift zur Beobachtung irgend welcher Formalitäten ist nicht gegeben, wenn auch in den meisten praktischen Fällen die Schriftform bei Vertragsabschluß von den Parteien gewählt werden wird.

Auch nach bisherigem Gesetzes- und Gewohnheitsrechte finden wir die Beobachtung einer besonderen Form beim Verlagsvertrage nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme machte nur das preußische Landrecht, das in Teil I Titel 11 § 998 bestimmte, daß in der Regel der Buchhändler das Verlagsrecht nur erlange durch einen mit dem Verfasser abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Jedoch auch hier konnte der Mangel der Schriftlichkeit geheilt werden, wenn das Werk vom Schriftsteller abgeliefert und eine mündliche Vereinbarung unter den Parteien getroffen worden war. Dann sollen sie an die mündliche Vereinbarung gebunden sein, und zwar in Ansehung des vereinbarten Honorares; in allen übrigen Stücken jedoch treten die gesetzlichen Vorschriften ein. Zur Erfüllung der Form ist nach preußischem Rechte Teil I, Titel 5 §§ 118 und 27 erforderlich, daß der ganze Inhalt des Vertrages niedergeschrieben und von beiden Kontrahenten unterzeichnet wird.

Eine sonstige Vorschrift in bezug auf die Form des Verlagsvertrages ist abgesehen von einigen Landesgesetzen weder im gemeinen Recht zu finden, noch im Gewohnheitsrechte. (cf. Gengler Seite 532.)

Nach § 4 der Verlagsordnung der Buchhändler konnte der Verlagsvertrag nach einer bestimmten Form, jedoch auch mündlich und brieflich abgeschlossen werden.

Aus dem Principe der Formlosigkeit des Verlagsvertrages geht hervor, daß er auch durch konkludente Handlungen abgeschlossen werden kann.

---

§ 7.

Umfang des Verlagsvertrages.

Der Umfang des Verlagsvertrages hängt in erster Linie von dem Willen der Parteien ab. Sie sind berechtigt, den Umfang

des Vertrages nach ihrem Ermessen zu bestimmen, sie sind jedoch hiebei innerhalb gewisser Schranken gebunden. Als ein Maximum, dessen Grenzen die Parteien nicht überschreiten dürfen, ergibt sich die Beobachtung der essentiellen Erfordernisse des Verlagsvertrages, bei deren Nichtbeobachtnng der Charakter desselben entfiele. Innerhalb dieses Kreises können die Parteien den Umfang des Vertrages bestimmen; sie können Vereinbarungen und Abmachungen treffen, wie sie wollen; sie können aber nicht nur neue Vertragsbestimmungen setzen, sie sind auch berechtigt, die in dem Verlagsgesetz enthaltenen Rechtsnormen, soweit sie ergänzender Natur sind, abzuändern und nach ihrem Belieben zu gestalten.

In zweiter Linie erst richtet sich der Umfang des Verlagsvertrages nach den verlagsgesetzlichen Bestimmungen. Letztere treten daher dann ein, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder ihnen nicht andere widersprechende Vereinbarungen der Parteien entgegenstehen, oder sofern sie nicht Abänderungen erfahren haben, durch die sie eingeschränkt oder erweitert werden.

Ob die Parteien diese ihnen zur Verfügung gestellten Vorschriften des Verlagsgesetzes anwenden, oder ob sie beim Abschlusse des Vertrages ihre eigenen Abmachungen in demselben zu Vertragsbestimmungen machen wollen, unterliegt ihrem Ermessen. Sie allein haben das Recht, in den ihnen angewiesenen Grenzen den Umfang des Vertrages zu bestimmen.

Der Umfang des Verlagsvertrages wird sich wohl immer nach dem Zwecke richten, den die Parteien mit seinem Abschlusse verfolgen. Hauptzweck ist auf seite des Verfassers die Veröffentlichung seines Werkes durch Vervielfältigung und Verbreitung, auf seite des Verlegers die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens. An diese Hauptzwecke schließen sich sodann die verschiedenen Nebenzwecke, wie sie im Interesse der beiden vertragsschließenden Parteien liegen; sie äußern sich namentlich in den Vereinbarungen, Abmachungen und Vertragsbedingungen und nehmen in jedem Einzelfalle verschiedene Gestalt an. Je nach den beiderseitigen Interessen, welche die Parteien mit dem Vertragsschluß verfolgen, wird nun auch der Umfang des Verlagsvertrages ein verschiedener sein, in einem Falle so groß als möglich, die Befugnisse und Verpflichtungen, die das Verlagsgesetz aufstellt und die durch

Vertragsvereinbarungen gewährt werden können, bis zu ihrer äußersten Grenze ausgedehnt und ausgenutzt, im andern Falle sehr klein, Rechte und Verbindlichkeiten auf ein Minimum beschränkt.

Im einzelnen Falle wird sich der Umfang des Verlagsvertrages ungefähr folgendermaßen gestalten:

Der Verfasser kann dem Verleger das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung in einem ganz unbeschränkten Maße übertragen, und zwar so, daß der Verleger entweder ein Recht erhält, alle Auflagen zu veranstalten, oder das Werk für die ganze Dauer der Schutzfrist herauszugeben. Hier ist der Verleger berechtigt, diese Rechte, so wie sie ihm übertragen sind, also in dem gegebenen Umfange und für die ganze Dauer der Schutzfrist auszuüben, der Verfasser ist verpflichtet, gemäß § 2 des Verlags-Gesetzes sich in dem gegebenen Umfang jeder Ausübung dieser Rechte zu enthalten. Es können jedoch auch die in § 2 Absatz 2 des Verlags-Gesetzes dem Verfasser verbliebenen Befugnisse von ihm übertragen werden, so daß er auch diese nicht mehr ausüben darf.

Ist jedoch das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung nur in einem beschränkten Maße übertragen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1.) Sind seitens der Parteien ausdrücklich Bestimmungen getroffen worden, welche den Umfang des übertragenen Rechtes betreffen, so können sie über den Umfang der vom Gesetze gegebenen Bestimmungen hinausgehen oder unter das Maß derselben herabsinken, je nach den Abmachungen des einzelnen Falles. So kann der Verleger verlangen, und die Genehmigung des Verfassers erhalten, daß er das Recht haben solle, mehr als eine Auflage herzustellen, daß er bei mehreren oder nur einer Auflage mehr als tausend Abzüge herstellen dürfe, während es andrerseits wieder Vertragsvereinbarung sein kann, daß der Verleger bloß fünfhundert Abzüge herstellen dürfe. In gleicher Weise kann bei jeder dispositiven Gesetzesnorm über und unter den Umfang des von dem Gesetze bestimmten hinauf- und herabgegangen werden.

2.) Der andere Fall ist der, daß die Parteien entweder gar keine Bestimmungen beim Vertragsschluß getroffen haben, oder daß sie ausdrücklich bestimmt haben, die Normen des Gesetzes

sollen auf den von ihnen abgeschlossenen Verlagsvertrag Anwendung finden. Bei der ersteren Voraussetzung wird angenommen, daß die Parteien durch ihr Stillschweigen bewiesen haben, daß sie die Vorschriften des Verlagsgesetzes angewendet wissen wollten, während bei Vorliegen einer darauf Bezug nehmenden ausdrücklichen Erklärung die Normen des Verlagsgesetzes ohne weiteres eintreten. Wenn daher keine Sonderbestimmungen der Parteien vorliegen, die von den gesetzlichen abweichen, ist es überflüssig, eine ausdrückliche Anwendung der verlagsrechtlichen Gesetzesvorschriften zu konstatieren; diese treten sofort in ihrem vollen Umfange ein. (Zu unterscheiden vom Umfang des Verlagsvertrages ist der Umfang des übertragenen Verlagsrechtes; letzteres kann allerdings den ersteren stark beeinflussen.)

Die Einzelheiten des Umfanges des Verlagsvertrages, wie er sich bei dem Eintritt der gesetzlichen Bestimmungen gestaltet, treten bei der Darstellung derselben selbst hervor, so daß darauf bezug genommen werden kann.

§ 8.

Abschluß und Wirkungen des Verlagsvertrages.

I. Das Verlagsgesetz enthält Bestimmungen über Abschluß des Verlagsvertrages nicht. Es finden daher bezüglich der Perfektion desselben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts direkte Anwendung, und zwar kommen in betracht die § 145 folgende des bürgerlichen Rechtes über Abschluß von Verträgen gemäß der Natur des Verlagsvertrages als eines zweiseitigen obligatorischen Vertragsverhältnisses.

Der Verlagsvertrag ist erst dann abgeschlossen, wenn Verleger und Verfasser über alle Punkte, über die sie sich einigen wollten, sich geeinigt haben, wenn über diese Punkte Willensübereinstimmung vorliegt; der Abschluß tritt auch dann ein, wenn die Vertragsparteien stillschweigend oder durch ausdrückliche Willenserklärung bekundet haben, daß die Vorschriften des Verlagsgesetzes Anwendung finden sollten.

Die Einigung muß sich erstrecken auf alle Punkte, über die man sich einigen wollte; es kann daher von seite einer Partei die Zustimmung zum Vertragsabschluß von einem jeden Umstand,

mag er auch noch so unwesentlich sein, abhängig gemacht werden. Ist über einen Punkt, der durch Vorschrift des Verlagsgesetzes geregelt ist, eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen worden, und auch von seinem Vorbehalt die Einwilligung zum Vertragsabschluß nicht abhängig gemacht worden, dann tritt ipso jure bei Perfektion des Vertrages die diesbezügliche Bestimmung des Verlagsgesetzes ein; keine der beiden Parteien kann sich dann darauf berufen, sie hätte jene Vorschrift im gegebenen Falle ausschließen wollen.

Da der Verlagsvertrag ein formloser Vertrag ist, so bedarf seine Perfektion ebenfalls einer besonderen Form nicht; es genügt Willenserklärung und Willensübereinstimmung, Offerte und Acceptation derselben.

Die Willenserklärung der Parteien ist eine empfangsbedürftige, und zwar auf beiden Vertragsseiten, sie muß jedem Kontrahenten zugegangen sein.

Die Annahme der Willenserklärung muß unter Anwesenden, unter welchen Begriff das bürgerliche Recht auch die Verbindung durch Telephon zählt und praktisch behandelt, sofort erfolgen; bei Abwesenden gilt zur Perfektion des Vertrages die Empfangstheorie, wonach die Willenserklärung nur solange bindend ist, als die Partei, durch welche sie erfolgt ist, das Eintreffen der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf; auch die den eben genannten Vorschriften nachfolgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die von der verspätet eingetroffenen Willenserklärung und der Acceptation derselben handeln und bei denen das Gesetz verschiedene Fiktionen aufstellt, finden in dem Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Verfasser Anwendung.

Von Wichtigkeit für den Verlagsvertrag ist die Vorschrift des § 151 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Annahme des zugegangenen Antrages dann nicht erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder wenn der Antragende auf sie verzichtet hat. Es braucht also von seiten der den Verlagsvertrag abschließenden Parteien eine Annahmeerklärung nicht zu erfolgen, wenn Verfasser oder Verleger darauf verzichteten oder in einer derartigen Geschäftsverbindung stehen, die eine Erklärung unnötig macht; so wenn

zum Beispiel der Verfasser seine sämtlichen Werke bei einem Verleger erscheinen läßt.

Die Perfektion des Verlagsvertrages zwischen Verfasser und Verleger liegt daher vor, wenn bei ihrer beiderseitigen Anwesenheit die Annahmeerklärung sofort erfolgt, ferner wenn bei Abwesenheit eines Kontrahenten die Erklärung der Vertragsannahme der andern Partei zugegangen ist; dazu treten dann noch die im bürgerlichen Rechte bestimmten Modifikationen, wie sie oben zum Teil dargestellt sind und wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch enthält.

II. Mit dem Augenblick der Vertragsperfektion treten die Wirkungen des Verlagsvertrages ein. Die Rechte und Verbindlichkeiten, wie sie nach den Vertragsvereinbarungen und den Vorschriften des Verlagsgesetzes gegeben sind, treten in Kraft, jetzt stehen Ansprüche gegenüber, die im Wege der Klage verfolgt werden können, namentlich der Anspruch des Verlegers auf Überlassung des Werkes, der Anspruch des Verfassers auf Vervielfältigung und Verbreitung. Jetzt entsteht die Klagbarkeit der anderen Vereinbarungen, wie sie der Verlagsvertrag als die Übereinstimmung der Kontrahenten über den Umfang und Inhalt des Vertrages bestimmt und festgesetzt hat.

Die Wirkungen der Vertragsperfektion zeigen sich ferner darin, daß bei nicht erfolgter Leistung auf seite des die Erfüllung verlangenden Teiles die Klage auf Erfüllung begründet ist, ebenso kann die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend gemacht werden, der leistungspflichtige Teil kann in Verzug gesetzt werden; es treten alle die Folgen ein, wie sie im Verlagsgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch bei Nichterfüllung des Vertrages bestimmt sind.

Zu beachten ist noch, daß mit der Perfektion des Verlagsvertrages nach § 9 des Verlagsgesetzes nicht das Verlagsrecht, also das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung vom Verfasser auf den Verleger zu gleicher Zeit überzugehen braucht. Dieser Rechtsübergang vollzieht sich nach der Bestimmung des Verlagsgesetzes mit der Ablieferung des Werkes, er kann also mit der Perfektion zusammenfallen, in sehr vielen Fällen aber wird er erst später sich vollziehen. Dann hat der Verleger lediglich einen klagbaren obligatorischen Anspruch gegen den

Verfasser auf Übergabe des Werkes. Bei der dispositiven Natur des § 9 des Verlagsgesetzes können jedoch die Parteien bestimmen, daß das Verlagsrecht auf seite des Verlegers schon zu einem früheren Zeitpunkte als mit der Ablieferung des Werkes übergehen und entstehen solle; dies kann oft für den Verleger von großem Vorteil sein, weil er im Falle der Verletzung des Verlagsrechtes durch eine dritte Person unmittelbar gegen diesen kraft des ihm übertragenen ausschließlichen Rechtes vorgehen kann; dieses Recht steht ihm aber nicht zu, wenn zwar der Vertrag abgeschlossen, ein Verlagsrecht auf seite des Verlegers aber nicht entstanden ist; hier ist er gegen eine etwaige Rechtsverletzung durch den Dritten nur kraft des Rechtes des Verfassers geschützt.

§ 9.

Auslegung des Verlagsvertrages.

Bei der Auslegung des Verlagsvertrages muß zwischen essentiellen, naturellen und accidentiellen Bestandteilen unterschieden werden. Erstere müssen von den Parteien gewollt sein, soll überhaupt ein Verlagsvertrag vorliegen; die naturellen Bestandteile sind die vom Gesetze vorgeschriebenen und die sich kraft Gesetzes von selbst verstehenden. Abänderungen dieser ergänzenden Bestimmungen durch Vereinbarungen der Kontrahenten, sowie die letzteren selbst, auch wenn sie keine Abänderungen des dispositiven Rechtes enthalten, bilden die accidentiellen Bestandteile; sie sind nur in dem Falle als gewollt anzunehmen, wenn sie ausdrücklich erklärt sind; als accidentielle Bestandteile werden auch die Vertragsvereinbarungen behandelt, welche sich aus dem Verlagsgewohnheitsrecht und aus dem verlagsgeschäftlichen Usanzenrecht ergeben, soweit sie die Normen des Verlagsgesetzes nicht berühren. Auch diese müssen ausdrücklich gewollt und erklärt werden, wenn die Parteien sie als Vertragsstipulationen betrachtet sehen wollen.

Die allgemeinen Auslegungsregeln des bürgerlichen Rechtes werden beim Verlagsgesetz ebenfalls angewendet werden können. Dies wird hauptsächlich der Fall sein mit denjenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Auslegung der Rechtsgeschäfte und insbesondere der Verträge gelten.

Nach § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsitte es erfordern. Nach § 133 l. c. soll bei der Auslegung nicht am buchstäblichen Sinne des Wortes gehaftet werden, sondern es soll der wirkliche Parteiwille erforscht werden.

Der Inhalt des Verlagsvertrags ist also nach diesen allgemeinen Regeln zu erforschen und auszulegen; insbesondere muß auf die Wichtigkeit der verlagsrechtlichen Usanzen und des Verlagsgewohnheitsrechtes als Interpretationsmittel für den mutmaßlichen Willen der Parteien hingewiesen werden.

Bei der Auslegung des Verlagsvertrages spielt ebenso wie bei den Verträgen des bürgerlichen Rechtes das richterliche Ermessen eine große Rolle; aber wie demselben einerseits bei der Prüfung, ob der Verlagsvertrag den gesetzlichen Erfordernissen, ob er Treu und Glauben entspricht, ein großer Spielraum gelassen ist, so erleidet es wieder andrerseits durch gesetzliche Präsumptionen und Fiktionen eine gewisse Einschränkung; denn falls eine solche vorliegt, darf der Richter nicht nach freiem Ermessen entscheiden, sondern er ist genötigt, im Zweifel eine Auslegung zu treffen, wie sie das Gesetz vorschreibt. Die im Verlagsgesetz enthaltenen Präsumptionen sind sämtlich praesumptiones juris, sie können durch Gegenbeweis entkräftet werden, nur solange der Gegenbeweis nicht geführt ist, gilt der durch die Präsumption bestimmte Rechtszustand. Auch Beispiele einer Fiktion enthält das Verlagsgesetz; eine solche enthält unter andern der § 28 des Verlagsgesetzes. Nach dieser Vorschrift kann der Verleger den Verfasser auffordern, sich darüber zu erklären, ob er seine Zustimmung zur Übertragung der aus dem Verlagsvertrage entspringenden Rechte an einem Einzelwerke erteilen wolle. Hier wird nun die Genehmigung der Übertragung fingiert, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Empfang der Aufforderung ihre Verweigerung vom Verfasser dem Verleger mitgeteilt wird.

Beispiele gesetzlicher Präsumptionen finden sich im Verlagsgesetz an verschiedenen Stellen. So enthält der § 5 des Verlagsgesetzes die durch Gegenbeweis entkräftbare Vermutung daß dem Verleger gegenüber, wenn ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt ist, im Zweifel für

jede neue Auflage die gleichen Abreden gelten wie für die vorhergehende. Die Auslegung des § 5, daß die Worte „im Zweifel" nichts anderes bedeuten sollen, als darzuthun, daß die genannte Vorschrift nur subsidiärer Natur sei, darf als eine verfehlte bezeichnet werden; denn die dispositive Natur der Bestimmung geht ohne weiteres nicht nur aus dem Gesetz, sondern auch aus der ganzen Fassung des Paragraphen hervor.

Der große Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches, der ja bei der Eigenschaft desselben als einer lex communis ganz natürlich erscheint und auch innerhalb des ganzen Verlagsgesetzes sich bemerkbar macht, zeigt sich ganz besonders bei dem Rücktrittsrecht, wie es in den §§ 30 bis 38 des Verlagsgesetzes enthalten ist; es werden hier die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts teils ganz herübergenommen, wie dies mit den Bestimmungen der §§ 346 bis 356 der Fall ist, die gemäß § 37 des Verlagsgesetzes auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 des Verlagsgesetzes bestimmte Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung finden, teils werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie die über die gegenseitigen Verträge §§ 320 folgende, sowie die über Verzug des Gläubigers und Schuldners analog angewendet. Gemäß § 39 Absatz 2 des Verlagsgesetzes finden dann, wenn der Verfasser arglistig verschweigt, daß das Werk bereits anderweits in Verlag gegeben, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes entsprechende Anwendung, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten. (§§ 440 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Der Einfluß des bürgerlichen Rechts auf das Verlagsgesetz macht sich weiterhin auch dadurch bemerkbar, daß die Ausdrucksweise des genannten Gesetzes der des Bürgerlichen Gesetzbuches durchaus angepaßt ist; bei vielen Bestimmungen des Verlagsgesetzes finden sich die gleichen Ausdrücke und der gleiche Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei anderen Vorschriften wieder ist die Ausdrucksweise der des Bürgerlichen Gesetzbuches analog.

Aus dem Grundsatze, daß der Verlagsvertrag wie jeder andere Vertrag nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen ist, folgt, daß die beiden Kontrahenten im Verlagsvertrage rechtlich gleich behandelt werden müssen. Es

können daher die Ausführungen der Motive zu den §§ 2 und 3, daß im Verkehr zwischen Verfasser und Verleger das Gesetz sich im Zweifel zu gunsten des Verfassers zu entscheiden habe, weil derselbe regelmäßig weniger geschäftserfahren, wirtschaftlich auch häufig der schwächere sei, nicht so ausgelegt werden, als wenn im Zweifel die Vermutung immer zu gunsten des Verfassers sprechen sollte, sondern diese Erwägungen bildeten nur eine Veranlassung dazu, einige Bestimmungen des Verlagsgesetzes für den Verfasser relativ günstiger zu gestalten. (cf. Mittelstaedt und Hillig, Seite 12.)

§ 10.

Fehlerhaftigkeit des Verlagsvertrages.

Der Verlagsvertrag ist fehlerhaft, wenn er mit Mängeln behaftet ist, deren Vorhandensein entweder seine Entstehung überhaupt verhindern oder sein Bestehen anfechtbar oder unwirksam machen. Liegt ein solcher Mangel vor, fehlt also dem Vertrag eines der Erfordernisse seiner Wirksamkeit, wie sie nach dem bürgerlichen Rechte notwendig sind, so können zwar die Parteien, wenn sie zu einer Willensübereinstimmung gelangt sind, ihre auf den Abschluß des Vertrages gerichteten Willenserklärungen abgeben; es ist jedoch im Falle der Nichtigkeit des Vertrages der Eintritt der im Verlagsgesetz und im bürgerlichen Rechte an die Entstehung des Verlagsvertrages geknüpften Folgen ausgeschlossen. Ist der Verlagsvertrag bloß anfechtbar, so ist sein Bestand bis zur erfolgreich durchgeführten Anfechtung zwar ohne allen Zweifel, die letztere aber bewirkt, daß der Vertrag von Anfang an als nichtig anzusehen ist. (§ 142, 1 Bürgerliches Gesetzbuch.)

Es genügt daher zum Zustandekommen eines Verlagsvertrages nicht, daß die Parteien die wesentlichen Erfordernisse desselben erfüllt haben; sie müssen die ihnen im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Normen über die Rechtsgeschäfte beobachten, wenn sie wollen, daß ein allgemein giltiger Vertrag vorliege.

Die Fehlerhaftigkeit des Verlagsvertrages kann ebenso wie bei den Verträgen des bürgerlichen Rechts eine dreifache sein; er kann nichtig, anfechtbar und unwirksam sein.

Nichtig ist der Verlagsvertrag, wenn ihm eine derjenigen Voraussetzungen fehlt, die nach dem bürgerlichen Rechte zu seiner Giltigkeit nicht entbehrt werden können, er ist daher nichtig, wenn einer oder die beiden Kontrahenten zur Zeit des Vertragsabschlusses geschäftsunfähig waren. Nichtig ist ferner der gegen die guten Sitten sowie der gegen ein gesetzliches Verbot verstoßende Verlagsvertrag. Auch tritt die Nichtigkeit ein im Falle der Unmöglichkeit der Leistung, im Falle des Scheingeschäftes und der durchschauten Mentalreservation, sodann wenn die Ernstlichkeit des Willens fehlt. (cf. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 116 folgende.) Dagegen ist der Vertrag nicht schon deshalb nichtig, weil der Verfasser dem Verleger bei Abschluß des Vertrages kein Verlagsrecht verschafft, sei es, weil dem Verfasser überhaupt kein Recht zusteht, sei es, weil das Werk ein gemeinfreies ist. (cf. Mittelstaedt und Hillig, Seite 47.)

Ob der Verlagsvertrag dann nichtig sein soll, wenn über die Art des Werkes keine Bestimmung darin enthalten ist, kann zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß doch sicher in dem Falle ein Verlagsvertrag vorliegt, wenn der Verleger einem mit ihm in steter Geschäftsverbindung stehenden oder einem sich eines guten schriftstellerischen Rufes erfreuenden Verfasser den Auftrag gibt, irgend ein Werk für ihn zu schreiben, oder wenn mangels eines solchen Auftrages der Verfasser sich erbietet, für den Verleger ein Werk herzustellen, und der Verleger dieses Anerbieten acceptiert; vorausgesetzt wird natürlich, daß die Parteien bezüglich des nicht näher bestimmten Werkes einen Verlagsvertrag wirklich abschließen wollen. Die entgegengesetzte Meinung ist in den Motiven enthalten; nach diesen ist der Vertrag wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes nichtig. (Vergleiche auch Müller, Seite 339.)

Die Anfechtung des Verlagsvertrages kann erfolgen, wenn einer der beiden Kontrahenten durch Irrtum, arglistige Täuschung oder Drohung zum Abschluß des Vertrages veranlaßt worden ist; sie erfolgt gemäß § 143 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei dem Begriffe der Unwirksamkeit ist zu beachten, daß das bürgerliche Recht unter diesem Ausdrucke die beiden eben genannten Arten der Fehlerhaftigkeit zusammenfaßt; die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit bilden sozusagen Unterarten der Unwirksamkeit.

Es ist deshalb, wenn das Gesetz im einzelnen Falle von Unwirksamkeit spricht, zu unterscheiden, ob Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit damit gemeint ist. Bezeichnet der Begriff „unwirksam" den Mangel einer bestimmten vom Gesetze geforderten Rechtswirkung, dann ist der Begriff der Nichtigkeit in dem der Unwirksamkeit enthalten. Ist dagegen dies nicht der Fall oder ist die Unwirksamkeit eine bloß pendente, ist es eine Frage der Zeit, oder entscheidet es sich erst nachträglich, ob der Vertrag wirksam wird oder nicht, so fehlt der Begriff der Nichtigkeit in dem der Unwirksamkeit; der Vertrag ist in dem Zustand der Pendenz unwirksam; entscheidet sich nachträglich, daß er wirksam ist, dann ist die Wirksamkeit eine rückwärtige. Auch bei dem Begriff der relativen Unwirksamkeit, wo letzterer den Mangel einer bestimmten Rechtswirkung eines Thatbestandes, und zwar im Verhältnis zu zwei ganz bestimmten Personen, bezeichnet, ist Nichtigkeit des Vertrages ausgeschlossen.

Der Fall der relativen Unwirksamkeit ist möglich, wenn der Verleger seine Rechte aus dem Verlagsvertrag ohne Genehmigung des Verfassers überträgt. (Das Nähere hierüber in § 16.)

Besonderer Teil.

A.

Subjekte des Verlagsvertrages.

§ 11.

Auf der einen Seite des Verlagsvertrages steht als handelnde Person der Verfasser, auf der anderen Vertragsseite der Verleger.

I. Das Recht, eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechtes vorzunehmen, ist dem Verfasser in § 8 des Urheberrechtsgesetzes garantiert, und man wird sagen können, daß im allgemeinen der Urheber im Urheberrechtsgesetze und der Verfasser im Verlagsgesetze die nämlichen Personen seien, daß die beiden Begriffe im wesentlichen den gleichen Inhalt haben. Vollständig decken sich jedoch die genannten Begriffe insofern nicht ganz, als nach dem Verlagsgesetze im Gegensatz zum früheren Rechte und zum Urheberrechtsgesetze noch andere Personen dem Verfasser gleichgestellt sind. Der § 2 des Urheberrechtsgesetzes sagt ganz allgemein: Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Es setzt also zum Begriffe des Urhebers eine eigene selbständige, geistige Thätigkeit desselben voraus, vermöge deren das Werk entstanden ist. Den gleichen Begriff des Verfassers enthält die Bestimmung des § 39 des Verlagsgesetzes. Nach letzterer ist auch derjenige Verfasser, der vermöge selbständiger geistiger Thätigkeit ein Werk verfaßt hat, an welchem ein Urheberrecht nicht besteht, sei es aus dem Grunde, daß sich der Schutz des Urheberrechtsgesetzes nicht auf dasselbe erstreckt, oder daß die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist Auch hier liegt ein vollgiltiger Verlagsvertrag vor, auf den die Vorschriften des Verlagsgesetzes Anwendung finden, soweit sie nicht selbst durch die §§ 39 und 40 des Verlagsgesetzes modifiziert werden.

Einen anderen Charakter hat die Vorschrift des § 48 des Verlagsgesetzes: hiernach finden die Bestimmungen des Gesetzes auch dann Anwendung, wenn die Person, mit welcher der Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist; letzterer bildet dann Vertragssubjekt, ohne die Eigenschaft eines Verfassers zu haben; es sind also durch den § 48 andere Personen dem Verfasser gleichgestellt, ohne daß der Begriff selbst erweitert ist; die Bestimmung des § 48 bezieht sich auf alle möglichen Fälle des Abschlusses eines Verlagsvertrages, auch auf die des § 39 des Verlagsgesetzes.

II. Der Verleger wird gewöhnlich eine Person sein, die das Verlagsgewerbe als ein selbständiges Geschäft betreibt; er ist bei Schriftwerken ein Verlagsbuchhändler, bei Erzeugnissen der Kunst und der Technik ein Kunsthändler, bei Werken der Tonkunst ein Musikalienhändler. Geschäfte der ersteren und letzteren Art fallen oft zusammen, während das Gewerbe des Kunstverlegers meist für sich betrieben wird. Wie schon oben dargelegt, ist es jedoch rechtlich bedeutungslos, ob das Werk bei einem Buchhändler in Verlag gegeben wird oder nicht. Auch im Falle des Vertragsabschlusses mit einem Nichtbuchhändler können die Bestimmungen des Verlagsgesetzes eintreten. In einigen älteren Landesgesetzen wie in den österreichischen findet sich insofern eine Beschränkung, als von Nichtbuchhändlern nur selbst verfaßte Werke auf eigene Rechnung verlegt werden können, dagegen nicht die anderer Personen, so daß der Verlag ein Standesrecht der Buchhändler war. Diese Vorschriften sind jedoch nur exzeptionelle und heute nirgends mehr zu finden.

Betreibt der Verleger das Verlagsgewerbe als ein Handelsgewerbe, so ist er gemäß § 1 des Handelsgesetzbuches ein Kaufmann; er steht daher unter dem Recht des Handelsgesetzbuches mit allen den darauf bezüglichen Folgen. Bei periodischen Sammelwerken gilt als Subjekt des Vertrages immer nur der Verleger, nie der Herausgeber oder Redakteur. Letztgenannte Personen bilden lediglich die Vermittlung zwischen Verleger und Verfasser, sie handeln nicht für sich, sondern in fremden Namen, und zwar entweder als Prokuristen, wenn sie unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretung des Kaufmannes haben, sie können aber auch als bloße Handlungsbevollmächtigte aufgefaßt werden. In

Frage kommen kann ferner noch eine Geschäftsführung ohne Auftrag oder ein Mandat oder eine Stellvertretung nach § 164 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf jeden Fall aber gilt der Vertrag im Namen des Verlegers und auf seine Rechnung abgeschlossen.

Besteht das Werk aus Beiträgen mehrerer Personen, so wird für das Werk als ganzes der Herausgeber als Urheber und demgemäß im Sinne des Verlagsgesetzes als Verfasser angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber (cf. § 4 des Urheberrechtsgesetzes). Er hat als solcher natürlich immer nur ein abgeleitetes, kein ursprüngliches Recht.

III. Nicht nur physische, auch juristische Personen können Subjekte des Verlagsvertrages sein, sie können als Urheber und als Verleger in Betracht kommen.

Die Möglichkeit, daß eine juristische Person als Urheber betrachtet werden könne, war schon nach früherem Rechte gegeben und ist auch im neuesten Urheberrecht ausdrücklich ausgesprochen.

Daß eine juristische Person Verleger sein kann, ergibt sich ohne weiteres aus der Übertragbarkeit des Urheberrechts. Die juristische Person kann als Besteller und Unternehmer auftreten, ebenso kann sie ein ihr übertragenes Verlagsrecht, soweit sie dazu ein Recht hat, wieder weiter auf eine andere Person übertragen.

Nach früherem Rechte wird das Verlagsrecht einer juristischen Person nur nach dem Rechte und der Person des Verfassers beurteilt. Erscheint das Erzeugnis auch unter dem Namen der juristischen Person, dann fällt es seinem Wesen nach unter die anonymen und pseudonymen Werke, seine Dauer wird nach der Zeit des Erscheinens bemessen. (cf. Wächter Seite 211.) Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 § 13 genossen Akademien, Universitäten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts einen Schutz von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an, wenn sie gemäß § 2 dieses Gesetzes dem Herausgeber als Urheber gleichzuachten sind; dies gilt aber auch nur für den Fall des § 2, wenn also das Werk aus Beiträgen mehrerer besteht, und diese ein einheitliches Ganzes bilden. Abgesehen von dieser Bestimmung gab es kein Verlagsrecht juristischer Personen.

Der § 3 des neuen U.-G. bestimmt, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts — solche des Privatrechts sind also ausgeschlossen — dann als Urheber angesehen werden, wenn sie als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, wenn nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung des Urheber- und Verlagsrechtes ist also, daß der Verfasser nirgends genannt ist, daß die juristische Person das Werk als Herausgeber veröffentlicht, und daß gegenteilige Vereinbarungen nicht bestehen.

IV. Sind mehrere Vertragssubjekte vorhanden, so sind in Bezug auf die rechtliche Würdigung die beiden Vertragsparteien scharf von einander zu trennen; ihre Rechtsstellung ist eine ganz verschiedene.

Können die Arbeiten der einzelnen Verfasser getrennt werden, so steht jedem Verfasser an seinem Werke das Urheberrecht zu. Anders aber liegt die Sache, wenn die Arbeiten sich nicht von einander trennen lassen. Maßgebend für diesen Fall, wo ein gesondertes Urheberrecht nicht möglich ist, ist die Bestimmung des § 6 des Urheberrechtsgesetzes, wonach unter den mehreren Verfassern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht; es finden daher auf das Rechtsverhältnis der Miturheber die Vorschriften der §§ 741 bis 758 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Haben sie das Werk anonym oder pseudonym erscheinen lassen, dann ist die Dauer des Urheberrechtes nach altem wie nach neuem Rechte nach dem Erscheinen bez. nach der Veröffentlichung zu berechnen. (cf. § 31 des Urheberrechtsgesetzes).

Sind auf der Verlegerseite mehrere Vertragssubjekte vorhanden, so kann das unter ihnen bestehende rechtliche Verhältnis naturgemäß außerordentlich verschieden sein. Es ist möglich, daß sie in einem bloßen Vertragsverhältnisse zu einander stehen, es kann aber auch ein Gesellschaftsverhältnis gemäß §§ 705 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, ebenso eine Gesellschaft im Sinne des Handelsrechts ohne den Charakter einer juristischen Person, wie die offene Handelsgesellschaft.

B.

Die aus dem Verlagsvertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 12.

Rechte des Verfassers.

Der Verlagsvertrag enthält wie alle anderen Verträge auf seiten der beiden vertragsschließenden Parteien Rechte und Verbindlichkeiten; wie schon oben bemerkt liegt es nun zwar bei dem ergänzenden Charakter der Vorschriften des Verlagsgesetzes hauptsächlich im Ermessen der Parteien, wie weit sie ihre Rechte und Verbindlichkeiten ausdehnen, wie eng sie dieselben begrenzen wollen. Haben sie aber solche Vereinbarungen nicht getroffen, dann tritt im Verhältnis der beiden Kontrahenten zu einander der Rechtszustand ein, wie er im folgenden näher geschildert werden soll.

Hauptzweck, weswegen der Verfasser einen Verlagsvertrag abschließt, bildet die Veröffentlichung seines Werkes. Ein ausschließliches Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung erlangt der Verfasser jedoch nicht schon mit dem Abschluß des Vertrages, sondern erst mit der Übergabe des Werkes, welche allerdings in sehr vielen Fällen mit dem Vertragsabschluß zusammenfallen wird, namentlich wenn der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk abgeschlossen wird. Dem Rechte des Verfassers auf Vervielfältigung und Verbreitung steht gegenüber eine korrespondierende Verpflichtung des Verlegers, es ist daher in dem Rahmen der letzteren zu besprechen.

§ 13.

Verpflichtungen des Verfassers.

I. Erste und Hauptverpflichtung des Verfassers gegenüber dem Verleger ist, daß er demselben das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung überläßt. Diese Leistung des Verfassers bildet einen wesentlichen Bestandteil, die Verpflichtung zu ihr ein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages, sie bildet die Ursache, wegen der der Verleger kontrahiert; durch den Anspruch auf Überlassung des Werkes zur Vervielfältigung und Verbreitung, der

erst mit der Übergabe selbst erlischt, bekommt er die rechtliche Möglichkeit, das Werk wirtschaftlich auszubeuten und daraus einen Gewinn zu erzielen; die thatsächliche Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausbeute erlangt er erst mit der Tradition des Werkes durch den Verfasser.

In vielen Fällen wird das Werk nicht schon mit Vertragsabschluß übergeben; es ist möglich, daß es zu dieser Zeit noch gar nicht fertiggestellt ist. Der Verlagsvertrag begründet auf beiden Vertragsseiten lediglich obligatorische Ansprüche, auf Seite des Verfassers die Verpflichtung zur Überlassung des Werkes, auf Seite des Verlegers die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung. Die Übergabe selbst veranlaßt die Entstehung des Verlagsrechtes insofern, als nun der Verleger von diesem Zeitpunkt an berechtigt ist, bei Verletzung dieses ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes gegen jeden Dritten vorzugehen, ein Recht, wie es vor der Übergabe nur dem Verfasser zustand.

Die Leistung des Verfassers besteht also darin, daß er dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung überläßt, und zwar in dem im Vertrage oder im Gesetze bestimmten Umfange. Diese Verpflichtung als ein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages wird im früheren Rechte ebenfalls erfordert.

Ist der Vertrag über ein fertiges Werk abgeschlossen, so geht die Verpflichtung des Verlegers dahin, das Werk sofort und in dem Zustande abzuliefern, in dem es sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand. (cf. § 11, 1 des Verlagsgesetzes.)

Nach der Verlagsordnung von 1893 (§ 7) hatte der Verfasser das Manuskript des Werkes zur vereinbarten Zeit und druckfertig abzuliefern.

Der Verlagsvertrag kann auch bezüglich eines Werkes geschlossen werden, das nach dem Vertragsabschlusse erst hergestellt werden soll. Dann resultiert aus der Verpflichtung des Verfassers zur Übergabe des Werkes die Notwendigkeit für ihn, dasselbe herzustellen.

Im Falle des Vertragsabschlusses über ein noch nicht vollendetes Werk entstehen außerdem für den Verfasser noch Verpflichtungen, deren Regelung im Verlagsgesetz nicht erfolgt ist,

und für die deshalb in Ermangelung von Vertragsbestimmungen das Gewohnheits- und Usanzenrecht des Verlagsbuchhandels eintritt.

Der Verfasser muß dem Verleger das Werk zur vertragsmäßig festgesetzten Zeit liefern; ist eine solche nicht vereinbart, so richtet sich die Ablieferungsfrist nach dem Zwecke, dem das Werk dienen soll; soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sie sich nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann. Schon das landesgesetzliche Verlagsrecht enthielt über diesen Punkt Bestimmungen. Nach preußischem Landrecht (§§ 1000 ff.) war der Verfasser schuldig, den Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen, andernfalls konnte der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. War keine Zeit bestimmt, so sollte angenommen werden, daß die Lieferungszeit dergestalt sein solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. Vorschriften ähnlichen Inhaltes enthielten das Bürgerliche Gesetzbuch für Österreich (§§ 1165, 1166), das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (§ 1140) und das ungarische Gesetz (§ 516).

Der Verfasser ist ferner verpflichtet, das Werk in der Gestalt zu liefern, wie sie nach den Vertragsvereinbarungen bestimmt war. Er muß ein vollständiges Werk liefern, das ein Ganzes darstellt und äußerlich wie seinem Inhalte nach abgeschlossen ist; ein Werk, das nicht von der letzteren Art ist, kann der Verleger zurückweisen. Ob bei mehreren Teilen eines Werkes jeder Teil für sich oder das ganze Werk auf einmal übergeben werden soll, richtet sich nach den Abmachungen des einzelnen Falles; im Zweifel ist anzunehmen, daß mit der Fertigstellung der einzelnen Teile dieselben, sofern sie druckreif sind, dem Verleger auch übergeben werden müssen.

War ein Umfang des Werkes nicht vereinbart, so ist es dem Ermessen des Verfassers anheimgestellt, welchen Umfang er dem Werke geben will, da er ja allein über Form und Inhalt des Werkes zu entscheiden hat mangels besonderer Abmachungen mit dem Verleger.

Ob der Verfasser verpflichtet ist. Titel, Vorrede und Register mitzuliefern, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden (cf. Mittelstaedt und Hillig, Seite 51).

Der Verfasser muß ferner das Werk persönlich herstellen und darf im wesentlichen, wenn er als Urheber gelten will, keine fremde Hilfe bei der Abfassung in Anspruch nehmen; denn die Thätigkeit des Verfassers ist eine rein persönliche, er kann sich bei ihrer Ausführung durch keine andere Person vertreten lassen.

Der Verfasser muß das Werk in einem Zustande abliefern der für die Vervielfältigung geeignet ist.

Der § 10 des Verlagsgesetzes bezieht sich nicht auch auf die innere Beschaffenheit des Werkes, sondern nur auf die äußere, da es, soll der Charakter des Verlagsvertrages beibehalten werden, nicht leicht möglich ist, daß der Verleger dem Verfasser Vorschriften darüber erteile, wie der Inhalt sowie Einzelheiten desselben beschaffen sein soll. (cf. auch Wächter, Seite 324, der sagt, daß nur der Autor über den inneren Abschluß seines Gedankenganges und die Gliederung seines geistigen Organismus urteilen könne.)

Bezüglich der Frage, in welchem Zustande das Werk abzuliefern sei, ist zu unterscheiden zwischen einem zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vollendeten Werke und einem solchen, das zu diesem Zeitpunkt noch unvollendet ist. Ein Werk der ersteren Art hat der Verfasser so abzuliefern, wie es zur Zeit des Vertragsabschlusses beschaffen ist. Ist das Werk noch unvollendet, so kommt es, wenn der Verleger dasselbe als nicht konvenierend zurückweisen will, darauf an, ob dem Verfasser bei Abschluß des Vertrages durch Bestimmungen in demselben die Beobachtung einer Form vorgeschrieben war. Hat er diese nicht eingehalten, so kann der Verleger das Werk zurückweisen, andernfalls muß er es annehmen, und zwar auch dann, wenn es nach seiner Meinung etwaige Mängel hat, die eine Beeinträchtigung des Absatzes herbeiführen können, zu deren Beseitigung er jedoch den Verfasser nicht anhalten kann.

Der Verfasser muß das Manuskript in einem solchen Zustande abliefern, daß die Vervielfältigung ohne große Schwierigkeit vor sich gehen kann; das Manuskript muß druckfähig sein. Nach der Vorschrift des § 7 der Verlagsordnung von 1893 bedeutet der Begriff „druckfähig", daß das Werk inhaltlich vollständig abgeschlossen und äußerlich so beschaffen sein müsse, daß

es ohne weiteres zum Satz und Druck gegeben werden könne. Diese Definition wird im Zweifel auch noch bei der Auslegung des heutigen Verlagsrechtes von Bedeutung sein.

Wächter (S. 323) verlangt zur Vervielfältigung ein der Form nach taugliches und brauchbares Werk, andernfalls kann es der Verleger zurückweisen, wenngleich Güte und Verkäuflichkeit hier nicht weiter in Betracht kommen, auch muß das Manuskript deutlich geschrieben sein.

Nach Klostermann (S. 354) wird der Verfasser von jeder Verbindlichkeit befreit, wenn er das Werk in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand, dem Verleger übergibt, da die beiden Kontrahenten über eine Spezies kontrahiert haben, die nach Inhalt und Form bekannt sei. Ein nicht vollendetes Werk dagegen muß nach dem bedungenen Plane und in dem vereinbarten Umfange ausgeführt werden. Ist nichts verabredet, so bleibt beides dem Ermessen des Verfassers überlassen.

Als Mittel zur Vervielfältigung und Verbreitung muß der Verfasser nach früherem Rechte das Manuskript liefern; nur wenn es sich um den Wiederabdruck eines schon gedruckten Werkes handelt, kann ein Exemplar des letzteren zur Veranstaltung der Vervielfältigung genügen. (cf. Wächter S. 329.)

Das Verlagsrecht entsteht nicht schon mit Abschluß des Verlagsvertrages, sondern erst mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger. Wann diese Ablieferung zu geschehen hat, ist durch den § 11 des Verlagsgesetzes genau bestimmt. Bei einem Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk ist dasselbe sofort abzuliefern.

Ist dagegen der Verlagsvertrag über ein Werk abgeschlossen, das erst nach Vertragsabschluß hergestellt werden soll, so tritt in den Zeitraum vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung des Werkes eine Frist, deren Dauer sich in erster Linie nach dem Zwecke richtet, dem das Werk dienen soll; soweit sich hierüber aus dem Vertrage nichts ergiebt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann:

eine anderweitige Thätigkeit des Verfassers wird nur dann in die Frist nicht eingerechnet, wenn sie der Verleger bei Vertragsabschluß weder kannte noch kennen mußte.

Bestimmungen ähnlichen Inhaltes finden sich schon im früheren Rechte; auch sie haben lediglich dispositiven Charakter für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt das Werk abgeliefert werden soll, ist vor allem der Vertragsinhalt maßgebend.

Nach dem preußischen Landrecht (§ 1002 ff.) hatte der Verfasser das Werk, falls keine Zeit bestimmt war, dergestalt zu liefern, daß es der Verleger noch auf die nächste Leipziger Messe bringen konnte. Ist aber aus der Größe des Werkes oder aus andern Umständen zu entnehmen, daß der Verfasser länger Zeit haben sollte, so hängen die näheren Bestimmungen, soweit sie im Vertrage nicht enthalten sind, von ihm ab. Der Verleger darf jedoch den Verfasser auffordern, eine gewisse Zeit zu bestimmen; that der Verfasser dies nicht, so hatte der Verleger ein Rücktrittsrecht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für Österreich (§ 1166) bestimmt, daß der Schriftsteller das Werk zur bestimmten Zeit abzuliefern hat, widrigenfalls der Verleger vom Vertrage zurücktreten kann.

Auch die neueren Schriftsteller haben im wesentlichen den gleichen Standpunkt inne. (cf. Wächter Seite 330.) Klostermann (S. 355 G. B.) steht ganz auf dem Boden des preußischen Rechtes; ebenso die Verlagsordnung von 1893, die bestimmte, daß der Verfasser das Manuskript zur vereinbarten Zeit abzuliefern habe; ist eine Zeit nicht festgesetzt, so hat sich der Verfasser auf Verlangen des Verlegers über eine angemessene Lieferungsfrist zu erklären. (cf. Verlagsordnung §§ 7 und 8.)

Im Entwurf des Schriftstellerverbandes von 1891 finden sich Bestimmungen der Art, daß der Verleger bei Mangel einer vereinbarten Erfüllungszeit das Recht hatte, die gerichtliche Festsetzung einer angemessenen Frist zu verlangen, eine Ansicht, wie sie auch neuere Schriftsteller vertreten (cf. Wächter 330 Klostermann Seite 356, Geist. Eig.). Eine solche Bestimmung, die sicher den Wert der geistigen Arbeit herabsetzen würde, infolge eines gegen sie ausgeübten Zwanges, der rechtlich unzulässig ist und sich bei Weigerung des Verfassers auch gar nicht durchführen

ließe und deren Erfüllung sehr oft dem Verfasser nicht möglich wäre, wenn er durch Umstände, die nicht in seiner Person liegen, an der Vollendung des Werkes gehindert wurde, hat das Verlagsgesetz nicht aufgenommen; das nämliche ist der Fall mit der Vorschrift des § 9 der Verlagsordnung von 1893, wonach der Verleger berechtigt war, das Werk von einem andern Verfasser fortsetzen zu lassen, wenn es der Verfasser zur vereinbarten Zeit nicht vollständig geliefert hatte, und wenn er nach Ablauf einer ihm vom Verfasser gestellten angemessenen Frist mit der Fortsetzung des Werkes im Rückstand geblieben war.

Das Lieferungsrecht, wie es das Verlagsgesetz konstruiert, ist nun kurz das folgende:

In erster Linie entscheidet über die Zeit der Lieferung des Werkes der Vertrag. Ist hierin nichts bestimmt, so ist zu unterscheiden, ob ein Vertrag über ein bereits fertiggestelltes Werk vorliegt, oder über ein noch unvollendetes. Im ersteren Falle muß der Verfasser sofort liefern, eine dem § 271 des Bürgerlichen Gesetzbuches analoge Bestimmung. Schließt der Verfasser einen Vertrag über ein fertiges Werk ab, das er in Wirklichkeit noch gar nicht angefangen oder nur zum Teil vollendet hat, so ist er dem Verleger nach den Vorschriften des Verlagsgesetzes (§§ 30 ff.), sowie nach denen des bürgerlichen Rechts (§§ 320 ff.) schadenersatzpflichtig.

Wurde über ein Werk kontrahiert, das erst verfaßt werden soll, und war eine bestimmte Frist zur Ablieferung gesetzt, so muß der Verfasser dieselbe einhalten, andernfalls hat der Verleger die in § 30 des Verlagsgesetzes aufgestellten Rechte; ist aber eine Frist nicht vereinbart, dann richtet sich die Ablieferungsfrist zuerst nach dem Zweck des Werkes; geht aus dem Vertragsinhalte darüber nichts hervor, dann kommen die persönlichen Verhältnisse des Verfassers in Betracht, es muß auf die Größe seiner Arbeitsleistung, auf die Umstände, die eine Verzögerung der Abfassung des Werkes herbeiführen, Rücksicht genommen werden. Kannte der Verleger oder mußte er kennen, daß der Verfasser durch anderweite Thätigkeit, durch Berufsarbeit an der steten Beschäftigung mit dem Werke verhindert war, so wird bei der Bemessung der Frist diese Thätigkeit des Verfassers zu seinen Gunsten nicht angerechnet.

II. Der Verlagsvertrag verpflichtet den Verfasser, während seiner Dauer sich jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, die einer dritten Person während der Dauer des Urheberrechtes verboten ist. Der Verfasser steht daher, solange der Verlagsvertrag Rechtswirkung hat, zu dem Verleger in gleichem Verhältnisse, wie ein Dritter zu ihm selbst während der Dauer des Urheberrechtes, ein Verhältnis, das dem des Eigentümers zu dem rechtmäßigen Besitzer einer Sache analog ist. Ist ein Verlagsrecht übertragen, so begründet eine jede Verletzung des Vertragsverhältnisses auf Seite des Verfassers bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung ein Vergehen, das nach den Normen des Urheberrechtsgesetzes (§ 36 ff.) verfolgbar ist. Umgekehrt geht aber diese Unterlassungspflicht des Verfassers auch nicht weiter, als die einer dritten Person; es ist dem Verfasser eine jede Benützung seines Werkes gestattet, soweit sie einem Dritten erlaubt ist. Er darf daher eine Vervielfältigung und Verbreitung veranstalten, wie sie in den §§ 17 ff. des Urheberrechts-Gesetzes enthalten ist. Ist im Vertrage vereinbart, daß der Verfasser sich auch der ihm durch die genannten Vorschriften erlaubten Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten habe, dann hat es damit sein Bewenden; eine Übertretung dieser Abmachung bildet eine Vertragsverletzung.

Der Umfang, in welchem der Verfasser verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, bestimmt sich nach dem Inhalte der §§ 2 bis 7 des Verlagsgesetzes. Nur in diesem Umfange wird vermutet, daß dem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht übertragen ist, falls nicht besondere Erweiterungen und Beschränkungen gegeben sind.

A. Innerhalb seiner ihm durch den § 2 des Verlagsgesetzes auferlegten Verpflichtung, sich während der Dauer des Verlagsvertrages jeder Eingriffe in das ausschließliche Recht des Verlegers zu enthalten, hat der Verfasser die Befugnis:

1) Sein Werk in eine andere Sprache oder Mundart zu übersetzen. Diese Befugnis steht ihm unumschränkt zu, er ist bei ihrer Ausübung nicht an die Genehmigung des Verlegers gebunden.

Im früheren Rechte war man sich im Prinzipe über das Übersetzungsrecht des Verfassers einig, es wurden jedoch ver-

schiedene Vorbehalte an die Ausübung geknüpft. In den einzelnen deutschen Landesgesetzen über Verlagsrecht ist ein Recht der Übersetzung nicht erwähnt, man fand es für natürlich und der allgemeinen Rechtsanschauung für entsprechend, daß dem Verfasser dieses Recht allein zustehe.

Nach Wächter (Seite 316) ist ein Recht der Übersetzung im Zweifel bei Übertragung des Verlagsrechtes nicht mitenthalten, selbst dann nicht, wenn ein Verlagsrecht für mehrere Auflagen übertragen ist. Der Verfasser darf sich dagegen einer Schädigung der vermögensrechtlichen Nutzung des Verlegers, eines Eingriffes in das Verlagsrecht nicht schuldig machen. Auch Klostermann (U. R. Seite 186) sagt, daß sogar in dem unbeschränkt übertragenen Verlagsrechte ein Übersetzungsrecht nicht einbegriffen sei.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthielt in den §§ 6 und 15 verschiedene Bestimmungen über das Übersetzungsrecht des Verfassers, die aber durch das neueste Urheberrecht bedeutende Änderungen erfahren haben. Die Hauptvorschriften sind enthalten in den §§ 12 und 14 des Urheberrechtsgesetzes, sie stehen mit der des § 2 des Verlagsgesetzes in innigem Zusammenhang.

Nach der Verlagsordnung vom Jahre 1893 § 38 war die Genehmigung zur Übersetzung eines Werkes unbedingt erforderlich, eine solche durfte weder vom Verfasser noch vom Verleger ohne Genehmigung veranstaltet werden. Verfasser und Verleger standen sich also rechtlich vollkommen gleich gegenüber.

Auch Kohler (Seite 209) steht auf dem Standpunkte, daß das Übersetzungsrecht des Autors nicht bestritten werden solle.

2) Ferner behält der Verfasser die Befugnis zur Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in Form einer Erzählung.

3) Für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Insoweit als einer dritten Person die Benützung des Werkes während des Vertragsverhältnisses gestattet ist, hat natürlich auch der Verfasser das Recht, sein Werk zu benützen, denn er ist ja im Verhältnis zum Verleger nicht schlechter gestellt als ein Dritter; blos wenn er sich der genannten Befugnisse durch

Vertragsstipulation begeben hatte, kann er sie während der Dauer des Vertrages nicht ausüben.

B. Der Verfasser darf gemäß § 2 des Verlagsgesetzes Werke, bezüglich deren er einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, in eine Gesamtausgabe, also in eine Vereinigung seiner Werke aufnehmen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Bei Sammelwerken hat er diese Berechtigung nicht. Ein Ausnahmerecht bei solchen gibt ihm jedoch der § 3 des Verlagsgesetzes, wonach er unentgeltliche Beiträge zu einem Sammelwerke anderweit verwerten darf, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres ihres Erscheinens ein Jahr verstrichen ist. In engem Zusammenhange damit steht die Bestimmung des § 42, 2 des Verlagsgesetzes, die für periodische Sammelwerke, also für solche gilt, die in periodischen Zeitabschnitten erscheinen. Auch hier darf der Verfasser wieder über den Beitrag verfügen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Bei Beiträgen für eine Zeitung steht dem Verfasser ein Verfügungsrecht über dieselben schon gleich nach dem Erscheinen zu.

Auch nach bisherigem Rechte war es dem Verfasser gestattet, Aufsätze, Abhandlungen u. s. w., die für periodische Sammelwerke geliefert waren, abzudrucken, wenn zwei Jahre, vom Ablauf des Erscheinens an gerechnet, verstrichen waren. (cf. § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

C. Der Verfasser darf bis zur Beendigung der Vervielfältigung Änderungen an dem Werke vornehmen. (cf. § 12 des Verlagsgesetzes.) Wird eine neue Auflage veranstaltet, so kann der Verfasser verlangen, daß ihm der Verleger Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen gebe. Er hat also ein Recht darauf, ist jedoch nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, wie es die Verlagsordnung von 1893 vorschrieb. Der § 32 derselben besagte, daß der Verfasser das Recht und die Pflicht habe, bei neuen Auflagen des Werkes die erforderlichen Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen. Änderungen durch einen Dritten durfte er nur mit Zustimmung des Verlegers vornehmen lassen. (Das nämliche auch Wächter, S. 328.) Nach dem Verlagsgesetz § 12 hat

der Verfasser dieses Recht ohne weiteres, er ist an die Einwilligung des Verlegers nicht mehr gebunden.

Die Berechtigung des Verfassers zur Vornahme von Änderungen erleidet insofern eine Einschränkung, als er dann solche nicht mehr vornehmen darf, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. (cf. Verlagsgesetz § 12 Abs. I S. 3.)

Nach Wächter (S. 347) kann der Verfasser unbeschränkt Veränderungen vornehmen, so lange nicht mit dem Drucke begonnen ist, und unter der Voraussetzung, daß das Interesse des Verlegers nicht verletzt wird.

Das preußische Landrecht (§ 1008) stellte es ins Ermessen des Verlegers, ob er bei wesentlichen Veränderungen, die vor dem Drucke gemacht wurden und den Umfang oder die Einrichtung des Werkes betrafen, sich dieselben gefallen lassen oder vom Vertrage wieder abgehen wollte.

D. Wird bei oder nach Abschluß des Verlagsvertrages ein Verlagsrecht übertragen, so ist der Verfasser verpflichtet, dem Verleger dieses Recht wirklich und in dem Umfange zu verschaffen, in dem er sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten hat, jedoch nur, soweit sich aus dem Vertrage nicht ein anderes ergibt. Es ist also in die Hand der Parteien gelegt, welchen Umfang sie dem übertragenen Verlagsrecht geben wollen; sie werden jedoch eine gewisse Grenze insoweit einhalten müssen, als das Verlagsrecht nicht weiter ausgedehnt werden kann, als das Urheberrecht des Verfassers selbst reicht. Daß das dem Verleger übertragene Verlagsrecht auch soweit ausgedehnt werden kann, daß dem Verfasser eine Vervielfältigung und Verbreitung, die dritten Personen innerhalb des Urheberrechtes und damit auch innerhalb des Verlagsvertrages zusteht, untersagt ist, ist oben schon bemerkt.

Andrerseits ist es möglich, daß der Verleger ein Verlagsrecht erhält inbezug auf solche Vervielfältigung und Verbreitung, die der Verfasser auch dann nicht vornehmen darf, wenn der Verleger selbst nicht befugt ist, die dem Verfasser verbotene Vervielfältigung und Verbreitung vorzunehmen (so Mittelstaedt und Hillig S. 39); dies wird der Fall sein, wenn der Verfasser dann nicht Änderungen und Kürzungen an dem Werke vornehmen darf

weil dadurch ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird, während der Verleger selbst nicht das Werk ändern darf, sondern verpflichtet ist, es ohne Änderungen und Kürzungen zu veröffentlichen. Es kann also das Verlagsrecht seinem Umfange nach über die Berechtigung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung hinausgehen.

Das frühere Recht, das, wie schon oben erwähnt, einen Verlagsvertrag ohne die Verschaffung eines Verlagsrechtes nicht kannte, verlangte natürlich auch, daß dem Verleger ein solches Recht wirklich übertragen werde.

Nach Wächter (S. 337) liegt es im Begriffe des Verlagsvertrages, daß der Verfasser dem Verleger das an dem Werk bestellte Recht wirklich gewähren muß, d. h. daß er dafür haftet, daß er ein solches Recht wirklich gehabt und rechtsgiltig übertragen hat.

Auch Klostermann (S. 354) verlangt, daß der Verfasser dem Verleger dafür einstehe, daß das Werk wirklich sein geistiges Eigentum sei, obwohl er nicht verpflichtet sei, Güte und Verkäuflichkeit desselben zu garantieren; er sei daher zur Eviktionsleistung verpflichtet, wenn ein dritter, besser berechtigter, dem Verleger das Recht der Vervielfältigung evinziert.

Die Verlagsordnung der Buchhändler (§ 6) bestimmt, daß der Verfasser dem Verleger, sofern den letzteren nicht ein eigenes Verschulden trifft, dafür haftet, daß er über das ausschließliche Verlagsrecht an dem den Gegenstand der Vereinbarung bildenden Werke zu verfügen habe, und zwar haftet er für allen aus entgegengesetztem Verhalten und aus allen von ihm verursachten Verstößen gegen fremde Urheberrechte entstandenen Schaden, eine Haftbarkeit, wie sie im wesentlichen auch Wächter (S. 378) anerkennt.

Eine Bestimmung des Inhaltes, daß der Verfasser für seine Berechtigung zur Übertragung des Verlagsrechtes dem Verleger einzustehen habe, enthielt auch der § 5 der Verlagsordnung der Musikalienhändler.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 8 des Verlagsgesetzes, daß der Verfasser dem Verleger für das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung einzustehen habe,

bilden die Vorschriften der §§ 39 und 40 des Verlagsgesetzes. Wenn ein Verlagsvertrag über ein Werk abgeschlossen wird, das gemeinfrei ist, an dem also ein Urheberrecht nicht besteht, sei es, weil die Schutzfrist des Urheberrechtsgesetzes abgelaufen ist oder weil überhaupt kein Urheberrecht an ihm begründet worden ist, wie bei der editio princeps, so liegt es in der Natur der Sache, daß es dem Verfasser nicht zugemutet werden kann, dem Verleger ein Verlagsrecht zu verschaffen, da er ja selbst keines besitzt. Der Verleger muß bei der Veröffentlichung solcher Werke das Risiko auf sich nehmen, daß ein anderer sie nachdrucke und ihm so die wirtschaftliche Ausbeute erschwere, sie oft unmöglich mache. Er kann sich hier nur durch möglichst raschen Druck und geschickte Verbreitung einigermaßen schadlos halten, geschützt ist er nicht, auch hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Nachdrucker. Ein Recht, und zwar einen Anspruch auf Eviktion, wie ihn der Kauf des bürgerlichen Rechtes aufstellt (cf. §§ 440, 442, 443 des Bürgerlichen Gesetzbuches) hat er dann, wenn der Verfasser arglistig verschweigt, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist.

Der Verfasser selbst darf eine Vervielfältigung und Verbreitung insoweit nicht vornehmen, als sie ihm durch die Bestimmung des § 2 des Verlagsgesetzes verboten ist, während ein Dritter hier durch keine gesetzliche Vorschrift gehindert ist, eine Veröffentlichung des Werkes zu veranstalten. Es liegt also hier der Fall vor, daß eine dritte Person dem Verleger gegenüber besser gestellt ist, als der Verfasser selbst. Denn gegen letzteren kann der Verleger bei einer Vertragsverletzung vorgehen; ist letztere aber durch einen Dritten geschehen, so kann er einen Anspruch auf Schadenersatz nicht geltend machen, noch viel weniger kann er Strafantrag gemäß § 45 des Urheberrechtsgesetzes stellen.

Das Recht auf Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung, das der Verleger gegenüber dem Verfasser hat, dauert nicht lange, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger erlischt es. (cf. § 39, 3 des Verlagsgesetzes.)

§ 14.

Rechte des Verlegers.

Die Rechte des Verlegers können je nach dem Umfange des Vertrages und nach den gegenseitigen Vereinbarungen der Parteien sehr verschieden sein; die Berechtigungen, wie sie das Verlagsgesetz dem Verleger gewährt, sind die folgenden:

I. Der Verleger ist berechtigt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, er darf jedoch mangels besonderer Vereinbarungen nur eine Auflage veranstalten; ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehenden. (Siehe § 5 des Verlagsgesetzes.)

Der Begriff der Auflage steht nicht endgiltig fest. Die Verlagsordnung von 1893 hat zwar eine Definition des Begriffes versucht, indem sie aufstellte: Auflage ist die durch einmaligen Druck hergestellte Anzahl von Exemplaren, während die Ausgabe die Herausgabe eines Werkes in verändertem Formate oder veränderter Einteilung, sodann der Neudruck eines Werkes in äußerlich veränderter Form ist; diese Begriffsbestimmung trifft jedoch nach dem heutigen Verlagsrecht nicht mehr zu, sie entspricht den Gewohnheiten des Buchhandels und den Veränderungen im Druckverfahren nicht mehr. Bei der Aufstellung einer Definition des Begriffes der Auflage wird es hauptsächlich auf den Willen und die geschäftliche Absicht des Verlegers ankommen, die im Einzelfalle immer verschieden sein werden. Auf einer solchen Grundlage aber ist eine Bestimmung des genannten Begriffes nicht möglich.

Das Verlagsgesetz kennt nur den Begriff der Auflage, nicht den der Ausgabe; man muß daher im Zweifel annehmen, daß es die Ausgabe rechtlich gleich der Auflage behandelt wissen will; es darf also der Verleger, der zu neuen Auflagen berechtigt ist, auch neue Ausgaben veranstalten; Änderungen am Werke selbst vorzunehmen, ist ihm durch die Vorschrift des § 13 des Verlagsgesetzes untersagt.

Bei Unbestimmtheit der Zahl der einzelnen Abzüge darf der Verleger nur 1000 herstellen; auch diese Bestimmung hat

nach Maximum und Minimum dispositiven Charakter. Sind weniger Abzüge als tausend vereinbart, so ist der Verleger auf die bestimmte Zahl beschränkt.

Die Vorschriften des Verlagsgesetzes sind in der Hauptsache schon in der Verlagsordnung von 1893 enthalten, letztere hat dem ersteren auch in dieser Beziehung zum Vorbild gedient; im früheren Rechte finden sich vereinzelnte Abweichungen von den genannten Rechtsnormen.

Schon das preußische Landrecht macht einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung der Auflage von der Ausgabe. (cf. §§ 1011 folgende.) Nach seinen Bestimmungen stand es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten, und zwar bei Unbestimmtheit der Anzahl der Exemplare der ersten Auflage. War aber die Zahl bestimmt, so war der Verleger insofern beschränkt, als er sich bei der Veranstaltung neuer Auflagen mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden mußte. Eine neue Ausgabe dagegen durfte der Verleger, ohne einen neuen Vertrag mit dem Schriftsteller geschlossen zu haben, nicht veranstalten.

Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1142) verbot dem Verleger, mehr als eine Auflage zu veranstalten, und setzt die Höhe der Auflage, wenn über ihre Stärke nichts bestimmt war, auf tausend Exemplare fest. Auch nach anderen Landesgesetzen, wie nach dem badischen Landrecht (§ 577 d, e) und nach dem österreichischen Recht (§ 1167) war der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt; die Normierung einer bestimmten Anzahl von zulässigen Abzügen befindet sich in diesen Gesetzen nicht.

Nach Wächter (Seite 270) ist es dem Ermessen des Verlegers anheimgestellt, die Stärke der Auflage zu bestimmen. Wenn nun der Verleger, statt den Satz nach Beendigung des Druckes abzubrechen, oder eine bestimmte Anzahl von Exemplaren herzustellen, den Satz stehen oder gar stereotypieren lassen würde, so würde das Recht des Verfassers auf Erzielung eines materiellen Nutzens aus seinem Werke ein bloß fingiertes sein; daraus folgert nun Wächter, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will, aber die Zahl der Exemplare, sobald er zum Drucke schreitet,

bestimmen muß, daß er ferner nach Beendigung des Druckes den Satz abbrechen muß, damit er nicht später zu neuen unveränderten Abdrücken benützt werden kann.

Daß der Verleger dieser Verpflichtung, wie sie Wächter aufstellt, in der Praxis auch thatsächlich genügte, ist nicht sehr wahrscheinlich; wohl in den wenigsten Fällen wird es der Verleger in Ermangelung von besonderen Vertragsvereinbarungen für notwendig gefunden haben, dem Verfasser die Zahl der Exemplare, deren Anfertigung ja in sein Ermessen gestellt war, mitzuteilen; der Verfasser mußte bei Vertragsabschluß vorsichtig genug sein, daß er die Zahl der Exemplare, die er gedruckt wissen wollte, festsetzte, womit es dann sein Bewenden hatte.

Für jede weitere Auflage bedurfte der Verleger der neuen Ermächtigung des Verfassers.

Wächter bespricht außerdem noch mehrere Fälle in bezug auf den Umfang der Übertragung des Verlagsrechtes, die im Verlagsgesetze nicht berührt sind, und die daher, da ihre Berechtigung für den Verlagsbuchhandel nicht bestritten werden kann, und soweit sie nicht selbst wieder durch die beiden Verlagsordnungen eingeschränkt sind, auch noch jetzt von Bedeutung sind.

War die Anzahl der Exemplare bestimmt, nicht aber, in wieviel Auflagen sie gedruckt werden sollten, so darf der Verleger bloß eine Auflage veranstalten, da er ja im Zweifel nur auf eine Auflage beschränkt ist; druckt also der Verleger hier nur einen Teil der vereinbarten Exemplare, so darf er zwar den andern Teil noch nachdrucken, aber nicht als neue Auflage, sondern als Teil der ersten. Er hat dadurch, daß er nur einen Teil der vereinbarten Auflage druckt, nicht ein Recht darauf, für den anderen Teil eine neue Auflage zu veranstalten.

Beschränkte der Verlagsvertrag nicht nur den Umfang, sondern auch die Dauer des Rechtes, so läßt er nur die Auslegung zu, daß zwar das ausschließliche Recht des Verlegers nach Ablauf der bestimmten Zeit wegfällt, derselbe aber trotzdem die Befugnis behält, den Rest der noch übrig gebliebenen Exemplare im Buchhandel zu vertreiben. War dagegen die Beschränkung des Verlagsvertrages nur der Zeit nach bestimmt, so ist nach dem

Ablauf der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

Ähnlich ist auch die Bestimmung des § 31 der Verlagsordnung von 1893, wonach der Verleger nach Ablauf der bestimmten Zeit, wenn das Verlagsrecht auf Zeit übertragen war, die ihm verbleibenden Vorräte nicht weiter vertreiben darf; sie werden für ihn Makulatur und fast wertlos. Er hat allerdings die Möglichkeit, die Vorräte an einen Dritten zu verkaufen, allein letzterer bekommt dadurch kein Verlagsrecht, der Verfasser konnte bei einer Verletzung seines Rechtes gegen ihn vorgehen. Wenn im Verlagsvertrag nur eine bestimmte Zeit festgesetzt war, so erlischt das Verlagsrecht mit deren Eintritt, der Vertrag löst sich auf und der Verleger darf infolgedessen seine Vorräte nicht mehr vertreiben; das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, steht dann ausschließlich dem Verfasser zu.

Ein im wesentlichen gleiches Recht wie eben dargestellt findet sich im Entwurf des deutschen Schriftstellerverbandes von 1891 und in der Verlagsordnung von 1893. Nach dem ersteren (§ 7) soll der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt sein, die aber eine Höhe von tausend Exemplaren nicht übersteigen darf, eine Bestimmung, die der des sächsischen Rechtes genau entspricht. Die Verlagsordnung von 1893, die im Zweifel auch nur die Berechtigung des Verfassers zu einer Auflage annimmt, erhöht die Zahl der zulässigen Abzüge auf 2000; vor Beginn des Druckes hat der Verleger dem Verfasser von der Höhe der Auflage Mitteilung zu machen. (cf. § 28 der Verlagsordnung.)

Eine Sonderbestimmung enthält die Verlagsordnung in der Vorschrift des § 29, welche mit den eben dargestellten Rechtssätzen in engem Zusammenhang steht, aber wie die meisten derselben in das Verlagsgesetz nicht aufgenommen ist. Wenn nämlich der Verleger nach dem Vertrage nur zu einer Auflage berechtigt ist, so darf der Verfasser eine neue Auflage des Werkes in einem andern Verlage erscheinen lassen, er muß aber die noch unverkauften Exemplare der ersten Auflage dem Verleger abkaufen, wobei ihm dieser einen Nachlaß von 25 Prozent vom Ladenpreis zu gewähren hat. Ähnlich lautete auch die Bestimmung des preußischen Landrechtes in § 1019; es war jedoch hier ein bestimmter Prozentsatz

nicht festgesetzt, der Verfasser mußte alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Auflage dem Verleger gegen bare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.

Die Frage, ob diese Verpflichtung des Verfassers auch dann bestehe, wenn die Nutzung, die der Verleger aus der Vervielfältigung und Verbreitung der ersten Auflage zieht, demselben aus irgend welchem Grunde unmöglich geworden ist, verneint Wächter; nach ihm steht in diesem Falle die Veranstaltung einer neuen Auflage dem Verfasser ohne weiteres frei; denn es geschehe dadurch dem Verleger kein Unrecht, da die eingetretene Unverkäuflichkeit ein Zufall sei, welchen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Verleger zu tragen habe. Die Beweislast dafür, daß dem Verleger die Nutzung unmöglich geworden ist, hat der Verfasser. (cf. Wächter Seite 289.)

Für die gegenteilige Auffassung spricht die Vorgeschichte des Verlagsgesetzes. (cf. Kommissionsbericht Seite 44, 45), und m. E. mit Recht. Denn der Umstand allein, daß der Verleger keinen weiteren Nutzen aus der ihm übertragenen Auflage mehr ziehen kann, kann den Verfasser sicher nicht berechtigen, eine neue Auflage zu veranstalten; er könnte dies nur, wenn er als Bedingung in den Verlagsvertrag aufgenommen wäre.

Eine Einschränkung des Vervielfältigungsrechtes des Verlegers enthält der § 4 des Verlagsgesetzes. Nach dieser Bestimmung darf der Verleger nicht ein Einzelwerk dafür verwenden, daß er es in eine Gesamtausgabe oder in ein Sammelwerk aufnimmt; umgekehrt darf er auch nicht Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe verwenden.

Eingeschränkt wird diese Verpflichtung durch den Satz 2 des § 4 des Verlagsgesetzes, der dem Verleger die Befugnis erteilt, das Werk insoweit zu der eben erwähnten Thätigkeit zu verwerten, als nach den Bestimmungen des Urheberrechtes und während der Dauer desselben eine solche Benutzung einem Jeden freisteht.

Das Verbot der Aufnahme eines Einzelwerkes in ein Sammelwerk oder in eine Gesamtausgabe findet sich schon in den meisten verlagsrechtlichen Landesgesetzen, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen (§ 1140), in der Verordnung von Koburg-

Gotha (§§ 4 und 5), im ungarischen (§ 517) und schweizerischen Gesetze (Artikel 376).

Das neuere Recht ist im wesentlichen das gleiche wie das des Verlagsgesetzes. Nach Wächter (Seite 299) ist der Verleger nicht einmal dann berechtigt, eine Gesamtausgabe zu veranstalten, wenn der Verfasser seine sämtlichen Werke dem Verleger in Verlag gegeben hat. Bei Aufnahme eines Werkes oder eines Beitrages in ein Sammelwerk bedarf der Verleger stets der ausdrücklichen Genehmigung des Verfassers.

Nach der Verlagsordnung der Buchhändler konnten die Schriftwerke, die in § 7a des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 genannt waren, in ein Sammelwerk oder in eine Gesamtausgabe aufgenommen werden. (cf. Verlagsordnung § 35 Absatz 3.)

II. Dem Verleger kann durch Vertragsvereinbarung das Recht eingeräumt werden, mehrere Auflagen zu veranstalten. Hier gelten in Ermangelung anderer Abmachungen für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende. (cf. § 5 des Verlagsgesetzes.)

Ist dem Verleger ein solches Recht eingeräumt, so ist er nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Um die für den Verfasser bestehende Unsicherheit zu beseitigen, ob der Verleger zur Veranstaltung einer neuen Auflage schreiten will oder nicht, kann er ihm eine angemessene Frist zur Ausübung dieses Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Verfasser vom Vertrage zurücktreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Eine Frist braucht dann nicht bestimmt zu werden, wenn der Verleger die Veranstaltung verweigert.

Die Vorschriften der §§ 5, Abs. 1 S. 2 und 17 haben ihren Ursprung im alten Verlagsrechte und sind fast unverändert aus ihm in das Verlagsgesetz übergegangen. Auch früher hatte der Verleger nur ein Recht, nicht die Pflicht, eine neue Auflage zu veranstalten. Eine entgegengesetzte Bestimmung im ungarischen Verlagsrecht (§ 523), die ganz vereinzelt ist und sich nur noch im Entwurf der Schriftsteller von 1891 findet, gibt dem Verfasser für den Fall, daß der Verleger die Veranstaltung einer neuen Auflage versäumen sollte, ein Recht auf Schadloshaltung oder auf Vertragserfüllung oder ein Rücktrittsrecht.

Wenn im früheren Rechte der Verleger mehrere Auflagen veranstalten durfte, so mußte er für die folgende Auflage die Verabredungen der früheren anwenden und beobachten; er durfte keine Veränderungen an dem Werke vornehmen, auch wenn ihm Auflagen in beliebiger Anzahl zu veranstalten erlaubt war; er mußte das Werk unverändert abdrucken.

Durch die Berechtigung des Verlegers zur Veranstaltung neuer Auflagen übernimmt der Verfasser natürlich auch die Verpflichtung, sich jedes Eingriffes in das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht bei den neuen Auflagen zu enthalten. Eine jede Verletzung des in solchem Umfange übertragenen Verlagsrechtes ist als eine Rechtsverletzung gemäß §§ 36 ff. des Urheberrechts-Gesetzes zu betrachten und zu behandeln.

Es ist klar, daß der Verleger das Recht hat, ohne Schadensersatz leisten zu müssen und ohne sich eines Nachdruckes schuldig zu machen, dann eine neue Auflage zu veranstalten, wenn er zwar nicht durch Vertragsvereinbarung die Berechtigung dazu hat, aber durch die Veranstaltung eine Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Verfassers nicht eintritt, wenn der durch das Urheberrechtsgesetz verliehene Schutz des Urheberrechtes weggefallen ist. Dagegen ist der Verfasser gegenüber der Befugnis des Verlegers auf Veranstaltung neuer Auflagen unbedingt berechtigt, Zusätze und Verbesserungen seines Werkes herauszugeben, wenn er nur nicht das Werk selbst mitabdrucken läßt, ein Recht, das lediglich dem Verleger zusteht. Der Verfasser hat überhaupt jede Befugnis in der Verfügung über sein Werk, wodurch die durch den Verlagsvertrag begründeten Rechte des Verlegers nicht berührt werden.

Der § 30 der Verlagsordnung von 1893 enthielt die gleiche Bestimmung wie der § 17 des Verlagsgesetzes; ein Unterschied war nur insofern gegeben, als er eine Frist von drei Monaten bestimmte, innerhalb welcher der Verleger nach vorhergegangener Aufforderung des Verfassers sich zu erklären hatte, ob er die vereinbarte neue Auflage veranstalten wolle oder nicht. Erklärte er sich nicht, so wurde die Verweigerung fingiert, der Verfasser durfte die neue Auflage in einem anderen Verlage erscheinen lassen

III. Der Verleger ist berechtigt, Zuschuß- und Freiexemplare zu drucken, ohne daß dieselben in die Zahl der durch Vertrag

oder Gesetz bestimmten zulässigen Abzüge mit eingerechnet werden. (cf. § 6 des Verlagsgesetzes.) Diese Berechtigung des Verlegers ist jedoch modifiziert: Er darf nicht mehr Freiexemplare drucken, als bis der zwanzigste Teil der zulässigen Abzüge erreicht ist, die gedruckten Zuschußexemplare darf er nur zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwenden, verbreiten darf er sie nicht.

Freiexemplare sind einerseits solche, die der Verleger gemäß § 25 des Verlagsgesetzes dem Verfasser in dort bestimmter Anzahl zu leisten hat, andrerseits solche, die der Verleger nötig hat, um eine ordentliche und sachgemäße Verbreitung des Werkes zu erzielen. Den Begriff der Zuschußexemplare definiert das Gesetz selbst: es sind diejenigen, die zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet werden.

Eine Aufzählung der einzelnen Arten der Freiexemplare ist im Gesetze nicht enthalten; von Wichtigkeit ist daher hier die Bestimmung der Verlagsordnung vom Jahre 1893 in § 22, nach welcher der Verleger über die Zahl der zulässigen Abzüge hinaus herstellen darf:

1) Freiexemplare, wie sie der Verfasser gemäß § 25 des Verlagsgesetzes zu beanspruchen hat;

2) Besprechungs- oder Rezensionsexemplare, die der Verleger zur ordnungsmäßigen Verbreitung in Erfüllung seiner ihm durch § 14 auferlegten Pflicht versendet. Hierher gehören die Freiexemplare für die Schulen, Bibliotheken, Lehrer und Schüler. Gehen dieselben über den zwanzigsten Teil der Auflage hinaus, so muß der Verleger mit dem Verfasser vereinbaren, daß sie nicht zur Auflage gehören sollen, sonst müssen sie als zur vereinbarten Auflage gehörig betrachtet werden.

3) Pflichtexemplare, von denen aber im allgemeinen jetzt sehr wenig ausgegeben werden. Nach einigen Landesgesetzen, wie in Preußen, müssen Pflichtexemplare an die öffentlichen Bibliotheken abgegeben werden.

Nach der Verlagsordnung (§ 22 Seite 2) mußte der Verleger in allen den genannten Fällen die Anzahl der herzustellenden Exemplare anzeigen.

Auch der Entwurf der Schriftsteller von 1891 (§ 7) gestattete den Druck von Freiexemplaren.

Bestimmungen, wie sie der eben genannte § 22, Seite 2, der Verlagsordnung analog dem Satze des früheren Rechtes und dem des § 28 S. 2 der Verlagsordnung von 1893 enthält, daß der Verleger bei Unbestimmtheit der Höhe einer Auflage dem Verfasser vor Beginn des Druckes von der Höhe, in der er die Auflage drucken will, Mitteilung zu machen hat, sind in das Verlagsgesetz nicht übergegangen.

IV. Der Verleger darf Abzüge, die er auf Lager hat, im Falle ihres Unterganges durch andere ersetzen. (cf. Verlagsgesetz § 7). Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß die Auflage oder die Abzüge fertig gestellt sind, da der Verleger Abzüge, die vor der Vervielfältigung untergegangen sind, herzustellen verpflichtet ist, sowie, daß er vorher dem Verfasser Anzeige erstattet.

Es ist gleichgiltig, ob der Untergang ohne oder mit Verschulden des Verlegers herbeigeführt worden ist.

Das genannte Recht des Verlegers geht aus folgenden Erwägungen hervor: Der Verlagsvertrag gibt dem Verleger das Recht auf Verwertung des ihm überlassenen Werkes. Gehen nun Abzüge unter, so würde er durch ihren Verlust einen Schaden erleiden, der dadurch, daß er die untergegangenen Abzüge wieder herstellen darf, ausgeschlossen ist. Allerdings darf er die Herstellung nicht so verzögern, daß der Verfasser dadurch geschädigt wird, wie es dann vorkommen könnte, wenn Abzüge infolge des Verschuldens des Verlegers untergegangen sind, und letzterer die Wiederherstellung und damit eine ordnungsgemäße Verbreitung des Werkes ungebührlich lange verzögert; hier wird er dem Verfasser für jeden aus diesem Verhalten entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Das genannte Recht des Verlegers findet sich schon im älteren Verlagsrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (§ 1148) bestimmt, daß der Verleger, wenn das Werk nach Beginn des Vertriebes durch Zufall untergeht, zur Ergänzung der verloren gegangenen Stücke auf eigene Kosten berechtigt ist, und der Verfasser dafür kein neues Honorar fordern kann.

Nach Wächter darf der Verleger, der nach Vertrag oder Gesetz neue Auflagen zu veranstalten berechtigt ist, im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Unterganges der Auflage von dem genannten Rechte Gebrauch machen; ist er aber nur auf eine Auflage

beschränkt, so darf er, wenn sie erschienen ist und nun ganz oder teilweise untergeht, eine neue Auflage nicht veranstalten; denn in der Regel hat jeder die Folgen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder in seinen Verhältnissen ereignet, zu tragen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Auflage gedruckt und schon in den Verkehr gebracht ist; ist sie zwar gedruckt, aber noch nicht in den Verkehr gebracht, so kann man sehr wohl dem Verleger das geben, eine neue Auflage zu veranstalten. Sind bloß einzelne Bogen untergegangen, so wird man auch deren Ergänzung dem Verleger gestatten müssen. (cf. Wächter Seite 291 ff.)

Diese Sätze werden im allgemeinen auch noch für das heutige Recht von Bedeutung sein, ebenso die weitere Aufstellung Wächters, daß der Verleger, der seine Exemplare selbst absichtlich vernichtet oder zu Makulatur gemacht hat, nun nicht später eine neue Auflage veranstalten darf, ein Rechtssatz, den die Verlagsordnung der Buchhändler in § 49 aufgenommen hat.

Geht das Manuskript in den Händen des Verfassers unter, so hat letzterer auch die Folgen zu tragen; er kann kein Honorar verlangen, der Verlagsvertrag löst sich auf. Im Gegensatz dazu hat der Verleger, in dessen Händen das Manuskript untergegangen ist, den Zufall zu tragen; er ist von der Zahlung des Honorars nur entbunden, wenn der Verfasser Gelegenheit hat, das Werk unter den gleichen Bedingungen bei einem andern Verleger erscheinen zu lassen. Falls der Verfasser eine Abschrift von dem zerstörten Manuskript herstellen kann, hat er eine solche dem Verleger gegen eine Entschädigung zu liefern. Ist der Untergang des Manuskriptes durch Verschulden eines Kontrahenten erfolgt, so haftet dieser dem andern Kontrahenten für dessen volles Interesse nach allgemeinen Grundsätzen; durch einen Zufall, der die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat, und dessen Ursache nicht einer der beiden Kontrahenten gewesen ist, wird er von seinen Verbindlichkeiten ohne Ersatzpflicht frei. (cf. Wächter Seite 381 ff.) Ereignet sich der Zufall in der Person des Verfassers, so braucht er keinen Ersatz zu leisten, kann aber auch kein Honorar beanspruchen, während der Verleger, wenn sich der Zufall in seiner Person ereignet, trotzdem das Honorar zu bezahlen schuldig ist. (cf. cod. Seite 381.)

Wächter berührt auch den Fall des Unterganges der ganzen Druckerei. Dieser Umstand befreie den Verleger, wenn nicht das Manuskript mitverbrannte, nicht, den Verlag auszuführen, weil weder das Objekt des Vertrages untergegangen sei, noch eine absolute Unmöglichkeit anderweitiger Erfüllung für den Verleger eingetreten sei; dieser Ansicht Wächters kann noch heute beigetreten werden, wenn auch der Verleger genötigt sein wird, geraume Zeit mit der Vervielfältigung zu warten oder möglicherweise unter großem Kostenaufwand für einen andern Verlag des Werkes zu sorgen.

Im wesentlichen die gleichen Rechtssätze wie Wächter stellt Klostermann auf: Bei zufälligem Untergang der Auflage darf der Verleger, wenn er nur auf eine beschränkt war, keine neue veranstalten; er darf dies nur, wenn ihm das Recht hierzu übertragen war.

Weitergehende Vorschriften enthielt die Verlagsordnung der Buchhändler. Hiernach ist der Verleger berechtigt, nicht nur im Falle des zufälligen Unterganges einzelner Abzüge, sondern auch des Unterganges einer ganzen Auflage, bei welchem nach der Ansicht Wächters (Seite 292) der Verleger nie das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, nach Vollendung des Druckes das Vernichtete ohne nochmalige Honorarzahlung wiederherzustellen, er hat jedoch den Verfasser von seiner Entschließung zu benachrichtigen. (cf. § 48 der Verlagsordnung.) Hat er dagegen einen Teil der Auflage freiwillig vernichtet, so darf er ihn nicht wiederherstellen (cf. § 49 der Verlagsordnung), da eine solche Handlung auf den Verzicht des Verlags schließen läßt. (cf. Wächter Seite 293.) Ist der Verleger verpflichtet, solche Teile nach dem Vertrage wiederherzustellen, so stehen im neuesten Verlagsrecht dem Verfasser die Ansprüche aus den §§ 16, 30 und 32 des Verlagsgesetzes zu.

Auch nach § 22 des Entwurfes der Schriftsteller von 1891 war es dem Verleger erlaubt, Abzüge, die untergegangen waren, wiederherzustellen.

V. Einige Sonderrechte, die aus der Natur der periodischen Sammelwerke hervorgehen und Einschränkungen von einzelnen vorhergehenden Bestimmungen des Verlagsgesetzes enthalten,

verleihen dem Verleger die §§ 43 und 44 des Verlagsgesetzes. Periodische Sammelwerke sind Schriftwerke, die aus den getrennten Beiträgen mehrerer Verfasser bestehen und in regelmäßigen Zeitabschnitten, die nicht gleich groß sein müssen, erscheinen. Gewöhnlich werden sie nicht in Auflagen gedruckt, es werden die notwendigen Abzüge gemacht, die erforderliche Anzahl von Exemplaren gedruckt. Es kommt selten vor, daß eine neue Auflage gedruckt wird, und wenn dies geschieht, ganz unverändert.

Es läßt sich daraus erklären, daß der Verleger gemäß § 43 des Verlagsgesetzes in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den einzelnen Beitrag enthalten, nicht beschränkt ist; er braucht auch dem Verfasser zur vorherigen Durchsicht keinen Abzug vorzulegen, diese aus der Bestimmung des § 20 Absatz 1 Seite 2 entspringende Verpflichtung fällt hier weg.

Bei anonymen, also ohne den Namen des Verfassers erscheinenden Beiträgen kann der Verleger an der Fassung derselben solche Änderungen vornehmen, die bei Sammelwerken derselben Art üblich sind. Er darf den Inhalt bezüglich der Fassung und die Form der Beiträge ändern, den Sinn selbst zu ändern ist er nicht befugt. Der § 44 enthält daher eine Einschränkung des § 13 des Verlagsgesetzes, wonach der Verleger nur solche Änderungen vornehmen darf, für die der Verfasser seine Zustimmung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Vorschrift des § 44 hat ihren Grund darin, daß der Verfasser, wenn er mit seinem Namen bei Aufnahme eines Beitrags nicht hervortreten will, der Verleger also für ihn die Verantwortlichkeit übernimmt, auch mit seinem Recht auf ungeschmälerten Abdruck seines Beitrages zurücktreten muß, und das Recht des Verlegers, der für den Verfasser einzutreten hat, verstärkt werden muß.

VI. Über das dem Verleger gemäß § 18 des Verlagsgesetzes zustehende Kündigungsrecht siehe später.

---

§ 15.

Verpflichtungen des Verlegers.

I. Erste und Hauptverpflichtung des Verlegers bildet die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes; sie ist als solche ein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages und korrespondiert als Gegenleistung mit der Leistung des Verfassers zur Überlassung des Werkes.

Die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung ist in § 1 des Verlagsgesetzes aufgestellt; die Art und Weise, wie der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung vorzunehmen hat, hat als eine besondere Verpflichtung auch eine besondere Regelung erfahren durch die Vorschriften der §§ 14 bis 20 des Verlagsgesetzes.

Die in dem Verlagsvertrage enthaltene Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung ist als solche schon in dem älteren Verlagsrecht zu finden, wenn sie hier auch meistens als ein Recht desselben zur Veröffentlichung dargestellt und mit der Art und Weise, in welcher der Verleger das Werk zu verbreiten hat, in Zusammenhang gebracht wird.

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung statuiert das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (in § 1141), sowie das ungarische und schweizerische Gesetz; das preußische Landrecht und das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch sprechen nur von einer Befugnis zur Veröffentlichung, welche jedoch ohne weiteres auch auf eine dementsprechende Verpflichtung schließen läßt.

Im neueren Verlagsrecht ist überall klar ausgesprochen, daß dem Verleger durch den Verlagsvertrag nicht nur ein Recht auf den Verlag des Werkes erwächst, sondern auch die Verpflichtung, ihn wirklich auszuführen; denn die Vervielfältigung und Verbreitung ist der Hauptzweck, weswegen der Verfasser das Werk dem Verleger übergibt; er will es dadurch in die Öffentlichkeit, in den literarischen Verkehr bringen, und durch den Abschluß des Verlagsvertrages sucht er diesen Zweck zu erreichen. (cf. Wächter Seite 338, Klostermann G. E. Seite 359.)

Die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung ist in der Verlagsordnung der Buchhändler in den §§ 12 und 15

aufgestellt, auch der Entwurf der Schriftsteller von 1891 nennt sie ausdrücklich.

Eine Modifikation der Vervielfältigungspflicht enthält der § 19 des Verlagsgesetzes. Hiernach ist der Verleger berechtigt, bei Herstellung von neuen Abzügen eines Sammelwerkes einzelne Beiträge hinwegzulassen vorbehaltlich der Genehmigung des Herausgebers. (cf. § 19 des Verlagsgesetzes.)

Eine ähnliche Bestimmung enthielt der Entwurf der Schriftsteller von 1891 in § 40: nach ihr konnte der Verleger eines Sammelwerkes bei Veranstaltung einer neuen Auflage sich seine Mitarbeiter wählen.

Im Falle des § 19 des Verlagsgesetzes hört daher das Vertragsverhältnis bezüglich des Beitrages auf, das Verlagsrecht an diesem kehrt wieder zum Verfasser zurück. Die genannte Bestimmung gilt nur für Sammelwerke, nicht auch für Gesamtausgaben.

II. Durch Abschluß des Verlagsvertrages hat der Verleger nicht bloß die Verpflichtnng übernommen, den Verlag wirklich auszuführen, er ist auch gemäß § 14 des Verlagsgesetzes verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Er hat alle seine Geschäftskenntnis und Sorgfalt, wie sie ein ordentlicher Verleger und, soweit er nach den handelsrechtlichen Vorschriften ein Verlagsgeschäft betreibt, ein Kaufmann anzuwenden hat, zu gebrauchen, um eine solche Veröffentlichung des Werkes zu veranstalten, wie sie der Verfasser erwarten kann; er muß alles thun, was in seinen Kräften steht, um eine ordnungsgemäße Veröffentlichung des Werkes zu erzielen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat ihm das Gesetz einen gewissen Spielraum gegeben; er hat das Recht, daß er für jede Auflage den Ladenpreis bestimmen kann, zu dem das Werk verbreitet wird. Es steht ihm innerhalb dieses Rechtes noch fernerhin eine Berechtigung des Inhaltes zu, den schon bestimmten Ladenpreis zu ändern; er darf ihn, soweit nicht dadurch berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden, ermäßigen; erhöhen darf er ihn nur, wenn der Verfasser seine Zustimmung erteilt. (cf. § 21 des Verlagsgesetzes.)

Das Recht des Verlegers auf Bestimmung des Ladenpreises des Werkes ist ein alt hergebrachtes. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (§ 1141) stellt die Preisbestimmung dem Ermessen des Verlegers anheim mit der Beschränkung, daß er nicht durch übermäßig hohe Preisforderung den Absatz hindern dürfe. Die nämliche Bestimmung dem Inhalte nach hat auch das ungarische Gesetz (§ 520).

Nach dem neuern Verlagsrecht ist das Recht des Verlegers auf Preisbestimmung ein unbestrittenes; er ist jedoch hier infolge des Interesses, das auch der Verfasser an einer sachentsprechenden Festsetzung des Ladenpreises hat, an die Grenzen des Üblichen und Sachgemäßen gebunden. (cf. Wächter Seite 354.) Denn wie einerseits durch zu hohe Preise die Verbreitung des Werkes gehindert, und die Aussichten auf Veranstaltung neuer Auflagen sehr gering sein würden, so würden andrerseits zu niedrige Preise nicht nur gegen das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern auch gegen das Interesse des Verfassers verstoßen, dessen schriftstellerischer oder künstlerischer Ruf zweifellos dadurch geschädigt würde. (cf. Klostermann G. E. S. 362). Würde der Verleger nicht innerhalb solcher Grenzen in der Preisbestimmung festgehalten, so könnte er ohne weiteres, hätte sich nicht der Verfasser durch etwaige Vertragsvereinbarungen dagegen geschützt, den Preis des Werkes, wenn auch zum Nachteil des Verfassers, festsetzen.

Auch der Entwurf der Schriftsteller (§ 14) sowie die Verlagsordnung (§ 16) hatten den Standpunkt inne, daß die Festsetzung des Preises dem Ermessen des Verlegers überlassen sei. Nach der Verlagsordnung war es dem Verleger gestattet, den Ladenpreis nachträglich herabzusetzen, und zwar im Gegensatz zu der Bestimmung des § 21 des Verlagsgesetzes ohne weiteres, vorausgesetzt, daß er den Verfasser benachrichtigte; eine Vorschrift über Erhöhung des Ladenpreises war in der Verlagsordnung nicht gegeben, es ist daher anzunehmen, daß der Verleger, wollte er den Ladenpreis erhöhen, an die Zustimmung des Verfassers gebunden war.

Die Normen des Verlagsgesetzes bezüglich der Erhöhung und Ermäßigung des Ladenpreises sind ohne Zweifel sehr berechtigt. Nach früherem Rechte konnte sich der Verfasser unbedingt nur

durch entsprechende Stipulationen im Verlagsvertrage selbst gegen ein unreelles Geschäftsgebahren des Verlegers schützen; dieser hatte die Festsetzung des Verkaufspreises des Werkes vollständig in seiner Hand, die durch das rechtliche Interesse beider Kontrahenten gezogenen Grenzen des Üblichen und Sachgemäßen waren sehr dehnbar, wenn es auch in den meisten Fällen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien gelegen sein mag, zu große Abweichungen vom Maße des Üblichen zu vermeiden.

Unter der Herrschaft des neuesten Verlagsrechtes sind die Verhältnisse besser geworden; der Verfasser ist auch ohne Vertragsvereinbarung nach beiden Richtungen hin geschützt: Zur Erhöhung des Preises bedarf der Verleger der Genehmigung des Verfassers, bezüglich der Ermäßigung besteht insofern eine Grenze, als der Verleger nicht gegen berechtigte Interessen des Verfassers verstoßen darf, eine Grenze, die um vieles bestimmter ist, als die des Üblichen und Sachgemäßen im früheren Rechte.

Im Falle der Verletzung der im § 19 des Verlagsgesetzes gegebenen Vorschriften wird der Verleger dem Verfasser schadenersatzpflichtig.

Gegen einen etwaigen Ramschverkauf durch den Verleger wird der Verfasser einerseits, wenn auch nur in sehr geringem Maße durch die Vorschrift des § 26 des Verlagsgesetzes geschützt, die praktisch nur in seltenen Fällen anwendbar ist, andrerseits aber besonders durch die des § 21, Satz 2, wonach der Verleger den Ladenpreis nur ermäßigen darf, wenn nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Der nach der Usanze den Sortimentsbuchhändlern gewährte Rabatt muß sich der Verfasser bei Berechnung des Ladenpreises in Ansatz bringen lassen.

Der Verleger hat ferner die Berechtigung, die Form und Ausstattung der Abzüge unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes zu bestimmen. Auf welche Weise die Vervielfältigung zu erfolgen hat, durch Druck oder durch ein anderes Vervielfältigungsverfahren, ist im Verlagsgesetz nicht hervorgehoben. Im Zweifel wird die Vervielfältigung durch Druck als von den Parteien gewollt anzunehmen sein, wie denn auch die Verlagsordnung von 1893 ausdrücklich den Druck als Vervielfältigungsmittel bezeichnet. (cf. Verlagsordnung § 13.)

Bei der Bestimmung der Form und der Ausstattung, die dem Verleger als dem geschäftserfahreneren Teil zusteht, hat er die im Verlagshandel herrschende Übung, sowie den Zweck und Inhalt des Werkes zu beachten. Dieses Recht muß ihm schon deswegen zustehen, weil er das Risiko des Geschäftes zu tragen hat, und deshalb für ihn die Möglichkeit bestehen muß, die Ausstattung so zu bestimmen, daß das Werk möglichst viele Käufer findet.

Die Pflicht des Verlegers zur zweckentsprechenden und üblichen Veröffentlichung des Werkes sowie das durch diese Verpflichtung umschlossene Recht, die Ausstattung zu bestimmen, findet sich schon in den landesgesetzlichen Kodifikationen über Verlagsrecht ausgesprochen. (cf. Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen § 1141.)

Auch die neueren Schriftsteller stellen übereinstimmend diese Pflicht des Verlegers fest. Nach Wächter (Seite 340) bestimmt sich die Art der Vervielfältigung in erster Linie nach dem Inhalte des Verlagsvertrages, dann erst nach den konkreten Umständen und dem, was in solchen Beziehungen üblich ist. Die Art der technischen Ausführung bleibe im übrigen dem Verleger überlassen. (cf. ferner Klostermann Seite 359, Gengler Seite 534, Blutschli Seite 350.)

Der Entwurf der Schriftsteller enthielt Bestimmungen dahingehend, daß der Verleger verpflichtet sei, das Werk in der herkömmlichen Weise zu verbreiten und demselben eine entsprechende Ausstattung zu geben.

Nach der Verlagsordnung der Buchhändler hatte der Verleger das zum Verlage übernommene Werk nach Maßgabe ordnungsmäßigen Geschäftsganges in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen und in der üblichen buchhändlerischen Weise zu vertreiben. (cf. Verlagsordnung §§ 12 und 15, Verlagsordnung der Musikalienhändler § 4.)

Diese Vorschriften sind im wesentlichen in das Verlagsgesetz übergegangen. Der Vertrieb des Werkes selbst liegt vollständig in der Hand des Verlegers; Vorschriften, wie er zu geschehen hat, existieren nicht. Das Gewöhnliche im Verlagsbuchhandel ist, daß der Verleger nicht selbst die einzelnen Exemplare verkauft,

sondern daß der Vertrieb durch die Vermittlung des Sortimentsbuchhandels erfolgt; oft tritt auch der Kolportagebuchhandel ein.

Die Verpflichtung zum ordnungsmäßigen Vertrieb auf seite des Verlegers besteht während der ganzen Dauer des Verlagsvertrags und erlischt erst mit diesem.

III. Die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes wird zwar schon mit Abschluß des Verlagsvertrages begründet, sie beginnt aber thatsächlich erst mit der Übergabe des Werkes durch den Verfasser; denn jetzt erst ist dem Verleger die Möglichkeit zur Vervielfältigung gegeben, die vorher nicht vorhanden war. Wird das Werk in Abteilungen geliefert, so braucht der Verleger erst dann mit der Vervielfältigung zu beginnen, wenn eine Abteilung, also ein an sich wenn auch bloß äußerlich abgeschlossenes Stück des Ganzen, vom Verfasser abgeliefert wird, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist. (cf. Verlagsgesetz § 15.) Eine Ausnahme von § 15 des Verlagsgesetzes bietet der § 45 Absatz 2: Nach dessen Vorschrift braucht der Verleger einen Beitrag zu periodischen Sammelwerken nur dann zu vervielfältigen, wenn er dem Verfasser den Zeitpunkt bezeichnet hat, in dem der Beitrag erscheinen soll. Hat er das nicht gethan, so hat der Verfasser keinen Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung.

Das frühere Verlagsrecht stellte den Satz auf, daß, wenn eine Zeit zum Beginne der Vervielfältigung nicht bestimmt war, der Verleger sofort nach erfolgter Ablieferung des Manuskriptes mit der Vervielfältigung beginnen und damit ununterbrochen fortfahren mußte. Wird die Ablieferung des Werkes verzögert, so können die Folgen des Verzuges dem Verleger nicht zur Last gelegt werden, wenn er infolge der verspäteten Ablieferung nicht sofort zum Drucke schreiten kann. (cf. Wächter S. 343).

Der Entwurf der Schriftsteller (§ 6) sowie die Verlagsordnung der Buchhändler (§ 12) bestimmte, daß der Verleger das Werk ohne Verzug nach Maßgabe ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu vervielfältigen habe.

IV. Der Verleger muß diejenige Zahl von Abzügen herstellen, zu deren Herstellung er nach dem Vertrage oder nach der

Bestimmung des § 5 des Verlags-Gesetzes berechtigt ist. (cf. § 16 Verlagsgesetz.) Diese Vorschrift wird aber durch den Satz 2 des § 16 insofern modifiziert, als der Verleger rechtzeitig dafür zu sorgen hat, daß der Bestand nicht vergriffen wird. Es braucht nämlich der Verleger nicht die ganze Auflage auf einmal herzustellen, sondern nur diejenige Anzahl von Exemplaren, die hinreicht, um die Nachfrage nach dem Werk zu befriedigen. Kann er dieser Nachfrage genügen, dann hat er seine Pflicht zur zweckentsprechenden und üblichen Verbreitung erfüllt. Als vergriffen galt der Bestand nach § 30 Abs. 2 der Verlagsordnung, wenn der Verleger dauernd außerstande ist, die Nachfrage zu befriedigen. Nach heutigem Rechte ist die Auflage dann als vergriffen anzusehen, wenn trotz der bestehenden Nachfrage Exemplare des Werkes beim Verleger nicht mehr vorhanden sind. Billigerweise kann jedoch dem Verleger nicht mehr zugemutet werden, den Rest der Auflage fertig zu stellen, wenn die Nachfrage aufgehört hat.

Eine weitere Einschränkung der Vorschrift des § 16 1 für den Fall, daß der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen hat, enthält der § 17 des Verlags-Gesetzes. Hier braucht er nicht zur Veranstaltung der neuen Auflage zu schreiten, wenn er sich nicht durch Vertrag ausdrücklich dazu verpflichtet hat. Die Rechte des Verfassers sind dann insofern gewahrt, als er dem Verleger zur Ausübung des genannten Rechtes eine Frist bestimmen kann, nach deren Ablauf er berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten.

Die gleichen Vorschriften wie das Verlagsgesetz enthielt im älteren Verlagsrecht das schweizerische Gesetz (§ 380), im neueren die Verlagsordnung von 1893 (§ 30). Nach ihren Normen kann dem Verleger, wenn er zu mehreren Auflagen berechtigt ist, eine Frist gesetzt werden, innerhalb deren er sich erklären muß, ob er zur Veranstaltung der Auflage schreiten will oder nicht. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist verwirkt der Verleger sein Recht auf Veranstaltung neuer Auflagen.

Bestimmungen entgegengesetzten Inhalts enthielten das ungarische Verlagsrecht (§ 522) und der Entwurf der Schriftsteller: Hier hatte der Verleger die Verpflichtung, gleich nach dem vollständigen Absatze der früheren Auflage eine neue zu veranstalten, versäumte er dies, so konnte der Verfasser auf Vertrags-Erfüllung

klagen; statt dessen konnte er auch volle Schadloshaltung wegen Nichterfüllung des Vertrages beanspruchen oder von dem Vertrage zurücktreten. Die Verpflichtung des Verlegers war hier ebenso groß und verhältnismäßig unbillig als wie die aus dem Vertrage für den Verfasser hervorgehenden Rechte.

Das neuere Verlagsrecht verpflichtet den Verleger, das Werk in der Zahl von Exemplaren zu vervielfältigen wie es zu einer ordnungsgemäßen Verbreitung notwendig ist. Ist eine Auflage vergriffen, so muß der Verleger eine neue nur dann veranstalten, wenn er sich im Verlagsvertrage ausdrücklich dazu verpflichtet hatte. War letzteres nicht der Fall, so nimmt Wächter (S. 343) an, im Zweifel habe sich der Verleger, der sich nur das Verlagsrecht zur Veranstaltung neuer Auflagen, nicht aber eine Verbindlichkeit hierzu habe übertragen lassen, die Entscheidung darüber, wann er zum Drucke der neuen Auflage schreiten wolle, vorbehalten, und er könne deshalb, wenn er von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, dem Verfasser nach Vergriff der ersten Auflage auch nicht verwehren, eine neue anderweitig zu veranstalten.

Die Auffassung Wächters, gegen die als durchaus logisch und in keiner Beziehung gegen die Grundsätze des Verlagsrechts verstoßend im Prinzipe nichts einzuwenden ist, erscheint als zu weitgehend und in der Praxis nicht recht anwendbar. Denn ohne Zweifel ist der Verfasser insofern der Willkür des Verlegers ausgesetzt, als er nicht berechtigt ist, den Verleger, der das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage hat, zu dieser Veranstaltung zu drängen, da ja auf seite des letzteren eine Verpflichtung zur Vornahme einer solchen Veranstaltung nicht besteht. Hat aber der Verleger auf die Aufforderung des Verfassers hin, zu der dieser mangels besonderer Vereinbarungen durchaus nicht berechtigt ist, erklärt, er wolle von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, und veranstaltet nun der Verfasser eine neue Auflage, so ist zu beachten, daß dieser Fall wohl deswegen kaum praktisch werden wird, weil der Verleger nur aus dem Grunde keine neue Auflage veranstalten will, weil ein Vermögensvorteil nicht davon zu erwarten ist; aus dem nämlichen Grunde wird auch der Verfasser nicht zur Veranstaltung einer neuen Auflage schreiten wollen.

Thut er dies dennoch, so ist seine Berechtigung bei dem noch bestehenden Verlagsrecht des Verlegers, von dem nicht angenommen werden kann, daß es schon dann erlischt, wenn er von seinem Rechte der Veranstaltung einer neuen Auflage keinen Gebrauch machen will, mindestens zweifelhaft. Der Verfasser hat in solchen Fällen nur den Weg, daß er sich durch dementsprechende Vertragsvereinbarungen sicher stellt; hat er dies nicht gethan, so hat er nach früherem Rechte auch die Folgen zu tragen.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins von gesetzlichen Bestimmungen für den genannten Fall wurde auch eingesehen. Die Verlagsordnung von 1893 hat eine Frist von drei Monaten festgesetzt, innerhalb deren sich der Verleger erklären muß, ob er die neue Auflage veranstalten wolle oder nicht. Erklärt er sich nicht, dann tritt die Fiktion der Verweigerung ein. Diese Vorschriften sind im wesentlichen in das neueste Verlagsrecht übergegangen, wenn auch hier die Fristbestimmung selbst dem Ermessen der Parteien überlassen bleibt.

V. Eine Verpflichtung des Verlegers darin bestehend, daß derselbe an dem Werke, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen dürfe, statuieren schon die verlagsrechtlichen Landesgesetze.

Nach dem Verlagsrecht der Schweiz (§ 378) muß der Verleger das Werk abdrucken, ohne Kürzungen, Zusätze oder Abänderungen vorzunehmen; ähnliche Bestimmungen enthielten das badische Landrecht (§ 577 d, e) und das ungarische Recht (§ 519).

Nach dem neueren Recht ist in der Vervielfältigungspflicht des Verlegers auch die Verpflichtung enthalten, das Werk ungeändert zu vervielfältigen. Der Verleger ist nicht einmal zu unwesentlichen Änderungen berechtigt, selbst dann nicht, wenn er den Plan des Werkes angegeben hätte. Nur ausnahmsweise kann seine Eigenschaft als Redakteur einer Zeitung oder eines Sammelwerkes ihm ein solches Recht verleihen. (cf. Wächter S. 395, Kohler S. 152).

Die Verlagsordnung der Buchhändler verlangt, daß der Verleger für wortgetreue Wiedergabe des Manuskriptes durch den Druck zu sorgen habe. Eine Veränderung am Wortlaut und

Titel darf er nur dann vornehmen, wenn er die Genehmigung des Verfassers dazu hat. (cf. Verlagsordnung § 13.)

Der Entwurf der Schriftsteller verbot jede Änderung schlechtweg. (cf. Ent. § 9.) Die Härte der letzteren Bestimmung ist im Verlagsgesetze dadurch gemildert, daß hier solche Änderungen zugelassen sind, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, eine Bestimmung, die ihren Grund in den allgemeinen Prinzipien des bürgerlichen Rechtes hat.

Eine Einschränkung des § 13 des Verlagsgesetzes enthält der schon oben berührte § 44: bei periodischen Sammelwerken darf der Verleger an anonymen Beiträgen solche Änderungen vornehmen, wie sie bei solchen Sammelwerken üblich sind.

VI. Eine weitere Verpflichtung des Verlegers stellt das Verlagsgesetz in § 20 auf: Der Verleger muß die Korrektur der Druckbogen besorgen. Diese Pflicht geht aus der allgemeineren des § 14 hervor, Voraussetzung für sie bildet hinwiederum, daß der Verfasser das Werk gemäß § 10 des Verlagsgesetzes in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustande abliefert; das Werk muß nach Inhalt und Form abgeschlossen und in lesbarer Schrift geschrieben sein. Erst bei richtiger Erfüllung dieser Verpflichtung von seite des Verfassers wird der Verleger seine eigene zu erfüllen im stande sein; sie wird ihm dadurch viel leichter gemacht.

Einen Abzug des korrigierten Werkes hat der Verleger dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen; derselbe gilt als genehmigt, wenn ihn nicht der Verfasser binnen einer angemessenen vom Verleger zu bestimmenden Frist beanstandet.

Eine Verpflichtung zur Durchsicht und Revision der ihm zugesandten Druckbogen besteht für den Verfasser nicht. Der Verleger ist nach dieser Richtung hinlänglich geschützt durch den Absatz 2 des § 20.

Einen anderen Standpunkt als das Verlagsgesetz nehmen die beiden Standesvorschriften der Schriftsteller und Verleger ein, welche die Ansicht vertreten, daß eine fehlerfreie Vervielfältigung ohne die Mitwirkung des Verfassers nicht zustande kommen könne.

Nach der Verlagsordnung der Buchhändler (§ 11) wie nach der der Musikalienhändler (§ 5) besteht eine Verpflichtung des Verfassers zur Durchsicht der Korrekturbogen; bei der Korrektur darf der Verfasser Abänderungen des ursprünglichen Wortlauts

nur dann vornehmen, wenn er für die dadurch entstehenden Kosten aufkommt, falls die Abänderungen nicht verhältnismäßig unerheblich sind oder durch inzwischen eingetretene Umstände gerechtfertigt werden. Ähnlich der Entwurf der Schriftsteller (§ 26).

Die meisten neueren verlagsrechtlichen Schriftsteller verneinen die Verpflichtung des Verfassers zur Mitwirkung bei der Korrektur der Druckbogen. Der Verleger ist nach ihrer Ansicht zur alleinigen Korrektur derselben verpflichtet. Der Verfasser braucht bei der Vervielfältigung des Werkes in keiner Beziehung mitzuwirken, wenn es auch, wie Klostermann (G. E. Seite 357) sagt, üblich ist, daß sich der Autor im eigenen Interesse an der Korrektur beteiligt. Wächter (Seite 341) fordert nur da eine Beteiligung des Verfassers, wo besondere auf seiten des Verlegers nicht vorhandene technische Kenntnisse eine sachgemäße Korrektur des letzteren ausgeschlossen sein lassen. Eine derartige Ausnahmeverpflichtung des Verfassers kennt das Verlagsgesetz nicht; sie könnte lediglich durch Vertragsvereinbarung geschaffen werden.

Eine ähnliche Ansicht wie die genannten Schriftsteller vertreten noch Gengler (Seite 534), Bluntschli (Seite 350) und andere.

VII. Die Honorarverbindlichkeit des Verlegers bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 22 bis 24 des Verlagsgesetzes. Wenn auch, wie oben dargelegt, die Zahlung einer Vergütung kein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages ist, und viele Verlagsverträge abgeschlossen werden, bei denen der Verleger die Leistung einer Vergütung schon darin erblickt, daß er das Werk vervielfältigt und verbreitet, bei denen auch manchmal der Verfasser sogar noch zu den Kosten des Vervielfältigungsverfahrens einen Zuschuß leistet, so hat das Verlagsgesetz doch deswegen Bestimmungen bezüglich der Honorarverbindlichkeit des Verlegers aufgestellt, weil die Zahlung einer Vergütung das gewöhnliche bildet. Unerläßliche Voraussetzung für den Eintritt der Zahlungsverbindlichkeit bildet, daß die Zahlung der Vergütung als Vertragsvereinbarung besteht. Als solche kann sie schriftlich fixiert oder mündlich abgemacht worden sein, sie kann aber auch stillschweigend vereinbart sein; als letzteres gilt sie, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung des Werkes zu erwarten ist.

Im Prinzip steht also das Verlagsgesetz auf dem Standpunkt, daß der Verfasser im Zweifel keine Vergütung zu beanspruchen hat, obwohl dieser Grundsatz eine tiefgreifende Einschränkung erfahren hat. Die Vermutung des § 22 Absatz 1 Satz 2 wird in den meisten praktischen Fällen dazu führen, daß der Verfasser mit einer Klage auf Zahlung des Honorars durchdringen wird, falls er beweisen kann, daß er den Umständen nach eine Vergütung beanspruchen kann.

Die Verpflichtung des Verlegers zur Zahlung einer Vergütung war schon seit langem ein Gegenstand des Streites zwischen Schriftstellern und Verlegern. Während in der Verlagsordnung der Buchhändler der Satz klar ausgesprochen ist, daß in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung ein Honorar nicht beansprucht werden könne, eine Bestimmung, die, wie diejenige des Verlagsgesetzes, ein unbedingtes Recht des Verfassers auf Honorarzahlung negiert (cf. Verlagsordnung § 17 Absatz 3), verlangten die Schriftsteller, daß die Vergütung ein selbstverständliches und wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages bilden solle, eine Anschauung, die weder im früheren Verlagsrecht noch im neuesten in richtiger Würdigung der juristischen Natur des Verlagsvertrages zur Geltung gekommen ist; nirgends finden sich Rechtssätze der Art, daß die Vergütung als eine dem Vertrage selbstverständlich zugehörige Verpflichtung angesehen werden solle.

Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1170) spricht nur von einer bedungenen Belohnung; nach dem ungarischen Gesetz (§ 525) kann der Verfasser nur dann Honorar fordern, wenn es offen oder stillschweigend ausbedungen worden ist; ebenso das schweizerische Gesetz. (§ 383 ff.)

Das neuere Verlagsrecht kennt blos eine bedungene Vergütung. Mangels solcher Vereinbarungen kommt es für die Frage, ob der Verfasser eine Vergütung verlangen kann, auf die besondern Verhältnisse an.

Wächter (Seite 356) nimmt das Vorhandensein solcher Verhältnisse dann an, wenn der Verfasser mit der Abfassung von Werken ein Gewerbe betreibt, oder wenn der Verleger annehmen muß, daß sich der Verfasser seine Werke honorieren zu lassen pflegt. Nach Klostermann (Seite 363) ist ein ganz unbestimmtes

Honorarversprechen überhaupt nicht klagbar. (Ähnlich Bluntschli Seite 351, Gengler Seite 534).

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

Die Vorschriften des Verlagsgesetzes über die Vergütung entsprechen im allgemeinen denen des bürgerlichen Rechtes, wie sie sich im Werk- und Dienstvertrag finden.

Bestimmungen über eine Vergütung des Verfassers bei Veranstaltung einer zweiten und folgenden Auflage durch den Verleger kennt das Verlagsgesetz nicht; im Zweifel wird die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 Anwendung finden, wonach mangels besonderer Vereinbarungen der Parteien auch bezüglich der Vergütung für jede neue Auflage die nämlichen Abmachungen gelten wie für die vorhergehende. In dem bisherigen Verlagsrecht sind die Bestimmungen in diesem Punkte um vieles reichhaltiger als im Verlagsgesetz.

Nach der Verlagsordnung kann die Gegenleistung des Verlegers anstatt in einem Honorare in der vollständigen oder anteiligen Übernahme der Herstellungskosten, in einem Gewinnanteil des Verfassers, in unentgeltlicher Lieferung von Exemplaren oder lediglich in dem Vertriebe des Werkes bestehen. (cf. Verlagsordnung § 17, 2.) War ein Honorar für eine neue Auflage nicht vereinbart, so ist das für die vorhergehende Auflage vereinbarte Honorar zu zahlen. Ist aber der Inhalt des Werkes in der neuen Auflage vermehrt, so ist der hinzugekommene Teil nach dem Honorarsatze der ersten Auflage zu honorieren, wenn dieser höher ist als das für die neue Auflage vereinbarte. (cf. § 18 der Verlagsordnung.)

Die neueren verlagsrechtlichen Schriftsteller stehen im allgemeinen auf dem Standpunkte des Verlagsgesetzes.

Wächter (Seite 363) verlangt die Zahlung des Honorars in guten gangbaren Münzsorten. Eine Vergütung für Änderungen bei einer neuen Auflage kann der Verfasser nur beanspruchen, wenn der Verleger sie bestellt hatte; er kann dies nicht, wenn er die Änderung in seinem eigenen Interesse gemacht hatte. Ähnlich Klostermann (Seite 363 Geist. Eig.).

Auch das landesgesetzliche Verlagsrecht kennt eine Vermutung dafür, daß das Honorar der ersten Auflage auch für die folgenden

gelten solle. Das preußische Landrecht (§ 10, 15) bestimmt allerdings, daß, wenn sich die Parteien betreffs des Honorars einer neuen Auflage nicht einigen, die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars als Maßstab gelten solle; dagegen sind die Bestimmungen anderer Gesetze, wie des sächsischen (§ 1149), des ungarischen (§ 521) und des schweizerischen (§ 384) im Wesen die gleichen, wie sie die Verlagsordnung der Buchhändler enthält.

Die Frage, wann die Vergütung fällig ist, hängt von der Vorfrage ab, auf welche Weise die Zahlung derselben von den Vertragsparteien vereinbart wurde. Die Zahlung der Vergütung kann auf drei Arten geschehen, sie kann bezahlt werden.

1) als Pauschalsumme,

2) nach der Zahl der Druckbogen,

3) nach der Zahl der nach einer bestimmten Zeit abgesetzten Exemplare.

Im ersten Falle ist die Vergütung mit der Ablieferung des Werkes fällig, eine Bestimmung, die der des § 641 des Bürgerlichen Gesetzbuches analog ist. Die nämliche Vorschrift findet sich schon im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1165), wonach der Verleger gleich nach der Ablieferung des Werkes das vereinbarte Honorar zu zahlen hat; auch das neuere Recht steht auf diesem Standpunkt. (cf. Wächter S. 362.) Der Entwurf des Schriftstellerverbandes bestimmte in § 11, daß das Honorar mit der Übergabe des Manuskriptes fällig sei. Einen früheren Zeitpunkt der Fälligkeit nahm die Verlagsordnung von 1895 an, nach der das Honorar sofort nach Herstellung des Werkes zahlbar ist.

Hängt die Höhe der Vergütung von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen ab, oder ist sie überhaupt nicht bestimmt, so soll sie erst fällig werden, sobald das Werk vervielfältigt ist. (cf. Verlagsgesetz § 23 S. 2.) Die nämliche Vorschrift kannte schon das frühere Verlagsrecht. (cf. Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen § 1143, Wächter S. 359, Verlagsordnung von 1893 § 20.)

Dasselbe enthielt auch Bestimmungen über die Fälligkeit des Honorars für den Fall, daß das Werk in Abteilungen und Lieferungen erschien, im Gegensatz zum Verlagsgesetz, das solche Vorschriften nicht hat.

Die Verlagsordnung der Buchhändler schrieb vor, daß bei Erscheinen des Werkes in einzelnen Teilen die Vergütung nach Herstellung je eines Teiles zahlbar sein solle. Den gleichen Rechtssatz enthielten noch das ungarische (§ 527) und schweizerische (§ 385) Gesetz.

Nach Wächter (S. 359) wird das Honorar, falls ein solches für die einzelnen Teile oder Lieferungen eines Werkes bedungen war, mit der Ablieferung des Teiles oder der Lieferung fällig. War indessen das Honorar nach der Bogenzahl berechnet, so wird es erst fällig, wenn der Teil oder die Lieferung gedruckt ist.

Die genannten Grundsätze werden in Ermangelung anderweiterweitiger Bestimmungen auch noch für das heute geltende Verlagsrecht von Wichtigkeit sein.

Die Vergütung kann schließlich in der Weise vereinbart werden, daß sie sich nach der Zahl der abgesetzten Exemplare richtet; die Frist des Absatzes kann bestimmt oder unbestimmt sein. Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so ist der Verleger verpflichtet, jährlich dem Verfasser für das verflossene Geschäftsjahr Rechnung abzulegen und ihm zu diesem Zwecke Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten, jedoch nur insoweit, als es zur Prüfung erforderlich ist. Der Verleger braucht dem Verfasser daher keine Rechenschaft abzulegen darüber, wie er den Absatz betrieben hat, und wie die Ausgaben und Einnahmen stehen; letzteres wäre nur denkbar, wenn Verfasser und Verleger in einem Gesellschaftsverhältnisse gemäß §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen würden, bei dem der Verfasser als Gesellschafter die gleichen Rechte hat wie der Verleger, demzufolge auch das Recht der Prüfung des Gewinn- und Verlustkontos, an dem er ja persönlich beteiligt und interessiert ist.

Auch die Verlagsordnung der Buchhändler kannte eine Verpflichtung des Verlegers zu jährlicher einmaliger Abrechnung, wenn mit dem Verfasser ein Gewinnanteil oder ein Honorar nach der Zahl der abgesetzten Exemplare vereinbart war. (cf. Verlagsordnung § 21.)

Im älteren Rechte finden wir eine ähnliche Bestimmung im schweizerischen Gesetz. (§ 386.)

Nach § 19 der Verlagsordnung von 1893 hat der Verfasser wenn das Honorar nach der Zahl der Druckbogen vereinbart war, keinen Anspruch auf Honorar für diejenige Zahl der Druckbogen, welche die durch den Vertrag bestimmte Anzahl überschreitet. Der Verfasser muß also diese unentgeltlich liefern. Andrerseits aber gilt Titel, Vorrede und Inhaltsverzeichnis als zum Werk gehörig und ist zu honorieren. (cf. Wächter S. 360.)

Sind Abbildungen im Texte enthalten, so wird der Raum, der von diesen eingenommen wird, nur dann honoriert, wenn die Vorlagen ohne besonderes Honorar dem Verfasser geliefert wurden. (cf. § 19, Absatz 2 der Verlagsordnung.)

Die Honorarverbindlichkeit entsteht mit der Perfektion des Verlagsvertrages; von diesem Augenblicke an ist ein Anspruch des Verfassers gegen den Verleger begründet, dessen Realisierung jedoch erst bei Fälligkeit der Vergütung möglich ist; das Erlöschen tritt ein mit der Befriedigung des Verfassers für die ihm zustehende Forderung. Die Vorschriften des Verlagsgesetzes bezüglich der Vergütung finden gemäß § 41 des Verlagsgesetzes auch auf die periodischen Sammelwerke Anwendung.

VIII. Die Verpflichtung des Verfassers zur Leistung von Freiexemplaren entspringt einer alten Gewohnheit im Verlagsrecht, sie ist wohl zu unterscheiden von der Verpflichtung des Verlegers, anstelle einer Vergütung dem Verfasser Exemplare des gedruckten Werkes zu überlassen, wie sie durch Vertragsvereinbarung begründet werden kann. Das frühere Verlagsrecht kannte zwar eine Verpflichtung des Verlegers zur Leistung von Freiexemplaren nicht; sie mußten im Vertrage ausbedungen sein, da ihre Leistung nicht als selbstverständlich angenommen wurde (cf. Wächter S. 364, Klostermann S. 364); anders sind jedoch die Bestimmungen der Verlagsordnung der Buchhändler. Sind Vertragsabmachungen nicht vorhanden, dann kann der Verfasser von 100 Exemplaren 1 Freiexemplar, bei einer Auflage aber nicht mehr als 15 Freiexemplare verlangen. (cf. § 24 der Verlagsordnung.)

Ein Exemplar des Werkes oder bei einem Sammelwerk ein Exemplar des gelieferten Beitrages kann der Verfasser in Aushängebogen, welche die Verlagsordnung der Buchhändler als Druckbogen sofort nach ihrer Herstellung definiert, beanspruchen, doch dürfen

weder Verfasser noch Verleger ohne gegenseitige Zustimmung Aushängebogen an dritte Personen verabfolgen. (cf. Verlagsordnung § 23.) Der Entwurf des Schriftstellerverbandes (§ 12) bestimmte, daß der Verfasser von 100 Exemplaren ein Freiexemplar zu beanspruchen habe, mindestens aber 10; ein Maximum innerhalb der Auflage wie die Verlagsordnung der Buchhändler hat er nicht gesetzt.

Das neueste Verlagsrecht unterscheidet bei der Verpflichtung des Verfassers zur Leistung von Freiexemplaren zwischen Werken der Literatur und der Tonkunst, — ein Unterschied, wie er sonst an keiner Stelle des Verlagsgesetzes gemacht wird, da die aus der Natur des Musikalienhandels hervorgehenden Eigentümlichkeiten sich innerhalb des Rahmens des Gesetzes von selbst frei entwickeln können.

Bei Werken der Literatur hat der Verfasser bei je hundert Abzügen Anspruch auf ein Freiexemplar; der Verleger braucht jedoch nicht mehr als fünfzehn und nicht weniger als fünf zu liefern; das Gesetz hat also eine Minimal- und eine Maximalgrenze festgesetzt, ohne, wie die Verlagsordnung zu bestimmen, daß sich diese Grenzen nur innerhalb einer Auflage bewegen sollen.

Der Verfasser kann ferner, wie auch die Verlagsordnung vorschrieb, jedoch nur auf sein ausdrückliches Verlangen hin, ein Exemplar des Werkes in Aushängebogen verlangen.

Bei Werken der Tonkunst ist die Zahl der zu leistenden Freiexemplare nicht bestimmt, der Verleger muß die übliche Zahl von Freiexemplaren liefern, sie ist je nach der Art des Werkes verschieden und bestimmt sich nach der Usanze. (cf. Mittelstaedt und Hillig S. 88.) Die gelieferten Freiexemplare werden zu gunsten des Verlegers in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht miteingerechnet.

Der Verleger muß schließlich dem Verfasser eines Beitrages für Sammelwerke einen Sonderabzug als Freiexemplar liefern, jedoch nur von dem Beitrag, nicht von dem ganzen Sammelwerk. (cf. § 25 Absatz 3 des Verlagsgesetzes.)

Für periodische Sammelwerke besteht nach § 46, 1 des Verlagsgesetzes eine Ausnahme: Erscheint der Beitrag in einer

Zeitung, so hat der Verfasser einen Anspruch auf Gewährung von Freiexemplaren nicht.

IX. Die Verpflichtung des Verlegers, wie sie die Vorschrift des § 26 des Verlagsgesetzes aufstellt, beruht ebenso wie die vorhergehende auf dem Gewohnheitsrecht des Buchhandels und ist deswegen schon im früheren Verlagsrechte zu finden. Das preußische Landrecht (§ 1019) beschränkte sie auf den Fall, daß zwischen Verfasser und Verleger bezüglich einer neuen Auflage keine Vereinbarung zustande kam und deshalb der Verfasser das Werk in einem anderen Verlage herausgeben wollte; hier konnte der Verfasser dem Verleger die noch vorrätigen Exemplare der früheren Auflage gegen bare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.

Das neuere Verlagsrecht geht von dem Satz aus, daß der Verfasser nicht strenger behandelt werden solle als der Sortimentsbuchhändler, und daß er deswegen die verlangten Exemplare zum Nettopreise, also mit dem Buchhändlerrabatt beanspruchen könne. (cf. Klostermann S. 364, Wächter S. 364.)

Einen bestimmten Prozentsatz des dem Verfasser zu gewährenden Nachlasses enthält die Verlagsordnung der Buchhändler, welche vorschreibt, daß der Verfasser vom Verleger Exemplare seines Werkes mit 25 Prozent Nachlaß vom Ladenpreis entnehmen kann, welches Recht ihm jederzeit zusteht. (cf. Verlagsordnung § 25.) Eine Pflicht zur Übernahme von noch unverkauften Exemplaren einer Auflage zu dem nämlichen Prozentnachlaß hat er dann, wenn sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage erstreckte, und der Verfasser eine neue Auflage des Werkes in einem anderen Verlage erscheinen ließ. (cf. Verlagsordnung § 29.)

Auch der Entwurf des Schriftstellerverbandes (§ 14) enthält eine derartige Bestimmung, ohne jedoch eine bestimmte Grenze des Nachlasses festzusetzen.

Das neueste Verlagsrecht schreibt vor, daß der Verleger auf Verlangen des Verfassers diesem die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für den er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgibt, zu überlassen habe. Der Verfasser kann hiernach alle die Vergünstigungen erlangen, die der Verleger im Betriebe seines

Verlagsgeschäftes anderen gewährt; das Werk dem Verfasser zu einem Ausnahmepreis zu überlassen, ist dagegen der Verleger nicht verpflichtet. (cf. Mittelstaedt und Hillig S. 91.)

Die Bestimmung des § 26 des Verlagsgesetzes findet gemäß § 46 Absatz 2 auf den Zeitungsverlag keine Anwendung, das Recht des Verfassers zum Aufkaufe der noch vorrätigen Exemplare ist hier aufgehoben.

X. Damit der Verleger die Möglichkeit erhält, zur Vornahme der Vervielfältigung zu schreiten, ist der Verfasser verpflichtet, ihm das Manuskript des Werkes zu übergeben; das Eigentum an dem letzteren bleibt jedoch beim Verfasser zurück. Es würden sich nun, wenn der Verfasser berechtigt wäre, nach Beendigung der Vervielfältigung die Herausgabe des Manuskriptes ohne weiteres mit der Eigentumsklage zu erzwingen, Unzuträglichkeiten für den Verleger ergeben, und zwar deswegen, weil er in den meisten Fällen nicht mehr in der Lage sein würde, das Manuskript zurückzugeben; denn dasselbe wird in der Druckerei zur Beschleunigung der Vervielfältigung auseinandergenommen oder in einzelne Teile zerschnitten. (cf. Motive S. 77.) Deshalb bestimmt das Verlagsgesetz, daß der Verleger zwar verpflichtet ist, dem Verfasser das Werk, nach dem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, vorausgesetzt, daß sich der Verfasser vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat. Hat also der Verfasser ein Interesse an der Rückgabe des Manuskriptes, so muß er bei Abschluß des Vertrages dem Verleger mitteilen, daß er dasselbe wieder zurückgegeben haben wolle; der Verleger hat dieses Verlangen als Vertragsbestimmung zu beachten.

Hat der Verfasser einen Vorbehalt betreffs der Rückgabe im Vertrage nicht gemacht, dann braucht der Verleger das Manuskript nicht mehr zurückzugewähren.

Die Frage, wem das Eigentum an dem Manuskripte zusteht, kann nach dem heutigen Rechte nicht mehr zweifelhaft sein, ist aber im früheren Rechte der Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen.

Wächter behandelt sie sehr ausführlich und kommt zu dem Resultate, daß, wie einerseits der Verleger an dem Eigentum kein wesentliches Interesse habe, andrerseits der Verfasser oft großen

Wert darauf legen und vielleicht das Manuskript noch für weitere Arbeiten notwendig haben wird. Der Detentionsbesitz komme dem Verleger solange zu, als er berechtigt ist, sein Vervielfältigungsrecht auszuüben; hat er dies aber gethan, so kann der Verfasser das Manuskript wieder zurückverlangen. (cf. Wächter S. 333.)

Eine Bestimmung, wie sie in dem Entwurf des Schriftstellerverbandes enthalten war (§ 9), wonach der Verleger die Pflicht hatte, das Manuskript auf die Dauer eines Jahres aufzubewahren, kennt das heutige Verlagsrecht nicht mehr.

Die Beendigung der Vervielfältigung ist nach allgemeinen Grundsätzen dann anzunehmen, wenn sämtliche Abzüge von dem Drucksatze abgenommen sind.

C.

§ 16.

Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers.

Die Frage, ob der Verleger berechtigt sei, die ihm vom Verfasser übertragenen Rechte auf eine andere Person als seinen Rechtsnachfolger weiter zu übertragen, bildete schon seit langem ein Gegenstand des Streites, über den die namhaftesten verlagsrechtlichen Schriftsteller sich nicht einigen konnten. In Ermanglung gesetzlicher Vorschriften war die Ausbildung und Erörterung dieser Streitfrage der juristischen Doktrin überlassen, deren Standpunkt je nach der Auffassung und Anschauungsweise ein mehr oder weniger verschiedener war.

Einige Schriftsteller verneinten rundweg die Übertragbarkeit der aus dem Verlagsvertrage für den Verleger entspringenden Rechte, wie Stobbe (Deutsches Privatrecht), Osterrieth und andere.

Auch Gengler sagt, daß der Verleger zu einer Abtretung der aus dem Verlagskontrakt erworbenen Rechtsansprüche nicht befugt erscheint; nur dann ist er dies, wenn ihm der Autor die Genehmigung erteilt hat. Nur im Falle des Überganges der ganzen Buchhandelsfirma tritt der Erwerbende in sämtliche Rechte ein. (cf. Gengler S. 536.)

Kohler (Autorrecht S. 287) erklärt die Übertragung der Rechte des Verlegers für nichtig; er sagt, sie seien unübertragbar,

und begründet seine Ansicht wie folgt: die Verlagsthätigkeit sei eine solche, daß es bei ihr wesentlich auf die Person dessen ankomme, welcher sie ausübt, so daß diejenige eines anderen nicht mehr den nämlichen Erfüllungseffekt erzeuge, wie die des Verlegers, deshalb dürfe der letztere nicht gegen den Willen des Verfassers demselben die Verlagsthätigkeit eines Dritten substituieren.

Die nämliche Ansicht finden wir ausgesprochen bei Mittermeier (Deutsches Privatrecht II S. 80).

Die größere Anzahl der verlagsrechtlichen Schriftsteller erklärt jedoch die Übertragung der Rechte des Verlegers für zulässig.

Bluntschli (S. 351) gibt im Prinzipe die Übertragbarkeit zu, er macht sie aber von der Zustimmung des Autors abhängig, die nur dann überflüssig sei, wenn das ganze Verlagsgeschäft übergehe.

Zu weitgehend ist die Auffassung Beselers (S. 342), der die Rechte aus dem Verlagsvertrage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger der Beteiligten übergehen läßt.

Nach Klostermann sind die Rechte aus zweiseitigen Kontraktsverhältnissen übertragbar, soweit die Cession nicht ausdrücklich von der Einwilligung des anderen Kontrahenten abhängig gemacht ist. Der Verleger ist daher berechtigt, die Vervielfältigung und Verbreitung durch einen andern Buchhändler bewirken zu lassen. Will der Autor sich die in der Person seines Verlegers liegende Garantie erhalten sehen, so kann er ausdrücklich bedingen, daß eine Übertragung nicht ohne seine Einwilligung erfolgen soll. (cf. Klostermann, Urheberrecht S. 148, G. E. S. 336.)

Wächter macht bezüglich der Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage einen Unterschied zwischen Befugnissen des Verlegers, die von den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten trennbar und veräußerlich sind, und den anderen Befugnissen. Erstere können ohne weiteres übertragen werden; die rechtsgiltige Übertragung letzterer hängt von der Genehmigung des Verfassers ab. Grundsätzlich nimmt nach dem eben gesagten Wächter an, daß im Zweifel der Verleger nicht einseitig eine Substitution und Übertragung vornehmen darf, daß er sich vor der Übertragung mit dem Verfasser ins Einvernehmen setzen,

dessen Genehmigung erhalten muß. Wächter hat jedoch seine Ansicht dermaßen modifiziert, daß in den meisten Fällen die Genehmigung des Verfassers überhaupt nicht mehr in betracht kommt, daß sie da aber, wo sie notwendig ist, schon aus allgemeinen Vertragsgrundsätzen aus Treu und Glauben im rechtsgeschäftlichen Verkehr hervorgeht.

Nach Endemann steht die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers im Verlagsvertrage außer allem Zweifel. Nur dann, wenn dem Verleger die Veräußerungsbefugnis mangelt, wenn er nach den Vertragsbestimmungen zur Übertragung nicht befugt ist, darf er seine Rechte nicht weiter übertragen. (cf. Endemann, Urheberrecht S. 13.)

Auch Allfeld bejaht die Übertragbarkeit der Verlagsrechte. Im allgemeinen ist der Verleger an die Zustimmung des Verfassers nicht gebunden; er ist dies nur dann, wenn sich aus dem Verlagsvertrage oder aus sonstigen Umständen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß das übertragene Recht nur an die Person des Verlegers geknüpft sein solle.

Auch neuere Juristen, die sich mit der Frage der Übertragbarkeit der Verlagsrechte beschäftigen, geben dieselbe im Prinzipe zu. (cf. Laband, Deutsche Juristenzeitung VI Nr. 5 S. 106.)

Die Streitfrage wurde jedoch nicht nur theoretisch erörtert, sondern trat auch in der Praxis heran. Die Verleger begehrten in Wahrung ihrer Interessen eine Übertragung, die an keine Genehmigung des Verfassers geknüpft ist; die Schriftsteller andererseits wollten jede Übertragung von ihrer Genehmigung abhängig machen. Dieser Interessengegensatz tritt klar hervor in den beiden verlagsrechtlichen Standesvorschriften; der Entwurf des Schriftstellerverbandes verlangt unbedingt die Zustimmung des Verfassers zur Übertragung der Rechte aus dem Verlagsvertrage, sie können vererbt und mit der Firma veräußert werden, für sich selbst können sie aber nur mit Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers an Dritte abgetreten werden (cf. Entwurf § 4); nach der Verlagsordnung der Buchhändler (§ 41) wie nach der der Musikalienhändler (§ 6) ist der Verleger in Ermanglung gegenteiliger Vereinbarungen zur Weiterveräußerung des Verlagsrechtes befugt; ebenso wie der Rechtsnachfolger des Verfassers in

dessen vertragsmäßige Rechte und Pflichten eintritt, soweit solche nicht durch persönliche Leistung des Verfassers bedingt sind, so tritt auch der Rechtsnachfolger des Verlegers in alle Verbindlichkeiten desselben gegen den Verfasser ein, der seine Ansprüche aus dem Verlagsvertrage, ohne daß die Haftbarkeit des ersten Verlegers aufhört, in erster Linie gegen den Erwerber des Verlagsrechtes geltend zu machen hat.

Für den Fall der Rechtsnachfolge auf Seite des Verfassers enthielt Bestimmungen der § 40 der Verlagsordnung; derselbe schrieb auch vor, daß der Verleger, wenn er zu neuen Auflagen berechtigt ist, und für diese eine Umarbeitung oder Ergänzung des Werkes erforderlich ist, die neue Auflage durch einen Dritten bearbeiten lassen kann; nur muß er den Rechtsnachfolger des Verfassers davon benachrichtigen. Bekommt der Bearbeiter vom Verleger ein Honorar, dann braucht letzterer das dem Bearbeiter zu zahlende Honorar nicht ganz zu bezahlen, sondern er darf es bis zur Hälfte von dem dem Verfasser zustehenden Honorar in Abzug bringen. Erscheinen unveränderte neue Auflagen, so steht dem Rechtsnachfolger des Verfassers das Honorar abzüglich der Korrekturkosten zu. (cf. Verlagsordnung § 40 Abs. 2 und 3.)

Nicht soweit in diesem Punkte wie die Verlagsordnung der Buchhändler geht Wächter, der verlangt, daß die Rechtsnachfolger des Verfassers zu etwaigen Umänderungen des Werkes, welche der Verleger wünscht, gleichviel ob für die erste oder die folgende Auflage, ihre Zustimmung zu geben haben, die sie allerdings ohne erheblichen Grund nicht verweigern können. Haben sie überhaupt kein vermögensrechtliches Interesse in Beziehung auf Änderung mehr, so haben sie auch kein Verbotsrecht, da ja die persönlichen Interessen des Autors nicht auf sie übergegangen seien. (cf. Wächter S. 347.)

Das neueste Verlagsrecht erkennt grundsätzlich an, daß der Verleger zur Übertragung seiner aus dem Verlagsvertrag entspringenden Rechte befugt ist; es will aber nicht nur dem Verleger eine Befugnis zuerkennen, die ihm nicht vorenthalten werden kann und deren Berechtigung juristisch feststeht, da ja die aus dem Verlagsvertrage für den Verleger entspringenden Rechte fast ausschließlich vermögensrechtlicher Natur sind, sondern es will

auch andererseits den Verfasser in der Wahrung seines Rechtes schützen. Es hat deshalb das Prinzip der freien Übertragbarkeit zugunsten des Verfassers bedeutend eingeschränkt. Das Gesetz macht einen Unterschied für den Fall, daß das ganze Verlagsgeschäft oder ein fachlich abgegrenzter Teil eines solchen auf einen Rechtsnachfolger übergeht, und für den Fall, daß die Übertragung nur bezüglich eines Einzelwerkes stattfindet.

Geht das ganze Verlagsgeschäft oder ein Teil eines solchen über, so ist schon im früheren Rechte der Übergang der Rechte des Verlegers, ohne daß eine Zustimmung des Verfassers nötig ist, unbestritten; auch das heutige Verlagsrecht gestattet in diesem Falle dem Verleger die Übertragung seiner Rechte ohne Genehmigung des Verfassers, aber nur im Zweifel; liegt eine ausdrückliche Abmachung zwischen beiden Parteien vor, daß der Übergang der Rechte ausgeschlossen sein solle, so wirkt die Vereinbarung absolut. Überträgt daher der Verleger trotz dieses bestehenden Veräußerungsverbotes seine Rechte auf einen Dritten, so ist der Übertragungsakt nicht relativ, also im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien unwirksam, sondern, da das Veräußerungsverbot einen absolut unwirksamen Charakter hat, da es gegenüber jeder dritten Person wirkt, absolut unwirksam. Der Vertrag, den der Verleger mit der dritten Person abschließt, ist nichtig. (cf. Mittelstaedt und Hillig S. 93.)

Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Verleger seine Rechte überträgt durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird. Hier ist der Verleger bei der Übertragung an die Zustimmung des Verfassers gebunden. Das Gesetz bestimmt jedoch weiter, um den Verleger in Bezug auf die Genehmigung nicht der Willkür des Verfassers zu überlassen, daß der letztere die Genehmigung nur verweigern kann bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes, daß er sie also in der Regel erteilen muß. Zur Erklärung über die Genehmigung muß der Verleger den Verfasser auffordern. Erfolgt die Erklärung über die Zustimmung nicht innerhalb zwei Monaten vom Tage des Zugehens der Aufforderungserklärung an den Verfasser, so tritt die gesetzliche Fiktion der Erteilung der Genehmigung seitens des Verfassers ein.

Gehen die Rechte aus dem Verlagsvertrag über, so kann die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden.

Den Uebergang der Verbindlichkeiten regelt das Gesetz in anderer Weise als es die Verlagsordnung der Buchhändler that. Nach den Vorschriften der letzteren übernahm der Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Verlegers gegen den Verfasser, und dieser mußte sich zur Befriedigung etwaiger Ansprüche an den Rechtsnachfolger halten; erst dann, wenn er damit nichts erzielte, trat die Haftbarkeit des Verlegers ein.

Nach dem Verlagsgesetz dagegen sind, wenn der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übernommen hatte, Rechtsnachfolger und Verleger Gesamtschuldner gemäß §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Verfasser kann sich an jeden von beiden zu seiner Befriedigung halten, er kann angreifen, wen er will.

Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn bei Uebernahme der Vervielfältigung und Verbreitungspflicht durch den Rechtsnachfolger auf seite des Verfassers eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersatze gegeben war. Hierauf erstreckt sich die Haftung des Rechtsnachfolgers nicht. (cf. Verlagsgesetz § 28.)

— —

D.

Verletzungen des Verlagsvertrages und deren Folgen.

§ 17.

Vertragsverletzungen und Verlagsrechtsverletzungen.

Mit der Perfektion des Verlagsvertrages entstehen für beide Verlagsparteien Rechte und Verbindlichkeiten: Nicht nur die Ausübung der Rechte steht jetzt den Kontrahenten zu, sie haben auch die rechtliche Verpflichtung, die für sie aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz hervorgehenden Verbindlichkeiten wirklich zu erfüllen.

Während der Verlagsvertrag mit seiner Perfektion in Wirksamkeit tritt, entsteht das Verlagsrecht erst mit der Ablieferung des Werkes; es erlischt zwar mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses, sein Entstehen aber braucht nicht mit dem des Verlagsvertrages zusammenzufallen, wenngleich dies sehr oft geschehen wird. Es können deshalb schon Verpflichtungen innerhalb des Verlagsvertrages bestehen, ohne daß ein Verlagsrecht verschafft ist, abgesehen davon, daß letzteres im Verlagsvertrage als notwendiger Bestandteil gar nicht enthalten zu sein braucht.

Liegt nun eine Verletzung des Verlagsvertrages vor, so kann zwar diese zugleich auch eine Verletzung des Verlagsrechtes enthalten; ist aber ein letzteres nicht gegeben, sei es, daß es erst später begründet wird durch die nachfolgende Uebergabe des Werkes, oder daß der Verlagsvertrag über ein gemeinfreies Werk abgeschlossen wurde, so daß von einem Verlagsrecht überhaupt nicht die Rede sein kann, dann liegt eine bloße Vertragsverletzung vor; eine solche ist auch dann gegeben, wenn bei Vorhandensein eines Verlagsrechtes nicht dieses, sondern lediglich das Vertragsverhältnis verletzt ist.

Nach dem vorhergehenden ist daher zu unterscheiden zwischen einer Verletzung des Verlagsrechtes und einer solchen des Vertragsverhältnisses.

Der gewöhnliche Bestandteil des Verlagsvertrages ist das Verlagsrecht. Außer diesem können noch andere Vereinbarungen und Abmachungen der Parteien zum Inhalte des Verlagsvertrages gehören, die zwar nicht das Verlagsrecht, wohl aber das Vertragsverhältnis berühren und von den Parteien einzuhalten sind. Es geht daraus hervor, daß der Umfang des Verlagsvertrages mindestens so groß sein muß wie der des Verlagsrechtes, daß er aber in der Mehrzahl der praktischen Fälle über denselben hinausgeht. Die Folge davon ist, daß jede Verletzung des Verlagsrechtes auch zugleich eine Verletzung des Verlagsvertrages sein muß, weil eben das erstere im letzteren enthalten ist. Umgekehrt aber berührt nicht jede Verletzung des Vertragsverhältnisses auch das Verlagsrecht als solches, die Verletzungen können mithin auch außerhalb des Verlagsrechtes liegen.

Die Unterscheidung der Verletzung des Vertragsverhältnisses und der des Verlagsrechtes tritt praktisch da hervor, wenn es sich um die Frage handelt, ob die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes über Vertragsverletzung oder die besonderen Vorschriften des Urhebergesetzes über Rechtsverletzungen (§ 36 ff.) zur Anwendung kommen.

Immerwährende Voraussetzung bildet natürlich, daß die Verletzung sich innerhalb des Rahmens des Verlagsvertrages vollzieht, es kann hier nur eine Verletzung durch Verfasser oder Verleger in Betracht kommen.

Der Verfasser ist gemäß § 2 des Verlagsgesetzes verpflichtet, sich jeden Eingriffes in das ausschließliche Recht des Verlegers, soweit es demselben durch Vertrag übertragen ist, zu enthalten. Die Verpflichtung erstreckt sich soweit, als eine dritte Person sich während der Dauer des Urheberrechtes sich jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten hat. Der Verfasser steht also während der Dauer des Vertragsverhältnisses, soweit er sich seiner ausschließlichen Befugnisse an dem Werke durch Vertrag begeben hat, demselben rechtlich so fremd gegenüber als jede dritte Person mit Ausnahme des Verlegers; das Urheberrecht des Verfassers besteht zwar fort, die Qualifikation als Urheber kann ihm nicht genommen werden; er kann die Befugnisse, die er kraft seines originären Rechtes hat, soweit er sie nicht dem Verleger übertragen hat, noch weiter ausüben; ihre allgemeine Ausübung aber hat er zu gunsten des Verlegers beschränkt. Auch dritten Personen gegenüber kann der Verfasser die allgemeinen, aus seiner Eigenschaft als Urheber und ihm kraft Gesetzes zustehenden Befugnisse gegen dieselben ausüben.

Insoweit nun, als der Verfasser das Verlagsrecht übertragen hat und sowohl er als jeder Dritter nach den Vorschriften des Urheberrechtgesetzes (§§ 15 ff.) verpflichtet ist, sich jeden Eingriffes in das Recht des Verlegers zu enthalten, insoweit liegt bei Verletzung des Vertragsverhältnisses auch eine solche des Verlagsrechtes vor. Umgekehrt trifft dies innerhalb des besprochenen Rahmens auch beim Verleger zu; überschreitet er die ihm gezogene Grenze des Verlagsrechts, dann liegt auf seiner Seite eine Verlagsrechtsverletzung vor.

Ist aber eine solche Verletzung des Verlagsrechtes selbst gegeben, dann treten die Vorschriften über Schadenersatz und Bestrafung, wie sie das Urheberrechtsgesetz in den §§ 36 ff. enthält, ein, und zwar ausschließlich diese; sie können als ius cogens durch Vereinbarungen der Parteien nicht aufgehoben, beschränkt oder durch andere ersetzt werden. Die Folgen einer in einer Verletzung des Verlagsrechtes begründeten Vertragsverletzung sind in den genannten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes ausgesprochen. Letztere geben dem Verletzten das Recht, Bestrafung für die Verletzung zu beantragen, eventuell auch Schadenersatz zu beanspruchen; in dem anhängigen Strafverfahren kann dem Verletzten, falls er als Nebenkläger auftritt, eine Buße zuerkannt werden; er kann die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare, sowie die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen verlangen. Der Verletzte hat hier überhaupt die nämlichen Rechte und Befugnisse, wie sie das Urhebergesetz dem Urheber selbst bei einer Rechtsverletzung gewährt.

Die Rechtslage ist eine andere, wenn der Verfasser oder der Verleger eine Vertragsverletzung begeht, welche sich nicht als eine Verlagsrechtsverletzung, und damit als eine solche, die nach den Vorschriften über Rechtsverletzung des Urheberrechtsgesetzes behandelt wird, qualifiziert. Die Zahl solcher Vertragsverletzungen kann eine sehr große sein. Der Verfasser kann sich in dem Vertrage verpflichtet haben, auf alle ihm nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zustehenden Befugnisse, soweit sie nicht wie beispielsweise die in den §§ 12 und 14 des Urheberrechtsgesetzes genannten ausschließlicher Natur sind, und demgemäß ein Verstoß gegen sie eine Verlagsrechtsverletzung begründet, zu verzichten, insbesondere auch auf diejenigen, die gemäß §§ 16 bis 24 des Urheberrechtsgesetzes ein jeder Dritte während der Dauer des Verlagsvertrages hat. Verletzt der Verfasser diese Vertragsbestimmung, so kann von einer Verletzung des Verlagsrechtes keine Rede sein; denn die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes beziehen sich, wie das Gesetz wörtlich sagt, nur auf die ausschließliche Befugnis des Urhebers inbezug auf sein Werk; die Befugnisse aber, wie sie die §§ 16 ff. des Urheberrechtsgesetzes aufzählen, sind ausdrücklich dem ausschließlichen Verfügungsrechte

des Verfassers entzogen und können deswegen nicht mehr ausschließlich von ihm geltend gemacht werden. Es finden daher, wenn der Verfasser diese Bestimmungen verletzt, nicht die Strafvorschriften des Urheberrechtes, sondern die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über Vertragsverletzungen Anwendung.

Auch auf seite des Verlegers können Vertragsverletzungen gegeben sein, die nicht den Charakter von Verlagsrechtsverletzungen haben. Sie können vorkommen bei Zuwiderhandlungen gegen Abmachungen bezüglich der äußeren Ausstattung und der Verbreitung des Werkes, bei Erhöhung des Ladenpreises ohne Zustimmung des Verfassers, bei nicht rechtzeitigem Beginne der Vervielfältigung und Verbreitung u. a. m.

Auf seite des Verfassers liegen dann noch Vertragsverletzungen vor, wenn das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert worden, oder wenn es von nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Im Einzelfalle wird daher immer untersucht werden müssen, ob eine Verlagsrechtsverletzung und damit eine solche des übertragenen Urheberrechts oder eine bloße Verletzung des Vertragsverhältnisses vorliegt. Steht die Art der Verletzung fest, so ist auch zugleich die Anwendbarkeit der Mittel gegeben, mit denen derselben entgegengetreten werden kann.

---

§ 18.

Insbesondere Nachdruck zwischen Verfasser und Verleger.

Der innere Zusammenhang des Verlagsgesetzes mit dem Urhebergesetze tritt am deutlichsten hervor beim Vergehen des Nachdruckes.

Nachdruck ist dann vorhanden, wenn ein Werk, gleichviel durch welches Verfahren, vervielfältigt wird, und zwar ohne die Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten und unter Verletzung dieses ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes. Eine mechanische Vervielfältigung, wie sie noch die neuern verlagsrechtlichen Schriftsteller, namentlich Wächter (S. 507) und Klostermann (S. 373), ferner auch das Gesetz vom 11. Juni 1870

als wesentliches Thatbestandsmerkmal des Nachdruckes verlangen, wenn ersterer auch zugibt, daß im Prinzip jede Handlung, durch welche ohne Genehmigung des Berechtigten ein Werk für den Verkehr vervielfältigt wird, als Nachdruck zu verbieten sei, verlangt das heutige Urheberrecht nicht mehr; es genügt jedes Vervielfältigungsverfahren, gleichviel ob es durch Druck oder Schrift bewirkt wird.

Jede Verletzung des Verlagsrechtes begründet ein Vergehen des Nachdrucks nicht; so bildet die Veranstaltung einer Übersetzung einer Bearbeitung des Werkes zwar eine Verletzung des Verlagsrechtes und des Urheberrechtes, und damit zugleich einen Nachdruck; letzterer ist jedoch nicht gegeben bei der öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes, eines Werkes der Tonkunst oder einer dramatischen Bearbeitung oder bei dem öffentlichen Vortrag eines Werkes bevor es erschienen ist. Notwendigerweise ist jedoch jeder Nachdruck als Verlagsrechtsverletzung zu qualifizieren.

Das Vergehen des Nachdrucks ist nicht nur dann gegeben, wenn ein Dritter das ausschließliche Recht durch unbefugte Vervielfältigung verletzt, es ist auch im Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger ein Nachdruck möglich. Nach älterem Rechte war Veranstalter des Nachdruckes derjenige, welcher ihn für sich für seine Rechnung vornahm oder durch einen anderen vornehmen ließ, um über die Nachdrucksexemplare als sein Eigentum zu verfügen und dieselben zu verbreiten. (cf. Dambach Seite 130.) Der Verfasser war daher Veranstalter, wenn er trotz des Abschlusses des Verlagsvertrages das Werk im Selbstverlag erscheinen ließ, andernfalls war er nur Veranlasser.

Die Vorschriften des ältern Rechtes über Veranlassung und Veranstaltung des Nachdrucks, wie sie das Gesetz vom 11. Juni 1870 in den §§ 18 und 20 enthält, sind in das neuere Recht nicht übergegangen. Ihre Übernahme ist um deswillen nicht notwendig gewesen, weil bei widerrechtlichen Verletzungen des Urheberrechts die allgemeinen Bestimmungen über Thäterschaft und Teilnahme sowie über die Haftung für den durch einen anderen verursachten Schaden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 830 bis 832) eintreten. (cf. Müller S. 118.)

Der Verleger ist auch dann Nachdrucker, wenn das Werk im Kommissionsverlage eines anderen Buchhändlers erscheint; letzterer kann also niemals als der Veranstalter des Nachdrucks angesehen werden.

Der Nachdruck kann wie eben dargelegt, auf beiden Vertragsseiten begangen werden.

I. Auf seite des Verfassers liegt dann Nachdruck vor, wenn er in das dem Verleger gewährte Verlagsrecht, und zwar insoweit, als er ihm dasselbe übertragen hat, durch unbefugte Vervielfältigung eingreift. Unbefugt ist die Vervielfältigung, die ohne die Genehmigung des dazu Berechtigten vor sich geht.

Die Fälle des Nachdrucks auf seite des Verfassers liegen in der durch die Nichtachtung des dem Verleger übertragenen Rechtes der Vervielfältigung und der Überschreitung desselben hervorgerufenen Verletzung des Verlagsrechtes, sie können naturgemäß sehr verschieden sein.

Hauptfall ist der, daß der Verfasser entweder selbst oder durch einen anderen Verleger eine neue Auflage des Werkes veranstaltet, obwohl der Verleger das Recht zu neuen Auflagen hat oder die erste noch gar nicht erschöpft ist oder der Verfasser nach den Vertragsbestimmungen bis zum vollständigen Absatz derselben keine neue veranstalten darf. Es liegt ferner Nachdruck auf seite des Verfassers vor, wenn er das nämliche Werk nur mit unwesentlichen Änderungen versehen in einem anderen Verlage herausgibt, wenn er ein im Verlag erschienenes Werk, an dem noch das Verlagsrecht des Verlegers besteht, in eine Gesamtausgabe seiner bisher erschienenen Werke oder in ein von ihm redigiertes Sammelwerk aufnimmt oder aufnehmen läßt, wenn er ferner eine Bearbeitung des Werkes vornimmt, die ihm gemäß § 2 des Verlagsgesetzes nicht zusteht u. a. m.

Kein Nachdruck liegt vor, wenn der Verfasser sich durch Vertragsbestimmung verpflichtet hatte, kein Konkurrenzwerk zu schreiben, und nun diese Vertragsstipulation verletzt; hier hat der Verleger nur die gewöhnliche Klage, die aus der Verletzung des Vertragsverhältnisses hervorgeht; Voraussetzung ist selbstverständlich, daß zwei Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit vorliegen, die wesentlich von einander verschieden sind; haben die zwei Werke nur

unwesentliche Verschiedenheiten aufzuweisen, dann liegt ohne Zweifel Nachdruck vor. (cf. Dambach Seite 63.)

II. Der Verleger macht sich eines Vergehens des Nachdruckes schuldig, wenn er das ihm durch den Verfasser übertragene ausschließliche Recht der Vervielfältigung verletzt, und zwar dadurch, daß er die ihm durch Vertrag oder Gesetz verliehenen Befugnisse überschreitet.

Unter der großen Anzahl von Vergehen des Nachdruckes, deren sich der Verleger in seinem Verhältnis zum Verfasser schuldig machen kann, seien nur die folgenden genannt:

Der Verleger begeht einen Nachdruck dadurch, daß er mehr als die ihm laut Vertrag oder Gesetz zustehende Anzahl von Exemplaren, worunter auch Frei- und Zuschußexemplare fallen können, herstellt, daß er ohne Genehmigung des Verfassers eine oder mehrere neue Auflagen veranstaltet, daß er entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 2 Zuschußexemplare nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet, daß er entgegen der Bestimmung des § 4 das Werk in eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk aufnimmt, daß er ferner die gewerbsmäßige Verbreitung nach Ablauf der Dauer des Vertrages fortsetzt. Auch dann liegt Nachdruck auf seite des Verlegers vor, wenn er an dem Werke Änderungen, Kürzungen vornimmt und es so oder auch mit Zusätzen versehen herausgibt;

Kein Nachdruck ist es andrerseits, wenn der Verleger das Werk zwar unbefugt, aber nur zum persönlichen Gebrauche vervielfältigt und daraus also keine Einnahme erzielen will. (cf. § 15 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes.)

Eine Bestimmung über den Nachdruck zwischen Verfasser und Verleger, wie sie in § 5 c und d des Urheberrechtsgesetzes von 1870 enthalten war, ist in das neue Recht nicht übergegangen; ein derartiges Nachdrucksverbot läßt sich ohne Mühe aus den Grundsätzen und Vorschriften der beiden Gesetze ableiten.

Das neue Urheber- und Verlagsrecht kennt auch eine Vorschrift der Art nicht, daß die Bestrafung des Nachdruckes ausgeschlossen bleibe, wenn der Veranstalter desselben auf grund eines thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat, wie der § 18, 2 l. c. vorschrieb. In diesem Falle tritt das

Strafgesetzbuch (§ 59) ein. Hat also der Veranstalter des Nachdrucks alles gethan, was von seiner Seite geschehen konnte, um einen Irrtum zu vermeiden, und irrt er sich trotzdem, so liegt ein entschuldbarer Irrtum vor; eine Bestrafung auf grund einer Handlung, die auf einem solchen beruht, ist ausgeschlossen, sofern es nicht ein Irrtum über das Bestehen der Strafnorm selbst ist.

---

§ 19.

Die Klagen aus dem Verlagsvertrage.

Das aus dem Vertragsverhältnisse entspringende Klagerecht der Parteien geht aus allgemeinen Vertragsgrundsätzen hervor und richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht das Verlagsgesetz selbst Bestimmungen getroffen hat.

Das frühere Verlagsrecht enthielt nur spärliche Vorschriften über ein aus dem Verlagskontrakt entstehendes Klagerecht. In Ermangelung von solchen trat das Privatrecht ergänzend ein.

In den Landesgesetzen, die das Verlagsrecht berühren, findet man ein Klagerecht der Parteien aufgestellt nur im ungarischen Gesetz (§ 523), wonach der Verfasser, falls der Verleger die Veröffentlichung oder die Veranstaltung einer neuen Auflage versäumt, zugleich mit einem Anspruch auf Schadenersatz die Erfüllungsklage hat, außerdem aber noch wegen Nichterfüllung volle Schadloshaltung beanspruchen oder vom Vertrage zurücktreten kann.

Nach Gengler (Seite 539) sind alle Verbindlichkeiten aus dem Verlagskontrakte mit Klagen verfolgbar, und zwar können letztere sowohl auf Erfüllung als auf Leistung des Interesses gerichtet werden. Der Autor kann gegen den Verleger auf Annahme des Manuskriptes, Besorgung des Abdruckes desselben, Verbreitung im Buchhandel und Zahlung des ausgemachten Honorares klagen, umgekehrt der Verleger gegen den Verfasser auf rechtzeitige Lieferung des zugesagten Produktes.

Ein eigenartiges Recht des Verfassers für den Fall, daß das Werk durch den Verleger überhaupt nicht oder nur ungehörig veröffentlicht wird, stellt Bluntschli auf: Der Verfasser hat nicht

nur eine Klage aus dem Verlagsvertrage auf das Interesse, sondern er hat auch in schweren Fällen die Befugnis, das Urheberrecht wieder an sich zu ziehen und darüber aufs neue zu verfügen. (cf. Bluntschli Seite 120.)

Auch Wächter hält bei Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung des Verlagsvertrages für den anderen Kontrahenten eine Klage begründet, die entweder auf Erfüllung gehen kann oder auf das Interesse des Klägers, namentlich auf Schadensersatz für die seitherige Nichterfüllung und auf nunmehrige Erfüllung; wenn der Kläger an der Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr hat, oder wenn sein Interesse sich wesentlich vermindert hat, so kann er Ersatz des durch die seitherige Nichterfüllung erwachsenen Schadens sowie die Auflösung des Verlagsvertrages beanspruchen und klagbar verfolgen. (cf. Wächter S. 386.)

Nach Klostermann findet gegen den Autor eine Klage aus dem Verlagsvertrage statt, welche hauptsächlich auf Lieferung des versprochenen Manuskriptes gerichtet ist. Ist aber Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich, oder kann der Zweck des Verlagsvertrages nicht mehr erreicht werden, so geht die Klage auf das Interesse des Verlegers, d. h. auf Ersatz des durch die Nichterfüllung des Vertrages ihm erwachsenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes. (cf. Klostermann G. E. S. 357.)

Die Verlagsordnung der Buchhändler hat ein aus dem Verlagsvertrag entspringendes Klagerecht nicht ausdrücklich aufgestellt, ebenso nicht das neueste Verlagsrecht. An keiner Stelle des Verlagsgesetzes finden wir eine Vorschrift des Inhaltes, daß die vertragschließenden Parteien auf Erfüllung der Verbindlichkeiten klagen könnten, wenngleich an verschiedenen Stellen von einem Anspruch des Verfassers oder Verlegers auf Erfüllung oder Schadenersatz die Rede ist, aus dem das Klagerecht direkt gefolgert werden kann. Und es war auch überflüssig, das letztere noch ausdrücklich zu betonen. Die Natur des Verlagsvertrages, der Charakter des Verlagsgesetzes und sein Verhältnis zum Bürgerlichen Rechte weisen darauf hin, daß die Grundsätze des B. G. B. über das Klagerecht der Parteien vollkommen und uneingeschränkt hier Platz greifen. Legitimiert zur Klage ist der Verletzte und dessen Rechtsnachfolger.

Mit der Perfektion des Verlagsvertrages treten auf den beiden Vertragsseiten die Verpflichtungen ein, das im Vertrage oder durch Gesetz Bestimmte auch thatsächlich zu leisten. Erfolgt die Leistung durch den dazu verpflichteten nicht, so hat der zur Leistung Berechtigte die Klage auf Erfüllung; sie ist auf seite des Verfassers wie auf der des Verlegers möglich. Der Verfasser kann auf Erfüllung klagen, wenn der Verleger den Druck des Werkes ungebührlich lange verzögert, wenn er die Verbreitung gemäß § 14 des Verlagsgesetzes nicht bewerkstelligt, wenn er die Annahme des Manuskriptes ohne Grund verweigert, wenn er sich weigert, die vereinbarte Vergütung zu zahlen u. a. m.

Dem Verleger steht die Klage auf Erfüllung zu, wenn der Verfasser das Manuskript ganz oder zum Teile nicht rechtzeitig abliefert, ferner wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Der Verfasser ist der Natur des Vertragsverhältnisses gemäß verpflichtet, mit der Leistung voranzugehen. Er kann daher nicht eher gegen den Verleger eine Klage erheben, daß dieser seinen Verpflichtungen nachkomme, als bis er demselben das Manuskript wirklich übergeben hat. Klagt er dennoch, so hat der Verleger ohne weiteres die Einrede des nichterfüllten Vertrages; er kann gemäß §§ 320 ff. des B. G. B. die Leistung so lange verweigern, als der Vorleistungspflichtige, der Verfasser, seine Gegenleistung nicht bewirkt hat. Bei nur teilweiser Bewirkung der Leistung seitens des vorleistungspflichtigen Verfassers braucht der Verleger im allgemeinen seine Leistung nicht zu vollziehen; nur dann muß er dies, wenn die Verweigerung seiner Leistung den Umständen nach gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Der Verfasser ist andrerseits nicht verpflichtet, mit seiner Leistung voranzugehen, also das Manuskript zu übergeben, wenn in den Vermögensverhältnissen des Verlegers eine solche Verschlechterung eingetreten ist, daß der Anspruch des Verfassers auf Vervielfältigung und Verbreitung gefährdet erscheint. Wird letztere aber durch den Verleger bewirkt, oder doch dafür Sicherheit geleistet, so muß der Verfasser seine Leistung vollziehen.

Abgesehen von diesen für die Parteien bestehenden Möglichkeiten, Klage zu erheben, kann auf beiden Vertragsseiten ein

Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ein daraus hervorgehendes Klagerecht begründet sein. Ein solcher Anspruch ist im Verlagsgesetz ausdrücklich genannt in den §§ 31 und 45.

Ist das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit und beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, dann kann der Verleger einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Auch der Verfasser hat diesen Anspruch, wenn der Verleger das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet. (cf. § 32 Verlagsgesetz, § 326 Bürgerliches Gesetzbuch.)

Bei periodischen Sammelwerken steht dem Verfasser alternativ neben einem Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung ein solcher auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu, wenn der Verleger den Zeitpunkt, in dem der Beitrag erscheinen soll, bezeichnet hat. (cf. § 45 Abs. 2 des Verlagsgesetzes.)

Zu berücksichtigen ist, daß der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nie für sich allein besteht, er tritt meistens mit einem Rücktrittsrecht auf, und es kann dann das letztere oder er selbst geltend gemacht werden.

---

§ 20.

Zwangsvollstreckung gegen Verleger und Verfasser.

Die erfolgreich durchgeführte Klage auf Erfüllung des Vertrages durch die unterlegene Partei gewährt im Falle der Vollstreckbarkeit des Urteils einen Titel, aufgrund dessen die Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

Die Vollstreckung eines Urteils gegen den Verleger, dahingehend, daß er die Vervielfältigung und Verbreitung vornehme, wird keine Schwierigkeiten bieten. Die Leistung der Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verleger ist eine solche, die in der Vornahme einer Handlung besteht, welche selbst wieder durch einen Dritten vorgenommen werden kann, also vertretbarer Natur ist. (cf. § 887 der Zivil-Prozeßordnung.)

Der Verfasser kann hier von dem Prozeßgerichte erster Instanz auf seinen Antrag ermächtigt werden, die Vervielfältigung und Verbreitung auf Kosten des Verlegers vornehmen zu lassen,

er kann zugleich beantragen, daß der Verleger zur Vorausbezahlung der Kosten verurteilt werde, welche durch die Vornahme der Vervielfältigung und Verbreitung entstehen. Selbst in dem Falle, wo der Verfasser sein Werk einem bestimmten Verleger nur mit Rücksicht auf dessen Person übergab, weil er glaubte, nur diese allein biete ihm eine sichere Garantie für die richtige Ausführung der von ihm gewünschten Veröffentlichung, kann nicht behauptet werden, daß eine Handlung vorliege, die nicht durch eine dritte Person vorgenommen werden könne, also nicht vertretbarer Natur sei.

Größere Schwierigkeiten als die Zwangsvollstreckung gegen den Verleger bereitet diejenige gegen den Verfasser. Für die Frage, ob und in welchem Umfange die Zwangsvollstreckung gegen den Verfasser erfolgen kann, ist in erster Linie der Vertrag selbst maßgebend; der Verfasser kann dem Verleger gegenüber sich durch Vertragsbestimmung verpflichten, ob und inwieweit er sich der Zwangsvollstreckung unterwerfen wolle. Subsidiär tritt die Vorschrift des § 10 des Urheberrechtsgesetzes ein, wonach eine Zwangsvollstreckung in das Recht oder in das Werk des Urhebers, ohne dessen Einwilligung unstatthaft ist, und die Einwilligung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden darf. Es ist daher eine Pfändung des Manuskriptes, gleichviel, ob es bereits fertiggestellt oder unvollendet ist, nur mit der Einwilligung des Urhebers möglich.

Eine Einschränkung dieser Vorschrift, die auch die Motive zugestehen, ist jedoch dann zu machen, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger in Bezug auf das Werk vorliegt; mit dem Abschluß des Verlagsvertrages erlangt der Verleger einen Anspruch auf Übergabe des Manuskriptes; liegt nun ein Vertrag über ein vollendetes Werk vor, und verzögert der Verfasser ohne Grund dessen Herausgabe, so kann der Verleger auf Übergabe des Manuskriptes klagen und dieselbe im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingen. In diesem Zwang gegen den Verfasser liegt keine Verletzung des § 10 des Urheberrechtsgesetzes. Denn hat sich der Verfasser durch Vertragsabschluß verbindlich gemacht, das Werk zu übergeben, und dadurch dokumentiert, daß er sein ihm zustehendes Recht zu einem Vermögensrecht schaffen und auf die zu seinen gunsten bestehende Ausschließlichkeit ver-

zichten wolle, so kann von einer Beeinträchtigung seines in dem Urheberrechte enthaltenen persönlichen Rechtes nicht mehr die Rede sein. Hier geschieht die Zwangsvollstreckung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher dem Verfasser das Manuskript wegnimmt und es dem Verleger übergibt. (cf. § 883 der Zivil-Prozeßordnung.)

Die andere Frage, ob der Verfasser im Falle des Abschlusses des Verlagsvertrages über ein Werk, das noch nicht vollendet ist, zur Herstellung gezwungen werden könne, war nach bisherigem Verlagsrechte bestritten, kann aber nach heutigem Rechte nicht mehr zweifelhaft sein.

Das preußische Landrecht gibt dem Verleger im Falle der nicht rechtzeitigen Lieferung der Handschrift nur ein Rücktrittsrecht vom Verlagsvertrage (cf. § 1001); ebenso das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1166); beide Gesetzgebungen verneinen also indirekt die Zulässigkeit einer Exekution gegen den Verfasser.

Nach der Meinung neuerer Juristen ist die Zwangsvollstreckung gegen den Verfasser in der angegebenen Richtung zulässig.

Gengler sagt, das gemeine Recht verbiete es nicht, eine Erfüllungsklage und event. die Zwangsvollstreckung hier zuzulassen. Denn wer einmal seine geistige Produktivität zum Träger einer Verbindlichkeit gemacht habe, müsse auch zuvor überzeugt gewesen sein, daß seine Denkkräfte bis zu dem Grade seinem Willen unterthan und dienstbar seien, daß er darauf die Zusage rechtzeitiger Vollendung und Überlieferung eines literarischen Werkes gründen könne, und er begebe sich daher mit Eintritt in diese Verpflichtung der Einrede, daß sich geistige Thätigkeit nicht gerichtlichen Zwangsmitteln unterwerfen lasse. (cf. Gengler S. 540.)

Eine ähnliche Auffassung findet sich bei Klostermann, wenn er sagt, daß, wie gegen den Geometer und Chemiker, gegen den Architekten und Maler auf Erfüllung der übernommenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten geklagt werden könne, so sei auch eine solche Klage gegen einen Schriftsteller möglich im Gegensatz zum römischen Recht, das bei Verpflichtungen, die in der Vornahme einer Handlung bestanden, einen Zwang zur Ausführung nicht gab, sondern die Exekution nur auf den Betrag des Interesses zuließ. (cf. Klostermann S. 358.)

Nach Wächter unterliegt es keinem Zweifel, daß die Exekution auf Herausgabe eines fertigen Manuskriptes zulässig ist. Der Verfasser kann aber abgesehen vom Falle des Vertragsabschlusses nicht durch Exekution gezwungen werden, sein noch nicht veröffentlichtes Werk zu publizieren oder publizieren zu lassen; denn niemand könne gezwungen sein, von dem allgemeinen Personenrecht, ein Werk für den Verkehr zu produzieren, Gebrauch zu machen. Auch dann, wenn der Verleger nur das Recht zu einer Auflage habe, sei die Exekution gegen den Autor zur Herstellung einer weiteren Auflage unstatthaft. Anders habe die deutsche Praxis entschieden, die weiter gegangen sei: Nach ihr könne der Autor durch Androhung von Geldstrafen, unter Umständen auch von Gefängnisstrafen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angehalten werden; bei Fruchtlosigkeit dieser Mittel bleibe natürlich nichts anderes übrig, als den Verfasser zur Leistung des Interesses anzuhalten. (cf. Wächter S. 336, Autorrecht S. 112.)

Alle diese Schriftsteller stimmen darin überein, daß die Exekution auf Herausgabe eines bereits fertiggestellten Manuskriptes zulässig sei.

Das Urheberrechtsgesetz von 1870 enthielt keine Bestimmungen über einen gegen den Verfasser auszuübenden Exekutionszwang, ebenso nicht die Verlagsordnung der Buchhändler; man kann jedoch mit leichter Mühe aus ihnen den Grundsatz herleiten, daß eine Zwangsvollstreckung in das persönliche Recht des Verfassers ausgeschlossen sei, aber nur solange, als der Verfasser selbst nicht den Willen gezeigt habe, es durch wirtschaftliche Ausbeute zu einem Vermögensrechte und als solches zum Gegenstande der Exekution zu machen.

Nach Endemann ist die Ergreifung und Ausnützung eines noch latenten Urheberrechtes im Wege der Exekution unmöglich. Letztere ist nur dann zulässig, wenn das Manuskript zur Vervielfältigung fertig und dadurch, daß sie in erkennbarer Weise beschlossen, als ein nutzbares Vermögensstück charakterisiert vorliegt (cf. Endemann S. 15.) Nach Dambach ist eine Exekution zur Herausgabe des vertragsmäßig zugesicherten Manuskriptes sehr wohl möglich. Ebenso kann der Gläubiger das Honorar, das

der Autor vom Verleger zu fordern hat, mit Beschlag belegen. (cf. Dambach S. 38.)

Schuster (cf. S. 41) sagt im Gegensatz zu ihnen, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, ohne deren Erfüllung keine Freiheit des geistigen Schaffens möglich sei, daß dem Urheber die ausschließliche Entscheidung über die Veröffentlichung selbst dann zukomme, wenn zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen eines anderen sogar ein Zwang zur Veröffentlichung gegen ihn begründet wäre; das eigentliche Exekutionsrecht auf Geisteswerke habe wegzufallen.

Nach Allfeld gilt das Urheberrecht insolange nicht als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, als der Urheber sein rein persönliches Recht durch seinen Willen zum Gegenstand einer vermögensrechtlichen Nutzung bestimmt und es damit zu einem Vermögensbestandteil gemacht hat. (cf. Allfeld S. 56.)

Nach heutigem Rechte nun steht fest, daß im allgemeinen eine Zwangsvollstreckung gegen den Verfasser nicht zulässig ist; dieser Grundsatz wird aber durch Ausnahmen durchbrochen. Hat sich der Verfasser durch einen Verlagsvertrag zur Übergabe des Werkes verpflichtet, das noch nicht vollendet ist, so ist ein Exekutionszwang gegen den Verfasser nur insoweit zulässig, als die Leistung des Verfassers vertretbarer Natur ist; es finden dann, wie bei der Zwangsvollstreckung gegen den Verleger, die Vorschriften des § 887 der Zivilprozeßordnung Anwendung. Ein diesem Zwangsrechte des Verlegers ähnliches Recht enthielt der § 9 der Verlagsordnung der Buchhändler, jedoch mit dem Unterschied, daß hier die Leistung nicht vertretbarer Natur zu sein und eine Zwangsvollstreckung nicht vorherzugehen brauchte. Hat der Verfasser das Werk zur vereinbarten Zeit nicht vollständig geliefert und bleibt er nach Ablauf einer ihm vom Verleger gestellten angemessenen Frist mit der Fortsetzung im Rückstande, so durfte der Verleger das Werk von einem andern Verfasser fortsetzen lassen.

Ist die Leistung des Verfassers aber nicht vertretbarer Natur, kann sie durch eine dritte Person nicht vorgenommen werden, so könnte betreffs der Zwangsvollstreckung gegen den Verfasser nur die Vorschrift des § 888 der Zivilprozeßordnung in Frage kommen.

Hiernach kann der Schuldner, wenn die Vornahme der Handlung ausschließlich von ihm abhängt, durch Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder durch Haft zu ihrer Vornahme angehalten werden.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist aber der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Es wäre eine Verletzung der Persönlichkeit und ein unberechtigtes Eindringen in das Geistesleben und in die geistige Thätigkeit des Verfassers, wollte man ihn nötigen, ein Recht, das allein in seiner Persönlichkeit liegt und durch dieselbe existent wird, das allein durch die schöpferische Thätigkeit seines Geistes ausgeübt werden kann, thatsächlich zur Ausübung zu bringen, abgesehen davon, daß es bei Weigerung des Verfassers unmöglich wäre, die beabsichtigte Wirkung zu erzielen.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ist in Doktrin und Praxis hinreichend gewürdigt, und die Zwangsvollstreckung durch Anwendung des § 888 der Zivilprozeßordnung, daß also der Verfasser durch Geldstrafe oder Haft zur vollständigen Herstellung des Werkes angehalten werden könne, ist durch Entscheidung des Reichsgerichts, wie auch nach der Anschauung bedeutender Kommentatoren des Zivilprozesses für unzulässig erklärt worden. (cf. Petersen-Anger S. 586, Seuffert S. 915, Struckmann und Koch S. 971.)

Es bleibt daher, wenn sich der Verfasser nach Abschluß des Verlagsvertrages weigert, das Werk herzustellen, nur ein Anspruch auf Schadenersatz, den der Verleger auf dem Klagewege geltend machen kann.

Was die Zwangsvollstreckung von dritten Personen in das dem Verleger übertragene Verlagsrecht anlangt, so vollzieht sich dieselbe nach den allgemeinen Grundsätzen der Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, da ja der Charakter des Verlagsrechtes als Vermögensrecht feststeht. Man muß jedoch hier unterscheiden, ob der Verleger berechtigt ist, seine Rechte aus dem Verlagsvertrage ohne die Zustimmung des Verfassers zu übertragen, oder ob letztere zur Übertragung erforderlich ist; es sind also die Bestimmungen des § 28 des Verlagsgesetzes, welche die Übertrag-

barkeit der Rechte des Verlegers betreffen, ins Auge zu fassen. Hiernach werden betreffs der Zwangsvollstreckung, falls das Verlagsrecht als ein ohne die Einwilligung des Verfassers weiter veräußerliches Recht übertragen ist, die Vorschriften des § 857 Absatz 1, 2 und 5 der Zivilprozeßordnung maßgebend sein; andernfalls, wenn die Übertragung ohne Genehmigung des Verfassers unzulässig ist, werden die Bestimmungen des § 857 Absatz 3 und 4 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung zu kommen haben.

Gegen den Erben des Verfassers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist. (cf. Urheberrechtsgesetz § 10.)

E.

Beendigung des Verlagsvertrages.

§ 21.

Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Die Rechtswirkungen des Verlagsvertrages erlöschen mit dessen Auflösung. Die Gründe, die eine Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeiführen können, sind sehr verschieden, sie liegen teils innerhalb, teils außerhalb der Person, des Willens und der Absicht der Parteien, je nachdem dieselben eine auf die Auflösung hinwirkende Handlung vornehmen, oder die Beendigung nach den Stipulationen des Vertrages selbst eintritt, oder die Auflösung vor sich geht ohne Rücksicht und unabhängig von dem Willen der Vertragsparteien. Die Bestimmungen des Verlagsgesetzes über Auflösung des Verlagsvertrages sind lediglich Sonderbestimmungen, nur für einzelne Fälle gegeben; im allgemeinen treten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes ein.

I. Das Rechtsverhältnis des Verlagsvertrages ist wie jedes andere Vertragsverhältnis der Kündigung unterworfen; bezüglich der Erklärung und Wirkung der Kündigung gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Eine besondere Bestimmung über ein dem Verleger zustehendes Kündigungsrecht enthält der

§ 18 des Verlagsgesetzes. Fällt der Zweck, dem das Werk dienen soll, nach dem Abschluß des Vertrages weg, oder unterbleibt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk bildet, die Vervielfältigung des Sammelwerkes, so ist der Verleger berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Derselbe gilt vom Zugehen der Kündigungserklärung an als aufgelöst. Der Verfasser kann aber trotzdem seine Vergütung verlangen, und zwar auch dann, wenn er das Werk noch gar nicht begonnen oder vollendet hatte. (cf. Mittelstaedt und Hillig. S. 73.) Die Bestimmung des § 18 des Verlagsgesetzes ist der des § 649 des Bürgerlichen Gesetzbuches analog; nach letzterer muß auch angenommen werden, daß der Verfasser bei der Zahlung der Vergütung sich dasjenige anrechnen lassen muß, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwand von Arbeit und Zeit erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Der Verfasser kann daher, selbst wenn er nach Abschluß des Verlagsvertrags das Werk noch gar nicht begonnen, aber schon Vorbereitungen getroffen hatte, um dasselbe anzufangen, Material gesammelt und geordnet hatte, für die Vornahme dieser Arbeit eine Vergütung vom Verleger verlangen.

Ein Kündigungsrecht des Verfassers enthält die Bestimmung des § 45, 1 des Verlagsgesetzes: Derselbe kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn er einen Beitrag zu einem periodischen Sammelwerk geliefert hat, und dieser nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung vom Verleger veröffentlicht wird. Auch hier bleibt der Anspruch des Verfassers auf Vergütung unberührt.

Nach Mittelstaedt und Hillig (Seite 74) ist ein sonstiges Kündigungsrecht des Verfassers um deswillen nicht anzunehmen, weil er an den pekuniären Erfolgen des Werkes nicht beteiligt sei. Es ist jedoch nicht abzusehen, warum dem Verfasser, wenn er auch nicht das Risiko für den Verlag zu tragen hat, nicht die gleichen Rechte auch hinsichtlich der Kündigung zustehen sollen wie dem Verleger.

Im früheren Verlagsrechte sind Sonderbestimmungen über ein Kündigungsrecht der Parteien im Verlagsvertrage nicht zu finden, dasselbe bemißt sich auch dort nach den Vorschriften des Civilrechtes. (cf. Klostermann G. E. S. 369.)

II. Der Verlagsvertrag erlischt unter der Voraussetzung, daß das Werk noch nicht vollendet und übergeben ist, bei dem Tode des Verfassers, nicht aber beim Tode des Verlegers. Dies geht hervor aus der Natur der beiderseitigen Leistungen.

Die Verpflichtung des Verfassers, das Werk herzustellen, ist eine höchst persönliche und kann durch einen Dritten nicht bewirkt werden (cf. Motive zum Verlagsgesetz), andrerseits ist die Leistung des Verlegers sehr wohl vertretbar: sie kann ebenso gut durch einen andern Verleger bewirkt werden. Die Erben des Verlegers treten bei dessen Tode ohne weiteres in den Verlagsvertrag ein; übernehmen sie das ganze Verlagsgeschäft, so können sie selbst und aus eigenen Mitteln den Verlagsvertrag erfüllen; zur Übertragung der Verlagsrechte sind sie in einem größeren Umfange als der Verleger selbst nicht befugt. Sie sind, falls besondere Abmachungen nicht bestehen oder eintreten, an die Vorschriften des § 28 des Verlagsgesetzes in bezug auf die weitere Übertragbarkeit gebunden, sie können also das Verlagsrecht an einzelnen Werken nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen; thun sie es dennoch, so ist der mit dem Dritten abgeschlossene Vertrag unwirksam.

Diese Grundsätze, die bezüglich des ganzen Werkes gelten, finden auch dann Anwendung, wenn bei dem Tode des Verfassers nur ein Teil des Werkes dem Verleger übergeben war. Auch hier ist der Vertrag als aufgelöst zu betrachten, da es ja nicht in der Absicht der Parteien lag und auch nicht zum Vorteil des Verlegers sein kann, daß ein unfertiges Werk Gegenstand der Veröffentlichung sein sollte.

Der Verleger hat jedoch nach dem Verlagsgesetz die Berechtigung, den Vertrag in Ansehung des gelieferten Teiles durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrecht zu erhalten. (cf. Verlagsgesetz § 34.) Die Begründung dieses Ausnahmerechtes des Verlegers stellen die Motive so dar, daß es für die Fälle, in denen der hergestellte Teil dem Verleger schon abgeliefert ist, der mutmaßliche Wille der Parteien sei, daß der Verleger in Ansehung des gelieferten Teiles an dem Vertrage festhalten darf. (cf. Motive Seite 83.) Daß die Absicht der Partei dahin gehe, wie die Motive ausdrücken,

wird wohl nur in besonderen Fällen zutreffen, wenn beispielsweise der abgelieferte Teil ein für sich abgeschlossenes Ganze bildet, oder der Verleger vielleicht schon mit der Vervielfältigung begonnen hat, im allgemeinen jedoch nicht.

Zur weiteren Ausführung des genannten Rechtes bestimmt das Verlagsgesetz, daß der Erbe dem Verleger zu dessen Ausübung eine angemessene Frist bestimmen kann; das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht innerhalb der Frist erklärt, ob er den Vertrag aufrecht erhalten will.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Verfasser außer stande ist, das Werk zu vollenden, und zwar infolge von Umständen, die der Verfasser nicht zu vertreten hat.

Ist der Verfasser nach Abschluß des Verlagsvertrages und nach Vollendung des Werkes gestorben, so treten seine Erben in die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage ein; sie müssen, da eine vertretbare Handlung vorliegt, das Manuskript an den Verleger herausgeben; dieser kann auf Überlassung Klage erheben.

Bleibt der Verlagsvertrag nur zum Teil aufrecht erhalten, so braucht der Verleger auch nur den entsprechenden Teil des Honorares zu leisten, wie auch die sonstigen Vertragsvereinbarungen nur zu dem Teile zu erfüllen sind, der im Verhältnis zum Ganzen steht.

Auch das frühere Verlagsrecht hat sich mit den Folgen, die der Tod eines der beiden Kontrahenten aus dem Verlagsvertrage bewirkt, beschäftigt.

Bezüglich der Fortdauer der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage im Falle des Todes des Verfassers kommt es nach Wächter darauf an, ob die Leistung derselben von der Persönlichkeit abhängt, oder ob sie derart ist, daß sie auch von den Erben geleistet werden kann. Im ersten Falle können die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger in den Verlagsvertrag nicht eintreten; letzteres ist aber wohl möglich bei Vertretbarkeit der Leistung. Tritt der Tod des Verfassers vor der Vollendung des Werkes ein, so löst sich der Verlagsvertrag auf, die bereits begründeten Ansprüche bleiben bestehen. (cf. Wächter S. 371, 376.)

Auch nach Klostermann bleibt der Vertrag im Falle des Todes des Verfassers aufgelöst, wenn keine Vereinigung zwischen dem Verleger und den Erben des Autors darüber erfolgt, ob und wer das Werk vollenden solle; und kein Teil ist dann zu weiterer Leistung verbunden. (cf. Klostermann S. 369.) Läßt der Verleger bei schon teilweise erfolgter Vervielfältigung des Werkes dasselbe durch einen Dritten fortsetzen, so ist er verpflichtet, für den vollendeten Teil das Honorar an die Erben zu zahlen. Andrerseits hat der Tod des Verlegers niemals die Beendigung des Verlagsvertrages zur Folge, da die Verpflichtung zur Leistung wegen der Vertretbarkeit derselben auf die Rechtsnachfolger übergeht. (cf. Klostermann S. 370.)

Den Fall des Todes einer Vertragspartei hat die Verlagsordnung nicht berührt; dagegen hat sie allgemeine Bestimmungen getroffen, wenn ein Rechtsnachfolger an Stelle des Verfassers tritt; er übernimmt dann die vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen des Verfassers, soweit solche nicht durch persönliche Leistungen desselben bedingt sind.

III. Der Verlagsvertrag endigt ferner dann, wenn die im Vertrage bezüglich der Dauer desselben bestimmte Zeit abgelaufen ist; ist eine Zeitbestimmung im Vertrage nicht enthalten oder ist das Recht des Verfassers unbeschränkt übertragen, dann endigt der Vertrag mit dem Erlöschen des Urheberrechtsschutzes. Denn ist dieser abgelaufen, so besteht eine Schranke, die dem Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung verbietet, nicht mehr.

Bei Verlagsverträgen über urheberrechtlich nicht geschützte Werke ist im Zweifel anzunehmen, daß der Vertrag erlischt, wenn die im § 39 Abs. 3 des Verlagsgesetzes bestimmte Frist von sechs Monaten, während welcher der Verfasser sich jeder Vervielfältigung und Verbreitung gemäß den Vorschriften des § 2 des Verlagsgesetzes zu enthalten hat, abgelaufen ist. Die Dauer des Vertrages kann durch dementsprechende Vereinbarung verlängert werden, da die Bestimmung des § 39 des Verlagsgesetzes nur dispositiven Charakters ist.

Ist der Verlagsvertrag nicht nur hinsichtlich der Zeitdauer, sondern auch inbezug auf die Auflagen und Abzüge unbeschränkt, so ist anzunehmen, daß er ebenfalls erst nach Ablauf der gesetz-

lichen Schutzfrist des Urheberrechtes erlischt. Der Umstand, daß das Werk nicht mehr abgesetzt werden kann, ist ohne Einfluß auf die Vertragsdauer selbst.

Bestimmungen ähnlichen Inhalts enthielt die Verlagsordnung der Buchhändler (cf. § 50) sowie die der Musikalienhändler (cf. § 7, 1). Nach ihnen erlosch der Verlagsvertrag mit dem Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist des Urheberrechtes. Diejenigen Verbindlichkeiten, welche vor Ablauf der Schutzfrist über deren Entstehen hinaus zwischen den Vertragsschließenden begründet sind, dauern über die Schutzfrist hinaus fort.

Nach den Vereinbarungen der Parteien kann der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder Abzügen beschränkt sein; er kann ferner für die Dauer einer genau bestimmten Zeit geschlossen sein. Wann hier seine Beendigung eintritt, regelt die Vorschrift des § 29 des Verlagsgesetzes. Im ersten Falle endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder die Abzüge vergriffen sind. Der Begriff des Vergriffenseins erfordert hier nur, daß der Verleger keine Exemplare des Werkes mehr zur Verfügung hat, nicht auch noch wie in § 16 des Verlagsgesetzes, daß Nachfrage besteht. Ob der Verleger auch berechtigt ist, den Absatz einer Auflage in der Weise zu beschleunigen, daß er den Restvorrat in den Restbuchhandel gegeben oder sonst verramscht hat, wird von Voigtländer bejaht. (cf. eodem S. 87.) Ohne weiteres aber, d. h. wenn der Verleger nicht durch besondere Umstände veranlaßt wird, dies zu thun, eine solche Berechtigung desselben anzunehmen, ist nicht unbedenklich; ein derartiges Geschäftsgebahren des Verlegers steht mit seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Verbreitung in direktem Widerspruch, ebenso auch mit dem Interesse des Verfassers.

Ist im Vertrage die Zahl der Abzüge nicht festgesetzt, so tritt die Vorschrift des § 5 des Verlagsgesetzes ein, der Verleger darf tausend Exemplare herstellen.

Naturgemäß hat nun der Verfasser ein Interesse daran, zu erfahren, wann die Auflage oder die durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen sind, da ja durch den Eintritt dieses Moments die Beendigung des Verlagsvertrages

bedingt ist. Deshalb stellt das Gesetz eine Pflicht des Verlegers auf, dahingehend, daß letzterer dem Verfasser auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Anzahl von Abzügen vergriffen sind. (cf. Verlagsgesetz § 29 Abs. 2.) Eine Pflicht zur Vorlage der Geschäftsbücher, wie sie in § 24 enthalten ist, besteht hier nicht.

Ist der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, dann tritt seine Beendigung ein, wenn die im Vertrage festgesetzte Zeit verflossen ist; nach Ablauf der Zeit ist der Verleger zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge nicht mehr berechtigt. (cf. Verlagsgesetz § 29 Abs. 3.) Setzt er die Verbreitung trotzdem fort, so begeht er eine Verletzung des Urheberrechtes des Verfassers, die nach den Vorschriften der §§ 36 ff. des Urheberrechtsgesetzes strafbar ist und ihn zum Schadenersatz verpflichtet.

Auch die Verlagsordnung enthielt die Bestimmung, daß der Verleger nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit die ihm verbleibenden Vorräte nicht weiter vertreiben darf, eine Verpflichtung, über deren Berechtigung nach früherem Verlagsrechte Meinungsverschiedenheiten bestanden.

Wächter unterscheidet zwischen einem Verlagsvertrage, in dem nicht nur der Umfang des übertragenen Rechtes, sondern auch die Dauer desselben, also eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, und einem solchen, in welchem die Beschränkung des Verlagsrechtes nur nach der Zeit bestimmt ist. Bei einem Vertrage der ersten Art verbleibe dem Verleger die Befugnis zur weiteren Verbreitung der während der Dauer des Vertragsverhältnisses hergestellten Anzahl von Exemplaren, während diese Berechtigung entfalle, wenn der Verlagsvertrag nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sei; hier sei dem Verlagsrecht eine unbedingte Zeitgrenze gesetzt, mit deren Eintritt es erlöschen müsse. (cf. Wächter Seite 276 ff.)

Das heutige Verlagsrecht macht, wie aus der Vorschrift des § 29 des Verlagsgesetzes zu ersehen ist, einen derartigen Unterschied nicht mehr. Will sich der Verleger dafür sicher stellen, daß er im Falle des Vertragsabschlusses für eine bestimmte Zeit noch weiter die ihm verbliebenen Exemplare vertreiben dürfe, so ist ihm bei dem ergänzenden Charakter der Bestimmung des § 29 durch

Aufnahme einer entsprechenden Vereinbarung im Vertrage Gelegenheit dazu geboten.

IV. Beendigt wird der Verlagsvertrag weiterhin dadurch, daß seine Erfüllung unmöglich wird infolge eines Umstandes, den keine der beiden Parteien zu vertreten hat. Der Zeitpunkt des Eintrittes dieses Umstandes kann verschieden sein und ist insofern von Bedeutung, als er einer verschiedenen rechtlichen Beurteilung unterliegt, je nach dem er vor oder nach der Ablieferung des Manuskripts eingetreten ist, da die Übergabe für den Moment des Gefahrüberganges maßgebend ist. Betreffs des genannten Auflösungsgrundes wird in Frage kommen, ob der Vertrag über ein schon vollendetes oder ein noch unvollendetes Werk abgeschlossen ist, ob der Verfasser imstande ist, im Falle des Unterganges des Werkes ein ihm wesentlich oder vollständig gleiches zu liefern, ob ihm die Herstellung eines solchen nicht selbst zur Unmöglichkeit wird; hauptsächlich aber ist zu besprechen der zufällige Untergang des Werkes.

Geht das Werk, gleichviel ob es vollendet ist oder nicht, vor der Ablieferung an den Verleger, aber nach Abschluß des Verlagsvertrages durch Zufall unter, so bleibt, wenn der Verfasser imstande ist, eine neue Niederschrift oder Bearbeitung des Werkes zu liefern, der Vertrag bestehen; durch die infolge des Zufalls erfolgte verspätete Ablieferung kommt jedoch der Verfasser nicht in Verzug, andrerseits hat der Verleger die entstehenden Mehrkosten nicht zu tragen.

Liegt ein zufälliger Untergang des Werkes vor, haben also beide Parteien für denselben nicht aufzukommen, so hat auch der Verfasser, wenn das Werk vor der Ablieferung untergegangen war, keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Ein solcher wäre nur dann gegeben, wenn der Verleger die Unmöglichkeit der Leistung veranlaßt hätte. Lag dagegen der Grund, weswegen die Leistung nicht erfolgen konnte, auf seite des Verfassers, so kann der Verleger Schadenersatz fordern oder vom Vertrage zurücktreten. (cf. §§ 320 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Geht das Werk erst nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so tritt auch hier Beendigung des Vertragsverhältnisses ein. Beide Teile werden von der Verpflichtung zur

Leistung frei, der Verfasser behält jedoch seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. (cf. § 33 Absatz 1 des Verlagsgesetzes.)

Wie schon oben bemerkt begründet der Moment der Tradition für den Verleger den Übergang der Gefahr; von diesem Zeitpunkte an hat er für alles einzustehen, was sich durch sein Verschulden ereignet; einzig und allein der Umstand, daß das Werk durch Zufall untergegangen ist, befreit ihn von jeder Verantwortlichkeit und Verpflichtung zum Schadenersatz; nur zur Zahlung der Vergütung bleibt er verpflichtet. Natürlich hat dann der Verfasser kein Recht mehr darauf, daß der Verleger seiner Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht genüge.

Während das Gesetz so einerseits die Interessen des Verfassers, der ja nach Übergabe des Manuskriptes alles gethan hat, um die Verwirklichung des Vertrages herbeizuführen, hinlänglich wahrt, will es andrerseits auch den Verleger schützen und bestimmt deshalb weiter, daß der Verfasser auf Verlangen desselben gegen angemessene Vergütung verpflichtet ist, ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, jedoch nur dann, wenn dies aufgrund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann. Liefert aber der Verfasser das Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei, so lebt die Pflicht des Verlegers zur Veröffentlichung wieder auf: an Stelle des durch Zufall untergegangenen Werkes hat er das neue zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die genannten Rechte können je nach den Umständen dem Verfasser oder dem Verleger zustehen, nämlich dann, wenn das Werk nach der Ablieferung nicht durch Zufall, sondern infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat. (cf. § 33 des Verlagsgesetzes.)

Die eben dargestellten Wirkungen des nach der Ablieferung des Werkes erfolgten zufälligen Unterganges treten auch dann ein, wenn der Verfasser dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung angeboten hat, dieser aber in Verzug der Annahme gekommen ist. (cf. § 33 Absatz 3 des Verlagsgesetzes, §§ 293 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Die Bestimmungen des Verlagsgesetzes über den zufälligen Untergang des Werkes sind bei weitem nicht erschöpfend, es sind

bloße Sonderbestimmungen. Die allgemeinen Vorschriften über die Unmöglichkeit einer Leistung, sei es mit oder ohne Schuld eines der beiden Kontrahenten, werden immer im bürgerlichen Rechte zu suchen sein, dessen Bestimmungen subsidiär eintreten.

Sehr eng begrenzt für den Fall der schuldlosen Unmöglichkeit der Leistung waren auch die Vorschriften der Verlagsordnung der Buchhändler. Ging das Manuskript vor der Ablieferung an den Verleger unter, so hatte es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen. Es erlischt also hier der Verlagsvertrag nicht mit dem Untergang des Werkes, sondern erst dann, wenn es nicht mehr wiederhergestellt werden kann. In diesem Falle hat der Verfasser auch keinen Anspruch auf Honorar, bereits erhaltenes hat er zurückzuerstatten.

Ist das Manuskript nach der Ablieferung an den Verleger untergegangen, so hat es der Verfasser ebenfalls, wenn möglich, neu herzustellen; der Verleger hat jedoch, und darin zeigt sich in der Verlagsordnung die Wirkung des Gefahrüberganges, den Verfasser für die Wiederherstellung in einer den Umständen angemessenen Weise zu entschädigen und jedenfalls das vereinbarte Honorar für die betreffende Auflage zu entrichten. In beiden Fällen ist ein Schadenersatzanspruch des Verfassers gegen den Verleger nicht gegeben. (cf. §§ 45 und 46 der Verlagsordnung.)

Reichere Bestimmungen über die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung der Parteien im Verlagsvertrage finden sich im früheren Verlagsrechte.

Nach den verlagsrechtlichen Landesgesetzen erlischt der Verlagsvertrag, wenn seine Erfüllung durch Zufall unmöglich wird. (cf. Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen §§ 1144 bis 1147, Ungarisches Gesetz §§ 529 und 531, 1, schweizerisches Gesetz Artikel 387.)

Geht das Werk vor der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der ganze Verlagsvertrag aufgehoben, weil die Vorleistung des Verfassers dadurch unmöglich wird. Ist aber das Manuskript erst vor Beginn der Vervielfältigung durch Zufall untergegangen, so wird der Verlagsvertrag nur dann aufgelöst, wenn nicht eine Abschrift oder Kopie vorhanden ist, welche statt des Originals zur Vervielfältigung benutzt werden kann.

Tritt der Zufall erst nach der Ablieferung ein, so braucht der Verleger nicht zur Vervielfältigung zu schreiten, er wird jedoch zur Zahlung des Honorares verpflichtet. Erfolgt der Untergang des Werkes durch Verschulden des einen oder des anderen Teiles, so treten die allgemeinen Regeln des Schadenersatzes ein. Eine Ausnahme von dem Satze, daß der Verfasser im Falle des zufälligen Unterganges des Werkes vor der Übergabe an den Verleger kein Honorar zu beanspruchen habe, macht Klostermann beim Bestellungsvertrage, bei dem der Verfasser Anspruch auf den vereinbarten Preis in jedem Falle habe. (cf. Klostermann G. E. S. 370 ff.)

V. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses tritt ferner dann ein, wenn der Verlagsvertrag von beiden Parteien erfüllt ist, wenn also der Zweck, den sie bei Abschluß des Vertrages im Auge gehabt haben, wirklich erreicht ist. Eine Begründung dieses Auflösungsgrundes ist überflüssig.

VI. Einen wichtigen Beendigungsgrund des Verlagsvertrages bildet schließlich der Rücktritt eines der beiden Kontrahenten vom Vertrage. Die Gründe, die ein Rücktrittsrecht der Parteien im einzelnen Falle gegeben erscheinen lassen, sind im Verlagsgesetze, wenn auch nicht in erschöpfender Weise, ausdrücklich bezeichnet; das Rücktrittsrecht selbst tritt entweder für sich allein auf oder alternativ neben anderen Ansprüchen, insbesondere neben einem Anspruch auf Schadenersatz; es ist analog demjenigen des Bestellers beim Werkvertrage des bürgerlichen Rechtes, wie denn überhaupt die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die der §§ 320 bis 327, 346 bis 356, entsprechende Anwendung finden, soweit nicht der Charakter des Verlagsvertrages besondere Abweichungen erforderlich macht.

Auch das ältere Verlagsrecht kannte ein Rücktrittsrecht der Parteien des Verlagsvertrages.

Das preußische Landrecht bestimmte, daß der Verfasser, wenn sich Umstände oder Hindernisse ereignen, die ihn veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, vom Vertrage zurücktreten kann; er muß jedoch den Verleger für seine Aufwendungen entschädigen. Gibt er das Werk innerhalb Jahresfrist in einem andern Verlage heraus, so muß er dem Verleger nicht

nur Schadenersatz leisten, sondern ihn auch für den entgangenen Gewinn entschädigen. Nimmt der Verfasser an dem Werke Änderungen vor Beginn des Druckes vor, so hat der Verleger die Wahl, ob er sich dieselben gefallen lassen oder vom Vertrage zurücktreten will. Eigentümlich war auch das im § 1004 l. c. aufgestellte Rücktrittsrecht des Verlegers. War nämlich im Verlagsvertrage eine Zeit betreffs der Ablieferung des Werkes nicht bestimmt, so wurde angenommen, daß es der Verfasser dergestalt liefern solle, daß es der Verleger noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. War jedoch aus den Umständen zu entnehmen, daß dem Verfasser eine längere Zeit habe gestattet sein sollen, so hängt die nähere Zeitbestimmung von ihm ab. Hier nun konnte er vom Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen; that er dies nicht, so hatte der Verleger ein Rücktrittsrecht. (cf. pr. L. R. §§ 1002 bis 1008.)

Bestimmungen ähnlichen Inhaltes enthielten noch das Bürgerliche Gesetzbuch für Österreich und Sachsen, sowie das ungarische Recht. Eine Vorschrift des letzteren ist insofern bemerkenswert, als sie dem Verfasser, wenn der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung oder die Veranstaltung einer neuen Auflage unterläßt, ein dreifaches Recht gewährt: er kann nach seinem Belieben die Vertragserfüllung und eine Entschädigung für den aus der Verspätung entsprungenen Schaden verlangen oder wegen Nichterfüllung des Vertrages volle Schadloshaltung beanspruchen oder vom Vertrage zurücktreten.

Das neuere Verlagsrecht statuiert verschiedene Fälle, bei denen ein Rücktrittsrecht gegeben ist. Insbesondere kann der betreffende Vertragsteil zurücktreten, wenn durch die seitherige Nichterfüllung das Interesse ein anderes geworden ist, wobei er auch noch ein Recht auf Ersatz des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens hat. (cf. Wächter S. 386.)

Die nämlichen Grundsätze treten auch beim Verzuge ein; der Verfasser kann zurücktreten, wenn der Verleger den Druck so lange verzögerte, daß es durch sein Interesse geboten erscheint, das Werk bei einem anderen Verleger erscheinen zu lassen.

Der Rücktritt kann dem Kontrahenten auch für gewisse Fälle vorbehalten sein. Ein Grund zum Rücktritt kann ferner darin

liegen, daß der Autor inzwischen so wesentlich veränderte Ansichten über einen zu behandelnden Gegenstand erlangt hat, daß er das Werk nicht vollenden oder überhaupt nicht mehr schreiben kann; dann aber hat er dem Verleger den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, weil er leichtsinnig gehandelt hat, da er vor der Übernahme des Werkes über den Gegenstand mit sich im Reinen hätte sein sollen. (cf. Wächter S. 391.)

Klostermann bezieht sich beim Rücktrittsrecht hauptsächlich auf das preußische Landrecht. Der Autor kann nach der Herausgabe des Werkes den Verlagsvertrag nur in dem Falle durch einseitige Willenserklärung aufheben, wenn der zur Wiederholung der Auflage berechtigte Verleger nach Vergreifung der früheren Auflage die Veranstaltung einer neuen verweigert. Dem Verleger dagegen steht ein Rücktrittsrecht vor der Ausführung des Druckes dann zu, wenn der Autor das Manuskript nicht zur vertragsmäßig festgesetzten Zeit abliefert, oder wenn in Ermangelung einer vertragsmäßig festgesetzten Zeit er sich weigert, eine Frist zur Ablieferung zu bestimmen. Andrerseits kann der Verleger während der Ausführung des Verlagsvertrages nicht zurücktreten, wenn der bisherige Vertrieb ergibt, daß die Kosten des Unternehmens durch den Absatz nicht gedeckt werden; das Gegenteil ist dann der Fall, wenn vor dem Beginne oder der Beendigung des Druckes Umstände eintreten, welche den Zweck der Veröffentlichung an sich vereiteln. (cf. cod. G. E. S. 367.)

Nach der Herausgabe kann der Verleger einseitig von dem Verlagsvertrag zurücktreten, indem er den Vorrat der Auflage als Makulatur verkauft; er ist hiebei an die Zustimmung des Verfassers nicht gebunden, nur muß er Schadenersatz leisten, wenn er durch eine voreilige Handlung dieser Art das Interesse des Verfassers verletzt. (cf. Klostermann U. R. S. 149.)

Ein Rücktrittsrecht, wie es Klostermann hier aufstellt, ist im heutigen Verlagsrecht ausgeschlossen, eine derartige Handlungsweise des Verlegers würde in direktem Widerspruch zu den Grundsätzen des Verlagsgesetzes, insbesondere mit der Pflicht des Verlegers zur ordnungsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung stehen.

Ein Rücktrittsrecht, das beiden Vertragsparteien zusteht, ist in der Bestimmung des § 42 der Verlagsordnung von 1893 enthalten: Sowohl der Verfasser als auch der Verleger dürfen vom Vertrage zurücktreten, wenn ein Teil die Vertragserfüllung verweigert oder binnen angemessener Frist unterläßt, dann auch, wenn ein Teil nach Abschluß des Verlagsvertrages wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist. Hat ein Teil zum Rücktritt des andern durch sein Verschulden Anlaß gegeben, so hat er den andern Teil in angemessener Weise zu entschädigen, während der Rücktritt des einen Teiles aus anderen Gründen nur im Einverständnis mit dem anderen Teile erfolgen kann. Weitergehende Ansprüche geltend zu machen, ist durch diese Vorschriften der Verlagsordnung nicht ausgeschlossen. (cf. auch § 7 Absatz 2 der Verlagsordnung der Musikalienhändler.)

Ein gegenüber dem früheren Rücktrittsrecht wesentlich verändertes Recht enthält das Verlagsgesetz; aus dem Grunde, daß das neuere Verlagsrecht in Einklang gebracht wurde mit dem heute geltenden bürgerlichen Rechte, hat das Rücktrittsrecht des Verlagsgesetzes weitgehende Änderungen gegenüber dem älteren Rechte erfahren.

Das Rücktrittsrecht des Verlagsgesetzes kann auf beiden Vertragsseiten begründet sein und setzt zu seiner Entstehung im einzelnen Falle folgendes voraus:

Entweder eine nicht vertragsmäßige Beschaffenheit oder Vervielfältigung und Verbreitung

oder eine ganz oder nur zum Teile nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung des Werkes oder das Vorhandensein von Umständen, die bei Abschluß des Vertrages nicht vorhanden waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes abgehalten hätten. (cf. § 35 des Verlagsgesetzes.) Das in § 17 des Verlagsgesetzes aufgestellte Rücktrittsrecht des Verfassers hat zur Voraussetzung, daß die Veranstaltung einer neuen Auflage durch den Verleger nach Ablauf einer demselben vom Verfasser gesetzten Frist nicht rechtzeitig erfolgt.

Der Rücktrittsgrund des § 35 des Verlagsgesetzes bewirkte in der Verlagsordnung der Buchhändler das Erlöschen des Verlagsvertrages. (cf. Verlagsordnung § 44.) Die erste der oben genannten Voraussetzungen begründet ein Rücktrittsrecht auf beiden Vertragsseiten, der Rücktrittsgrund des § 30 des Verlagsgesetzes berechtigt allein den Verleger, derjenige des § 35 lediglich den Verfasser, vom Vertrage zurückzutreten.

Wie schon oben bemerkt, tritt das Rücktrittsrecht nur selten allein für sich, sondern meist in Verbindung mit andern Ansprüchen und Rechten auf. So hat der Verleger bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit des Werkes nicht nur ein Rücktrittsrecht, sondern auch alternativ die Klage auf Erfüllung; außerdem hat er die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, da der Verfasser vorzuleisten verpflichtet ist; im Falle des § 31 des Verlagsgesetzes kann er statt des Rücktrittsrechtes einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Andrerseits hat der Verfasser bei nicht vertragsmäßiger Vervielfältigung und Verbreitung ebenfalls die Erfüllungsklage, wenn er nicht unter Beachtung der im § 30 des Verlagsgesetzes gegebenen Vorschriften vom Vertrage zurücktreten will; er hat sodann noch die Ansprüche, die aus dem Verzug des Verlegers, sowie aus einer vom letzteren zu vertretenden Unmöglichkeit hervorgehen.

A. Ein eigenartiges Rücktrittsrecht des Verfassers, ohne die Alternative, die oben bezeichneten Ansprüche geltend machen zu können, enthält die schon genannte Bestimmung des § 35 des Verlagsgesetzes, die auch bei der Veranstaltung einer neuen Auflage entsprechende Anwendung findet.

Das Rücktrittsrecht des § 35 steht lediglich dem Verfasser zu; es setzt nicht eine Verletzung des Vertragsverhältnisses voraus, sondern es beruht auf Umständen, deren Geltung und Würdigung der Person des Verfassers vorbehalten ist. Der Verfasser darf die Umstände, die seinen Rücktritt bedingen, nicht vorausgesehen haben; hätte er sie aber gekannt und richtig gewürdigt, so müßten sie ihn von der Herausgabe des Werkes abgehalten haben. Die Würdigung selbst muß verständig, nicht willkürlich sein.

Der Rücktritt ist nach den Worten des Gesetzes zulässig bis zum Beginne der Vervielfältigung, hatte der Verfasser das Recht zu neuen Auflagen, bis zum Beginne der Vervielfältigung einer neuen.

Eine Billigkeitsvorschrift enthält die weitere Bestimmung des § 35 des Verlagsgesetzes, daß der Verfasser, wenn er den Rücktritt erklärt, dem Verleger seine bereits zum Zwecke der Vervielfältigung gemachten Aufwendungen zu ersetzen hat; der Verleger kann daher seine sämtlichen Aufwendungen, aber auch nur diese ersetzt verlangen. Er erhält jedoch einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Rücktritt und durch das entgangene Geschäft verursachten Schadens wegen Nichterfüllung, wenn der Verfasser das Werk innerhalb Jahresfrist seit Rücktritt vom Vertrage anderweit herausgibt; dieser Anspruch auf Schadenersatz entfällt dann, wenn der Verfasser dem Verleger nachträglich einen Antrag zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemacht, der Verleger aber den Antrag nicht angenommen hatte.

Ein weiteres Rücktrittsrecht gibt dem Verfasser die Vorschrift des § 17 des Verlagsgesetzes. Hiernach kann der Verfasser vom Vertrage zurücktreten, wenn er dem Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, zur Ausübung dieses Rechts eine angemessene Frist gesetzt, letzterer aber die Veranstaltung der Auflage innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen hat. Eine Fristbestimmung ist dann überflüssig, wenn der Verleger die Veranstaltung verweigert; hier ist sofort das Rücktrittsrecht des Verfassers gegeben.

Gemäß § 32 des Verlagsgesetzes hat der Verfasser ein Rücktrittsrecht alternativ neben einem Anspruch auf Erfüllung, jedoch so, daß beide nicht zusammen geltend gemacht werden können, sondern daß eines das andere ausschließt. Dieses Recht besteht dann, wenn der Verleger das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt und verbreitet. Eine jede Verletzung der durch Vertrag oder Gesetzesvorschrift eintretenden Bestimmungen des Verlagsvertrages, wie sie besonders die § 14 ff. des Verlagsgesetzes enthalten, begründet für den Verfasser das genannte Rücktrittsrecht, gleichviel, ob ein Verschulden des Verlegers vorliegt oder nicht. Der Rücktritt ist nur dann ausgeschlossen, wenn die

nicht rechtzeitige Vervielfältigung des Werkes einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Will der Verfasser das ihm zustehende Rücktrittsrecht ausüben, so hat er dem Verleger eine angemessene Frist zu bestimmen mit der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ablehne. Die Frist kann sofort bestimmt werden, wenn sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem nach dem Vertrag das Werk zu vervielfältigen ist, zeigt, daß der Verleger nicht rechtzeitig zur Vervielfältigung schreiten wird; sie muß jedoch so bemessen werden, daß sie vor dem bezeichneten Zeitpunkte nicht abläuft. Eine Frist braucht dann nicht bestimmt zu werden, wenn die rechtzeitige Vervielfältigung und Verbreitung unmöglich ist, oder wenn sie vom Verleger verweigert wird, schließlich dann, wenn der Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Verfassers gerechtfertigt wird.

Nach Ablauf der Frist und im Falle des Eintrittes der letztgenannten Bedingungen ist der Verfasser zum Rücktritt berechtigt, wenn nicht die Vervielfältigung und Verbreitung vertragsmäßig vorgenommen wird. Da der Verfasser jedoch zur Vorleistung verpflichtet ist, kann die Bestimmung der Frist nicht eher erfolgen, als er das Werk selbst abgeliefert hat.

Im Falle des Verzuges des Verlegers treten zu gunsten des Verfassers die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Verzug ein. Gemäß § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Verleger dem Verfasser den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Hat aber die Erfüllung der Verpflichtung für den Verfasser kein Interesse mehr, so kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. (cf. Bürgerliches Gesetzbuch § 286 ff., 326, 346 bis 356.)

B. Das dem Verleger gesetzlich zustehende Rücktrittsrecht gestaltet sich im wesentlichen analog dem des Verfassers.

Der Verleger hat ein Recht, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar alternativ neben einem Anspruch auf Erfüllung, wenn der Verfasser das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abliefert, sodann wenn dasselbe nicht diejenigen Eigenschaften hat, die es nach Vertrag oder Gesetz haben soll.

Liefert der Verfasser das Werk nicht rechtzeitig ab, so besteht die nämliche Rechtslage, wie sie für das Rücktrittsrecht des Verfassers bei nicht vertragsmäßiger Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verleger gegeben ist. Letzterer kann also dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablaufe vom Vertrage zurücktreten. (cf. im übrigen § 30 des Verlagsgesetzes.) Der Rücktritt ist dann ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes nur unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Im Falle des Verzuges kann der Verleger Ersatz des Schadens verlangen; hat er an der Leistung kein Interesse mehr, so ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten unter Ausschluß des Anspruches auf Erfüllung.

Ist das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit, so finden die Vorschriften des § 30 des Verlagsgesetzes entsprechende Anwendung. Statt des Rücktrittsrechtes hat aber hier der Verleger wie im Falle des Verzuges des Verfassers einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wenn der Mangel auf einem Umstande beruht, den der Verfasser zu vertreten hat. (cf. § 31 des Verlagsgesetzes.)

Das Rücktrittsrecht kann bei der dispositiven Natur der einschlägigen Gesetzesbestimmungen durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden.

---

§ 22.

Wirkung des Rücktrittes vom Vertrage.

Die Vorschriften des Verlagsgesetzes über das Rücktrittsrecht sowie über die Rechtswirkungen, die der Rücktritt einer Vertragspartei begründet, haben den Charakter von Sonderbestimmungen und sind für einige dem Verlagsvertrage eigentümliche Fälle gegeben. Im allgemeinen treten die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie sie besonders in den §§ 346 bis 356 enthalten sind, ergänzend ein.

Gemäß § 349 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt der Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile; diese

Erklärung ist empfangsbedürftig, sie muß, damit sie wirksam werde, dem Empfänger zugegangen sein (cf. § 130 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Sind mehrere Verfasser oder Verleger beteiligt, so muß die Erklärung von allen ausgehen und allen zugehen. (cf. § 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Erlischt aber das Rücktrittsrecht für einen, so erlischt es auch für alle Berechtigte.

Die erfolgreiche Ausübung des Rücktrittsrechtes von seite einer Vertragspartei bewirkt die Auflösung des Verlagsvertrages, und zwar ex tunc: Die Parteien sind verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. (cf. § 346 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Es wird der Zustand hergestellt, der vor Abschluß des Vertrages vorhanden war. Der Empfänger der Leistung wird im Falle des Rücktrittes rechtlich so behandelt, wie der Besitzer einer fremden Sache mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches; die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen. (cf. §§ 347, 348 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Sonderbestimmungen bezüglich der Wirkung des Rücktritts enthalten die Vorschriften der §§ 37 und 38 des Verlagsgesetzes.

Erfolgt der Rücktritt vom Verlagsvertrage wegen eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. (cf. §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 37, S. 2 des Verlagsgesetzes.)

Während durch die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor der Ablieferung des Werkes der Verlagsvertrag aufgelöst wird, hängt es, wenn das Werk schon ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt; und zwar gilt die gesetzliche Vermutung, daß im Zweifel der Vertrag insoweit aufrecht erhalten bleibt, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge auf frühere Abteilungen oder auf ältere Auflagen erstreckt. Die Auflösung des Vertrages tritt daher nur insoweit ein, als Teile des Werkes, soweit bezüglich ihrer ein Rücktritt noch möglich ist, sowie Abteilungen des Werkes und neuere Auflagen noch in Händen des Verlegers sind, und blos in bezug auf sie. Bezüglich frühere Abteilungen und ältere Auflagen, über die der Verleger

nicht mehr verfügen kann, auch bezüglich Teillieferungen, die für sich selbständig sind, und in bezug auf welche eine eigene Vervielfältigung und Verbreitung stattfinden konnte und stattgefunden hat, bleibt der Vertrag bestehen.

Der Anspruch des Verfassers auf entsprechenden Teil des Honorares ist insoweit begründet, als der Vertrag aufrecht erhalten bleibt.

Die eben dargestellten Vorschriften werden angewendet, gleichgiltig ob der Rücktritt auf grund Gesetzes oder einer Vertragsvereinbarung erfolgte, sie finden aber auch dann Anwendung, wenn der Rücktritt vom Vertrag in anderer als in der angegebenen Weise erfolgt. (cf. § 38 des Verlagsgesetzes.)

Ist eine Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht vereinbart, so erlischt es, wenn dem Berechtigten für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt wurde, dieser aber die Rücktrittserklärung vor dem Ablaufe der Frist nicht abgegeben hat.

Für die Art und Weise, wie die Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen aus dem Verlagsvertrage erfolgt, sind die Normen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. (cf. §§ 347 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

---

§ 23.

Konkurs des Verlegers und des Verfassers.

Von einschneidender Bedeutung auf den Bestand und die Wirkung des Verlagsvertrages ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verlegers. Vorschriften über den Konkurs des Verlegers enthält der § 36 des Verlagsgesetzes, Bestimmungen, die um so wichtiger sind, als sie zwingenden Charakter haben; Vereinbarungen der Parteien, die sie abändern oder ausschließen, sind nichtig.

Schon das ältere Verlagsrecht enthält Rechtsvorschriften über den Konkurs des Verlegers. Nach dem ungarischen Rechte hat der Autor die Befugnis, den Vertrag einseitig aufzulösen, wenn der Verleger in Konkurs gerät; war jedoch mit der Vervielfältigung bereits begonnen, so kann die Konkursmasseverwaltung den Vertrag

dadurch aufrecht erhalten, daß sie dem Autor gehörige Sicherheit bietet. (cf. Ungarisches Gesetz § 532.) Eine ähnliche Bestimmung enthielt das schweizerische Recht (cf. Artikel 390.)

Von den neueren verlagsrechtlichen Schriftstellern beschäftigen sich nur wenige mit der Frage, welchen Einfluß der Konkurs des Verlegers auf den Verlagsvertrag habe.

Nach Wächter ist zu unterscheiden, ob eine Leistung aus dem Verlagsvertrage noch von keinem Kontrahenten vollzogen war, oder ob der Vertrag vom Verfasser vollzogen und Vervielfältigung und Verbreitung beendigt ist.

Im ersten Falle kann der Verfasser von dem Vertrage wieder abgehen; nur dann, wenn der Verlagsvertrag ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verlegers abgeschlossen ist, oder das Verlagsrecht nur als eine vermögensrechtliche Befugnis ohne gegenüberstehende Verbindlichkeit übertragen ist, fällt es wie andere Vermögensrechte der Konkursmasse zu. Es steht daher nicht ohne weiteres im Belieben der Masse oder eines einzelnen Gläubigers, in den Verlagsvertrag einzutreten, außer es müßte das ganze Geschäft des Kridars übernommen sein.

Es liegt jedoch im Ermessen des Autors, ob er das Vertragsverhältnis mit der Masse fortsetzen will oder nicht; wünscht er die Fortsetzung, dann tritt die Masse in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verlagsvertrages ein; der Autor hat ein Retentionsrecht des Manuskriptes bis zur Bezahlung des Honorars, wenn die Bezahlung einer Pauschalsumme kontrahiert ist; war aber das Honorar nach der Zahl der Druckbogen bestimmt, so kann der Verfasser vor Ablieferung einzelner Bogen des Manuskriptes Sicherheit für die Honorarzahlung fordern.

War der Vertrag bereits von beiden Teilen vollzogen, so hat der Verfasser bezüglich der Honorarforderung die Stellung eines einfachen Konkursgläubigers. Einen Separationsanspruch auf die vorrätigen Exemplare des Werkes hat er nicht, weil er an diesen ein Recht durch den Verlagsvertrag nicht erworben hat.

Bei nur teilweiser Lieferung des Werkes hat der Verfasser an dem Reste ein Retentionsrecht.

Beim Konkurse des Verfassers bleibt der Verlagsvertrag bestehen, weil seine Verbindlichkeit zunächst keine vermögensrechtliche Leistung ist. (cf. Wächter S. 384 ff.)

Die Verlagsordnung der Buchhändler enthielt Bestimmungen über den Konkurs des Verlegers nicht. Nach ihr war das Verlagsrecht ein übertragbares Vermögensrecht (cf. Verlagsordnung § 41) und fiel als solches in die Konkursmasse des Verlegers. Für die rechtliche Behandlung selbst trat die Konkursordnung ein.

Auch bei dem heutigen Recht, wie es die Vorschriften des § 36 des Verlagsgesetzes enthalten, die aber auch nur den Charakter von Sonderbestimmungen haben, tritt die Novelle zur Konkursordnung von 1898 ergänzend ein.

A. Hatte der Verleger mit dem Verfasser einen Verlagsvertrag abgeschlossen, und wird nun über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so sind nach dem neuesten Verlagsrecht folgende Möglichkeiten zu unterscheiden und auseinanderzuhalten:

1) Hat der Verfasser das Werk bereits vor Konkurseröffnung abgeliefert, also seinerseits alles gethan, was die Verwirklichung des Vertrages herbeiführen kann, so finden trotzdem die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung, wie sie im folgenden dargestellt werden, Anwendung. Der rechtliche Grund ihrer Anwendbarkeit ist daraus zu entnehmen, daß mit der Ablieferung des Werkes noch nicht sämtliche Verpflichtungen des Verfassers erfüllt worden sind, sondern viele von ihnen auch nach der erfolgten Ablieferung noch fortbestehen und erst mit dem Erlöschen des Verlagsvertrages selbst aufhören. (cf. auch Mittelstaedt und Hillig S. 128.) Es liegt daher rechtlich ein zweiseitiger noch nicht vollständig erfüllter Vertrag vor, wie ihn der § 17 der Konkursordnung zur Voraussetzung hat.

Während nach früherem Verlagsrecht der Verfasser, der das Manuskript vor Konkurseröffnung abgeliefert hatte, als einfacher Konkursgläubiger behandelt wurde, hat sich die Rechtslage des Verfassers in diesem Falle durch die absolute Bestimmung des § 36 Abs. 1 insofern gebessert, als jetzt der Verlagsvertrag so angesehen wird, als sei er zur Zeit der Konkurseröffnung von beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllt worden. Der Verfasser

kann vollständige Erfüllung fordern, wenn er den Konkursverwalter aufgefordert hatte, sich zu erklären, ob er Erfüllung verlange, und letzterer auf Erfüllung bestanden hat.

2) Die Rechtslage ist die gleiche, wenn nach der Eröffnung des Konkurses die Parteien überhaupt noch nicht oder nur zum Teil erfüllt haben. Ist dies der Fall, dann treten die in § 17 der Konkursordnung enthaltenen Vorschriften ein; es liegt im Ermessen des Konkursverwalters, ob er den Vertrag aufrecht erhalten will oder nicht:

a. Begehrt der Konkursverwalter die Erfüllung des Vertrages, so hat er anstelle des Verlegers aus der Konkursmasse vollständig zu erfüllen und kann dann die Erfüllung des Vertrages auch vom andern Teile verlangen. Der Verfasser ist hier Massegläubiger gemäß § 59, 2 der Konkursordnung. Um die für den Verfasser bestehende Ungewißheit zu beseitigen, ob der Konkursverwalter gewillt ist, in den Vertrag einzutreten oder nicht, bestimmt der Absatz 2 des § 17 der Konkursordnung, daß der Verwalter auf Erfordern des Verfassers demselben ohne Verzug zu erklären habe, ob er Erfüllung verlange. Erklärt er sich auf die Aufforderung hin nicht, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen, der Verlagsvertrag erlischt.

Tritt der Konkursverwalter in den Vertrag ein, so übernimmt er alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verlegers. Er darf zur Vervielfältigung und Verbreitung schreiten, ist aber auch zur ordnungsgemäßen Ausführung des Verlags sowie zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Der Konkursverwalter erwirbt ferner das dem Verleger durch Vertrag oder Gesetz zustehende Übertragungsrecht auf einen Dritten, jedoch mit den im § 28 des Verlagsgesetzes eintretenden Beschränkungen. Der Verwalter darf daher die aus dem Verlagsvertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht weiter übertragen, wenn die Übertragung durch Vereinbarung zwischen Verfasser und Verleger ausgeschlossen war; hingegen steht ihm die Befugnis zur Übertragung zu, wenn er das ganze Verlagsgeschäft oder sachlich abgegrenzte Teile desselben veräußert. Auch das im § 28 des Verlagsgesetzes aufgestellte Zustimmungsrecht

des Verfassers zur Übertragung findet im Konkurse analoge Anwendung.

Während jedoch bei der Übertragung, die sich außerhalb des Konkurses abspielt, der Rechtsnachfolger des Verlegers, der die Verpflichtung übernommen hat, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, mit dem Verleger als Gesamtschuldner haftet, und zwar für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten, ist im Konkurs die Haftung der Konkursmasse, für die der Verwalter handelt, gemildert: sie haftet, wenn der Erwerber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, nur für den von diesem zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Bei Aufhebung des Konkursverfahrens sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Konkursmasse sicher zu stellen, sie sind Masseansprüche gemäß § 59 Ziffer 2 der Konkursordnung. (cf. Verlagsgesetz § 36 Abs. 2.)

b. Der Konkursverwalter hat kraft seines Wahlrechts auch die Befugnis, die Erfüllung des Verlagsvertrages abzulehnen. Die Ablehnung bedeutet den Rücktritt vom Vertrage und die Beendigung des Vertragsverhältnisses; der Verfasser bekommt wieder das volle und freie Verfügungsrecht über sein Werk. Hat er infolge des Rücktritts Schaden erlitten, so hat er einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, den er gemäß § 26 der Konkursordnung als Konkursgläubiger geltend machen kann.

Ein Rücktrittsrecht des Verfassers im Konkurse ist dann gegeben, wenn zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen ist. (cf. Verlagsgesetz § 36 Abs. 3). Es ist ohne Bedeutung, ob das Werk vor oder nach der Eröffnung des Konkursverfahrens abgeliefert worden ist. Das hier aufgestellte Rücktrittsrecht wird rechtlich gleich dem außerhalb des Konkurses bestehenden behandelt; es erlischt, sobald mit der Vervielfältigung begonnen wird.

Ein Aussonderungsrecht hat der Verfasser bezüglich des in der Konkursmasse befindlichen Manuskriptes, da dasselbe in seinem Eigentum verblieben ist. (cf. Konkursordnung § 43.)

B. Einfacher gestaltet sich die Rechtslage bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verfassers. Die Thatsache,

daß zwischen dem Verfasser als Gemeinschuldner und dem Verleger ein Verlagsvertrag über ein noch nicht vollendetes oder ein erst noch zu schaffendes Werk abgeschlossen ist, berührt den Konkurs des Verfassers weiter nicht, da ja ein einen Vermögenswert darstellender Gegenstand nicht vorliegt. Maßgebend für die Realisierung des Anspruches des Verlegers sind in diesem Falle die bei der Zwangsvollstreckung gegen den Verfasser dargestellten Grundsätze. (cf. S. 120.)

Liegt aber ein Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk vor, so kann der Konkursverwalter, da ja das Manuskript ein Vermögensrecht verkörpert und infolgedessen als solches Bestandteil der Masse ist, anstelle des Verfassers den Vertrag dadurch erfüllen, daß er das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung übergibt und sich so einen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages seitens des Verlegers verschafft.

---

§ 24.

F.

Geteiltes Verlagsrecht.

Zum Schlusse erscheint es angezeigt, eine Eigentümlichkeit des verlagsgeschäftlichen Verkehrs zu erwähnen, die hauptsächlich im Musikalienhandel hervortritt: das geteilte Verlagsrecht. Die rechtliche Zulässigkeit desselben hat ihren Grund in der Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes, wonach die Übertragung des Urheberrechtes auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen kann.

In der Praxis des Verlagsbuchhandels, besonders aber in der des Musikalienhandels, kommt es oft vor, daß das übertragene Recht zeitlich oder räumlich geteilt wird. Eine Teilung nach der Zeit liegt dann vor, wenn der Verfasser dem Verleger das Recht erteilt hatte, eine Auflage zu veranstalten, einem anderen Verleger aber die Befugnis, die folgende Auflage zu veranstalten, wenn die erste Auflage abgesetzt ist. Der Verfasser kann nun auch das Verlagsrecht räumlich teilen, und zwar so, daß er das Werk gleichzeitig mehreren Verlegern in Verlag gibt, wobei jeder Verleger

das Recht erhält, den Vertrieb in einem räumlich abgegrenzten Territorium vorzunehmen, so daß nur in diesem Gebiet die Verbreitung eine befugte ist. Die Berechtigung des Verfassers, eine solche Teilung vorzunehmen, geht aus der eben erwähnten Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes hervor.

Es ist nun die Frage, welche Folgen die Verletzung des durch den Verfasser übertragenen Rechtes hat.

Nach dem neuesten Urheber- und Verlagsrecht werden die Folgen verschieden sein, je nachdem die Verletzung durch den Verleger oder den Verfasser geschieht.

Verbreitet ein Verleger in Übertretung seiner ihm auferlegten Pflicht, die Grenzen seines ihm zugeteilten Verlagsgebietes nicht zu überschreiten, trotzdem Exemplare des Werkes in einem ihm verbotenen Gebiete, so überschreitet er zweifellos das ihm beschränkt übertragene Urheberrecht; er begeht dem Verfasser gegenüber nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern auch eine Urheberrechtsverletzung, gegen die letzterer mit den ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln auftreten kann.

Ebenso liegt die Sache, wenn der Verfasser in dem Gebiete des Verlegers durch einen anderen Verleger eine Vervielfältigung und Verbreitung vornehmen läßt. Hier ist unter allen Umständen eine Rechtsverletzung gemäß §§ 36 ff. des Urheberrechtsgesetzes gegeben, die darin begründet ist, daß sich der Verfasser während der Dauer des Verlagsvertrages des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes begeben hat, die Strafvorschriften des Urheberrechtsgesetzes aber hauptsächlich die unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung, und zwar auch eine solche, die durch den Verfasser selbst geschieht, zum Gegenstand haben.

Nach Wächter liegt in dem genannten Falle eine bloße Vertragsverletzung vor. (cf. Wächter Autorrecht S. 228, Endemann S. 10 und 23.)

Es sind schon frühe, zum Teil auch gelungene Versuche gemacht worden, die Überschreitung des geteilten Verlagsrechtes als Nachdruck zu erklären. So nahm das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Nachdruck an; auch im Reichsgesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 sollte ein Schutz des geteilten Verlags-

rechts, wenn auch nur für Musikalien, in diesem Sinne aufgestellt werden, die Bestimmung gelangte jedoch nicht zur Annahme. (cf. Dambach S. 273.)

Auch Wächter und Klostermann sagen, daß kein Nachdruck vorliege, wenn bei geteiltem Verlagsrecht die Grenzen des zugeteilten Gebietes überschritten wurden.

Kohler steht auf einem anderen Standpunkt; er hält im vorliegenden Falle einen Nachdruck als gegeben. (cf. S. 275.)

Mehrere Literarkonventionen erkennen ein geteiltes Verlagsrecht ausdrücklich an und bestimmen, daß die Einführung von Exemplaren und Ausgaben in einem anderen Gebiete, als es dem Verleger zugeteilt sei, als Nachdruck angesehen und behandelt werde; so die Litterarkonvention mit Frankreich vom 19. April 1883, Artikel 11, die mit Belgien vom 12. Dezember 1883, sowie die mit Italien vom 20. Juni 1884. Die Bestimmungen dieser Übereinkünfte finden jedoch nur auf musikalische und dramatisch-musikalische Werke Anwendung.

Eine Bestimmung über geteiltes Verlagsrecht enthält schließlich noch die Verlagsordnung der deutschen Musikalienhändler in § 3: Hier ist nach einer Auslegung des Begriffes des geteilten Verlagsrechtes der räumliche Umfang desselben näher bestimmt, ohne die Frage zu berühren, ob die Verletzung des Vertragsverhältnisses bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung in einem anderen als dem zugeteilten Gebiete als Nachdruck zu qualifizieren sei oder nicht.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, die Gesetze über Urheber- und Verlagsrecht.
idem, Reichsgesetze betreffend das literarische und artistische Urheberrecht.
Beseler, deutsches Privatrecht.
Bluntschli, deutsches Privatrecht.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes.
idem, Lehrbuch des Handelsrechtes.
Dambach, Urheberrecht.
Deutsche Juristenzeitung.
Endemann, Urheberrecht.
idem, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.
Gengler, deutsches Privatrecht.
Hellmann, Vorträge über bürgerliches Recht.
Hellwig, Vorträge über Zivilprozeß.
Jäger, Konkursordnung.
Klostermann, Urheberrecht.
idem, Geistiges Eigentum.
Kohler, Autorrecht.
Mittermaier, deutsches Privatrecht.
Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Motive zum Entwurf eines Urheber- und Verlagsgesetzes.
Mittelstaedt und Hillig, Verlagsrecht.
Müller, Urheber- und Verlagsrecht.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Preußisches Landrecht.
Petersen-Anger, Zivilprozeßordnung.
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung.
Schuster, Wesen des Urheberrechts.
Seuffert, Autorrecht.
idem, Zivilprozeßordnung.
Sehling, Vorträge über Handelsrecht.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung.
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung.
Verlagsordnung für die Buchhändler vom 30. April 1893.
Voigtländer, Verlagsordnung der Buchhändler.
Wächter, Autorrecht.
idem, Verlagsrecht.
Gedichte des Horaz.